

**Vorbericht
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2019**

Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	1
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach	1
für das Haushaltsjahr 2019	1
1. Allgemeines zum Vorbericht.....	2
2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung	2
2.1 Ziele und Leistungskennzahlen	2
2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich	2
2.3 Interne Leistungsverrechnungen	3
2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes	3
3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft	4
3.1 Entwicklung der Finanzlage.....	4
3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen.....	4
3.3 Erhebung einer Solidaritätsumlage	5
3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013	5
3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009	6
3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes	7
3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes	7
3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen	7
3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2019-2022.....	8
3.10 Ergebnisse der November-Steuerschätzung	10
3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern	13
3.12 Gemeindefinanzierungsgesetz 2019	20
3.13 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018	23
3.14 Finanzierung der Integrationskosten	24
3.15 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen	25
3.16 Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Landes NRW	26
3.17 Entwurf des Haushalts 2019/2020 des Rhein-Sieg-Kreises	26
3.18 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes	27
3.19 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage	28
3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW	29
3.21 Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.....	30
3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)	30
3.23 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	31
3.24 Gute Schule 2020	31
3.25 Änderung Unterhaltsvorschussrecht	32
3.26 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber	32
4. Informationen zum Ergebnisplan.....	35
4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen	35
4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung.....	38
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene	63
4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2018-2021	67
5. Geplante große Investitionsmaßnahmen	68
6. Entwicklung der Schulden	71
6.a) Investitionskredite.....	71
6.b) Liquiditätskredite.....	72
7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)	73
8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan	75
9. Anlagen zum Vorbericht	75

- Statistische Angaben
- Strategische Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“
- Orientierungsdaten 2019 – 2022
- Bilanz zum 31.12.2017
- Die in der Vergangenheit hier als Anlage angefügte „Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals“ ist nun im „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“ im Kapitel „Entwicklung des Eigenkapitals“ dargestellt

1. Allgemeines zum Vorbericht

Nach § 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll nach § 7 KommHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Hierzu enthält die Vorschrift Vorgaben zur Gliederung und den Aussagen die der Vorbericht enthalten soll.

Der vorliegende Vorbericht folgt darüber hinaus der Gliederung des § 2 GemHVO, in der geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung

2.1 Ziele und Leistungskennzahlen

Der Rat der Stadt Rheinbach hat unter dem Oberbegriff „Strategische Ziele der Stadtentwicklung - Rheinbach 2030“ Leitlinien für zukünftiges stadtentwicklungs-politisches Handeln von Politik und Verwaltung beschlossen. Sie sind bei der Entwicklung von Konzepten sowie bei der Erarbeitung von formellen und informellen Planungen zu beachten. Der Katalog der strategischen Ziele ist diesem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus berücksichtigen die den jeweiligen Produktgruppen zugeordneten Produktbeschreibungen zusätzliche Informationen zu den jeweiligen Zielsetzungen.

2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich

Das Konzept des Haushaltsausgleichs wird im NKF der Ausrichtung auf den Ressourcenverbrauch angepasst.

Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Diese war mit einer letztmaligen Entnahme in 2010 aufgebraucht.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde Abs. 2 folgende neue Regelung angefügt: „Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“

Wenn Mittel der Ausgleichsrücklage für den Ausgleich des Ergebnisplanes nicht mehr zur Verfügung stehen oder ein „globaler Minderaufwand“, greift § 76 GO. Danach hat die Stadt zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein **Haushaltssicherungskonzept** auf-

zustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auch auf den Leitfa- den für die Kommunalaufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssi- cherung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2009 (Teil 4 und 5 sind aufgehoben) verwiesen, dessen Teile 1 bis 3 vorläufig für die Genehmigungs- praxis angewandt werden sollen bis aufgrund der Erfahrungen aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen eine Neufassung bereitgestellt werden kann.

2.3 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 16 KommHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Res- sourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahres- ergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltplanes für die Bereiche der

- kostenrechnenden Gebührenhaushalte
- Betriebshof
- Gebäudemanagement („bauliche Unterhaltung“ und „Bewirtschaftung“)
- Gebäude- und Haftpflichtversicherungen
- Gebäudereinigung

realisiert.

Zusätzlich ist für den Bereich „Asyl/Flüchtlinge“ ab dem Jahr 2015 eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung (auf Basis „Einzelkosten“) eingerichtet worden. Die Kosten- rechnung im Bereich des Gebäudemanagements wird durch Einsatz von spezieller Soft- ware noch weiter verfeinert (Gebäudemanagement-Modul der „Infoma-Software“).

Das durchschnittliche jährliche Volumen an interner Leistungsverrechnung lag in 2017 lt. Jahresrechnung bei 11,1 Mio. €.

Eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung ist bei zusätzlichem Informationsbe- darf in der Zukunft möglich (z.B. für den Betriebshof, für den aktuell eine externe Untersu- chung durch die „Kommunal Agentur NRW“ erfolgt).

2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 KommHVO aus

1. dem Gesamt-Ergebnisplan,
2. dem Gesamt-Finanzplan,
3. den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 KommHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teiler- gebnisplan und einem Teilfinanzplan. Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze (20.000 €) und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze.

Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 KommHVO).

Gemäß § 4 KommHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben.

Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der „Kostenträger“ als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Weitere Information zu den einzelnen Produkten (z.B. Verantwortlichkeiten, Leistungsbeschreibungen, Auftragsgrundlagen, Ziele, Kennzahlen etc.) werden über die Anlage „Produktbeschreibungen“ zur Verfügung gestellt. Über die Anlage „Produktplan“ wird dargestellt, welche Leistungen zu einem Produkt gehören und in welche Produktgruppen- bzw. -bereichsebenen das Produkt einfließt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

1	Gesamthaushalt	<i>Im HPL abgedruckt. Die Produktbereiche 07 „Gesundheitsdienste“ und 17 „Stiftungen“ werden z. Zt. nicht benötigt.</i>
15	Produktbereiche	<i>Im HPL abgedruckt.</i>
59	Produktgruppen	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
113	Produkte	<i>Als Anlage dem HPL beigefügt</i>
227	Kostenträger	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

3.1 Entwicklung der Finanzlage

Seit 2003 befand sich die Stadt Rheinbach im sogenannten Nothaushaltsrecht nach § 82 GO, da sie nicht mehr in der Lage war, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Ursächlich hierfür ist neben der Entwicklung des Finanzbedarfes der Infrastruktur zum Beispiel, dass die Entwicklung der Erträge nicht ausreicht, um die stärker steigenden Aufwendungen zu decken. Auch die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ebene der Städte und Gemeinden, ohne eine hinreichende Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel hat hierzu beigetragen. Steigende Steuererträge aufgrund der positiven Konjunktorentwicklung wurden und werden durch steigende Aufwendungen, insbesondere im Sozialbereich aufgezehrt. Ohne zusätzliche dauerhafte deutliche Verbesserungen bei den Erträgen und einer Reduzierung der Aufwendungen durch z. B. eine Absenkung der sogenannten Standards ist ein Haushaltsausgleich, zu dem die Stadt grundsätzlich gesetzlich verpflichtet ist, nicht zu erreichen.

3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die kommunale Finanzierungslücke in Nordrhein Westfalen im Jahr 2011 betrug rd. 2,25 Mrd. €.

Eine Hilfestellung des Landes war daher dringend erforderlich und wurde auch als Signal an die Kreditwirtschaft dringend benötigt.

Das Stärkungspaktgesetz trat mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft.

3.3 Erhebung einer Solidaritätsumlage

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013 hatte das Land Nordrhein-Westfalen die Solidaritätsumlage zur Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes in Höhe von insgesamt 90.789.000 € eingeführt, die im Wege „interkommunaler Solidarität“ von abundanten Städten und Gemeinden bis 2020 durch eine gesonderte Umlage erbracht werden musste.

Weitere 115 Mio. € wurden durch einen Vorwegabzug im Gemeindefinanzierungsgesetz durch die schlüsselzuweisungsberechtigten Städte und Gemeinden aufgebracht.

Die Festlegung des Umlagesatzes erfolgte als Prozentsatz der überschießenden Steuerkraft nachhaltig abundanter Städte und Gemeinden, d.h. solcher Kommunen die zweimal in den vier vorangegangenen Jahren abundant waren. Für die Stadt Rheinbach war dieser Zeitpunkt 2016 erreicht.

Die Höhe der Umlage konnte nicht verlässlich prognostiziert werden, da die Entwicklung bedeutender Berechnungsfaktoren unklar war. 2016 betrug die Umlagezahlung 152 T€, im folgenden Jahr 110 T€.

Der Landtag hat in 2018 eine Änderung des Stärkungspaktgesetzes beschlossen, durch den die Solidaritätsumlage des Stärkungspaktes ab 2018 abgeschafft und der jährliche Abzug von Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes (Vorwegabzug) zwecks Finanzierung des Stärkungspaktes kontinuierlich verringert wird.

3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013

Wegen der gravierenden Folgen eines Verbleibs im Nothaushaltsrecht wird das HSK von 2013 jährlich fortgeschrieben, das aktuell den Zeitraum bis 2021 umfasst. In ihm sind die Maßnahmen aufgeführt, die nach dem Planungsstand einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2021 aufzeigen.

Das erste genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzept wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossen.

Mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 wurde die Genehmigungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht erreicht und die Handlungsfähigkeit der Stadt sichergestellt.

In der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) vom 28.06.2013 wurde es ausdrücklich begrüßt, dass es gelungen ist, ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Stadt somit nach 10 Jahren die vorläufige Haushaltsführung verlassen kann. Gleichzeitig wurde die vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2023 gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

- *Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.*
- *Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue*

freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.

- *Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.*
 - *Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuzahlung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.*
 - *Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits an finanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.*
 - *Die noch ausstehende Anzeige der gemeindlichen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 - 2011 muss bis spätestens 31.12.2013 erfolgen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen. Über den Umsetzungsstand ist quartalsweise - beginnend mit dem 15.07.2013 - zu berichten.*
- Anmerkung:** *Mit Verfügung vom 23.07.2013 führt der Rhein – Sieg – Kreis (Kommunalaufsicht, AZ 15-083-00) aus, dass „die Bezirksregierung im Wege der Duldung die Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse inkl. des Haushaltsjahres 2012 bis spätestens 01.10.2014 akzeptiert.*
- *Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.11.2013 zu berichten.*

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Das Haushaltssicherungskonzept ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben.

Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden. *Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden.*

Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

Weiter weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass das Entstehen einer Nettoneuverschuldung im genehmigten Haushaltssicherungskonzept vermieden werden sollte.

3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009

Die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 wurden in der Sitzung des Rates am 30.06.2014 vorgelegt. Für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 wurden die erforderlichen Entlastungsbeschlüsse durch den Rat gefasst. Der Entlastungsbeschluss für 2017 erfolgte in der Sitzung des Rates am 17.12.2018.

3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Mit der Verfügung vom 29.07.2014 zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2014 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 (in der Fassung der 1. Fortschreibung) teilt die Kreiskommunalaufsicht folgende Bewertung mit:

„Unter Berücksichtigung der für den HSK-Zeitraum beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW und ist bezogen auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich genehmigungsfähig.

Allerdings wird es der Stadt nicht gelingen, bis zum 01.10.2014 die ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2012 vom Rat feststellen zu lassen.“

Eine Genehmigung der HSK-Fortschreibung konnte daher nicht erteilt werden.

Gleichzeitig wurde aber die dann erforderliche Kreditgenehmigung zur Ausführung des Haushaltsplanes 2014 zur Verfügung gestellt.

3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Haushaltssatzungen 2015, 2016, 2017 und 2018 mit den weiteren Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden jeweils durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen

Zur Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum GFG 2019 (Schnellbrief Nr. 257/2018 vom 05.10.2018) vorgetragen. Aus dieser Stellungnahme wird folgender Auszug wiedergegeben:

„Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend. So hat die neuste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen zwar leichte Verbesserungen beim Indikator „struktureller Haushaltsausgleich“ ergeben; dennoch erreichen immer noch – trotz historisch guter konjunktureller Rahmenbedingungen und diverser staatlicher Finanzhilfen – nur 89 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. Dies bedeutet, dass nur knapp 25 Prozent der Mitgliedskommunen den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren an und beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2017 auf gut 19,45 Mrd. Euro. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug drohen die entsprechenden Finanzierungslasten zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte zu werden.

Auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das bereits erwähnte sofi-Gutachten (dort S. 28). Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Ni-

veau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.

Daher muss endlich auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf. NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – knapp 2,8 Mrd. Euro. In dieser Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Dass sich für das Land entsprechende haushaltspolitische Spielräume ergeben, zeigt die vom Landeskabinett am 10.07.2018 verabschiedete Mittelfristige Finanzplanung, die einen Haushaltsüberschuss von 1,15 Mrd. Euro in 2020, 1,25 Mrd. Euro in 2021 und 1,4 Mrd. Euro in 2022 vorsieht (siehe Seite 11 der Drs. 17/3301). Diese Mittel müssen für die Generationenaufgabe der Rückführung der (Alt-)Schulden des Landes NRW und seiner Kommunen (von mittlerweile 82 Milliarden Euro) eingesetzt werden. Dies gelingt am besten durch eine Wiedererhöhung des Verbundsatzes.

Neben die sachliche Notwendigkeit tritt eine rechtliche. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat Anfang 2016 ein Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Herrn Prof. em. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange, vorgelegt, das sich differenziert mit der Frage eines verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung auseinandersetzt. Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass – unabhängig von der jeweiligen Landesverfassung – bereits nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein Anspruch der Kommunen gegen ihr jeweiliges Bundesland auf finanzielle Mindestausstattung besteht, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu gewähren ist und die es den Kommunen erlauben muss, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Trotz des guten Jahresergebnisses für die Kommunalhaushalte in 2017 zeigt eine langfristige Betrachtung, dass die Kommunen pflichtige und freiwillige Aufgaben nicht ohne Substanzverzehr finanzieren konnten. Dies hat zu einer Gesamtschuldenlast der NRW-Kommunen von über 61 Mrd. Euro Ende 2017 geführt. Insofern bleibt trotz der Rechtsprechung des VerfGH NRW (zuletzt Urteile vom 10.05.2016, Az. VerfGH 19/13 und 24/13) offen, ob die finanzielle Ausstattung der NRW-Kommunen den grundgesetzlichen Maßstäben aus Art. 28 Abs. 2 GG genügt.“

3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2019-2022

Die **Orientierungsdaten 2019 - 2022** für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2018) sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Sie sind grundsätzlich die entscheidende Prognosegrundlage der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Anteile an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuer.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2018 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungs-

größen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs.1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2019 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022 an den im Orientierungsdatenerlass aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen (Haushaltsicherungskonzept-/ und Haushaltsanierungsplankommunen) dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat.

Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern. Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltsanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Die Orientierungsdaten enthalten folgende Prognosen für die Entwicklung wesentlicher Einzahlungen/Erträge und Aufwendungen sowie die Umlagegrundlagen für die Jahre 2019 bis 2022:

	Absolut	Orientierungsdaten			
	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen / Erträge	in Mio. Euro	in %			
Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	27.297	+3,8	+3,9	+3,6	+3,6
davon:					
Gemeindeanteil Einkommensteuer	8.639	+5,2	+5,7	+4,5	+5,4
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.774	-2,6 ¹	+2,8	+2,2	+2,3
Gewerbsteuer (brutto)	12.728	+4,6	+3,3	+3,9	+3,1
Grundsteuer A und B	3.746	+1,6	+1,4	+1,5	+1,5

Kompensation Familienleistungs- ausgleich (Erträge)²	805	+3,7	+3,6	+3,5	+3,4
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	11.669	+3,1	+5,6	+7,7	+4,0
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	9.924	+2,1	+5,6	+7,7	+4,0

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+3,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

¹
Eine gemäß § 1 Satz 3 Halbsatz 2 FAG rechtlich mögliche Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 SGB II) ist in der dargestellten Entwicklungsrate nicht enthalten. Erkenntnisse darüber, ob eine derartige Kompensation im Jahr 2019 erforderlich sein wird, liegen weder dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung noch dem Ministerium der Finanzen vor.

²
Die Steigerungsraten beziehen sich auf den Vorjahresansatz inkl. Abrechnung, d.h. auf den letztlich an die Kommunen im jeweiligen Jahr auszahlenden Betrag.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Orientierungsdatenerlass.

3.10 Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Im Schnellbrief Nr. 273/2018 vom 26.10.2018 berichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse u. a. wie folgt:

„Insgesamt zeichnen die Ergebnisse ein positives Bild der wirtschaftlichen Lage in Deutschland und in der Folge auch der zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen.

Gegenüber der letzten Steuerschätzung vom Mai 2018 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2018 um 3,2 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 2,5 Mrd. Euro und für die Länder von 1,3 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Gemeinden erhöhen sich um 1,1 Mrd. Euro.

In den Jahren 2019 bis 2022 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet über dem Schätzergebnis vom Mai 2018 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2019 um - 2,3 Mrd. Euro (Bund: - 0,7 Mrd. Euro), 2020 um + 2,3 Mrd. Euro (Bund: + 0,1 Mrd. Euro), 2021 um + 2,0 Mrd. Euro (Bund: + 0,5 Mrd. Euro), und 2022 um + 1,5 Mrd. Euro (Bund: - 0,4 Mrd. Euro) angepasst (für den Bund insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022: + 2,0 Mrd. Euro).

Das Jahr 2023 wurde erstmalig geschätzt. Nach der Prognose des Arbeitskreises werden die Steuereinnahmen des Bundes bis zum Jahr 2023 auf insgesamt 377,2 Mrd. Euro anwachsen; für alle staatlichen Ebenen zusammen ergibt sich ein Zuwachs von insgesamt 6,7 Mrd. Euro. Dabei entwickeln sich die Einnahmen der Länder dynamischer als beim Bund.“

Die Ergebnisse der Steuerschätzung für die Jahre 2018 bis 2023, differenziert nach Bund, Ländern, Gemeinden und EU stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ist 2017	Schätzung 2018	Schätzung 2019	Schätzung 2020	Schätzung 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023
Bund (Mrd. €)	309,4	323,8	334,2	341,5	355,2	367,3	377,2
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	7,0	4,7	3,2	2,2	4,0	3,4	2,7
Länder (Mrd. €)	298,4	311,6	319,9	338,1	352,4	366,0	380,1
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	3,4	4,4	2,7	5,7	4,2	3,9	3,8
Gemeinden (Mrd. €)	105,1	111,2	114,2	123,5	128,3	132,8	137,5
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	6,3	5,9	2,7	8,1	3,9	3,5	3,5
EU (Mrd. €)	21,7	28,6	36,3	38,1	39,3	41,3	45,9
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	-25,9	32,1	26,9	4,8	3,1	5,3	11,1
Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €)	734,5	775,3	804,6	841,2	875,2	907,4	940,7
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	4,1	5,5	3,8	4,5	4,0	3,7	3,7

Zusätzlich wurde auf Folgendes hingewiesen:

- Die Steuerschätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Mai 2018 wurden keine finanziellen Auswirkungen aus Gesetzen und sonstigen Regelungen berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden daher auch Steuerrechtsänderungen, die zumindest absehbar erscheinen oder sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Dazu gehört das Familienentlastungsgesetz (BT-Drs. 19/4723).

Nicht eingepreist ist damit insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (vgl. Anlage 1 zu Schnellbrief Nr. 261 vom 11. Oktober 2018), wonach der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019** aufgrund der beabsichtigten Änderung des § 1 S. 3 FAG um 1 Mrd. Euro steigen soll (Artikel 1 des Gesetzesentwurfs). Dieses Gesetz ist noch nicht verabschiedet, weshalb der Wert in Höhe von 7,315 Mrd. Euro für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bundesweit in 2019 (vgl. Anlage 3, Tabelle 13) die geplante Anhebung nicht enthält und nur die derzeit in § 1 S. 3 FAG vorgesehene Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für 2019 in Höhe von 2,4 Mrd. Euro berücksichtigt.

Die Erhöhung ist im Übrigen auch im Orientierungsdatenerlass der Landesregierung vom 2. August 2018 (Anlage zu Schnellbrief Nr. 207 vom 2. August 2018) noch nicht vorgesehen. Da allerdings

- die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gem. § 1 S. 3 FAG – vorbehaltlich einer Verabschiedung des genannten Gesetzesentwurfs in seiner jetzigen Form in 2019 von aktuell 2,4 Mrd. auf dann 3,4 Mrd. Euro ansteigen soll
- und außerdem eine Steigerung des Umsatzsteuervolumens insgesamt in 2019 laut Steuerschätzung zu erwarten ist,

dürfte aus Sicht der Geschäftsstelle zumindest mit demjenigen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für Nordrhein-Westfalen auch in 2019 geplant werden können, den die Orientierungsdaten bereits für 2018 ausgewiesen hatten (1,774 Mrd. Euro).

Für die Folgejahre 2020 bis 2022 gibt es demgegenüber noch keine Anzeichen für Korrekturbedarf an den Orientierungsdaten für die jeweiligen Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer.

- Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat in der Schätzung nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen bereits Auswirkungen berücksichtigt, die sich aus dem BFH-Beschluss vom 25. April 2018 – IX B 21/18 – sowie dem daraufhin ergangenen BMF-Schreiben vom 14. Juni 2018 zur Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233a AO in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 ergeben. Wir haben über dieses Thema, das insbesondere die Gewerbesteuer betrifft, zuletzt mit Schnellbrief Nr. 156 vom 19. Juni 2018 berichtet. Soweit für die Geschäftsstelle ersichtlich, wurden die aktuellen rechtlichen Zweifel im Ergebnis über Abschlägen bei der Gewerbesteuer-Prognose bis 2023 berücksichtigt.
- Generell verbleiben im Rahmen der Steuerschätzung immer Prognoserisiken.“

Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung

Bezug nehmend auf den Schnellbrief Nr. 273 vom 26. Oktober 2018, mit dem der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund über die Ergebnisse der diesjährigen Herbst-Steuerschätzung informiert hatte, informierte dieser nunmehr über die für Nordrhein-Westfalen regionalisierten Werte für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer im Jahr 2019.

Die Werte lassen sich – allerdings nur für das Jahr 2019 – einer Ergänzung der Landesregierung zum Gesetzentwurf über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019, Drucksache 17/4100) vom 31. Oktober 2018 entnehmen.

Daraus ergeben sich folgende Werte:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2019: 9.116.470.600 Euro
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2019: 1.973.000.000 Euro

Der Wert für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt ausweislich der Ergänzung bereits den Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (vgl. Schnellbrief Nr. 261 vom 11. Oktober 2018), wonach der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 aufgrund der beabsichtigten Änderung des § 1 S. 3 FAG um 1 Mrd. Euro steigen soll (Artikel 1 des Gesetzentwurfs). Eine Berücksichtigung fehlte bislang sowohl im Orientierungsdatenerlass der Landesregierung vom 2. August 2018 als auch im Rahmen der Herbst-Steuerschätzung.

Für die im Rahmen der Finanzplanung auf 2019 folgenden Jahre wird auf den aktuellen Orientierungsdatenerlass der Landesregierung (Schnellbrief Nr. 207 vom 2. August 2018) verwiesen.

Als Ergebnis der Wertung der Planungsgrundlagen

- „Orientierungsdaten“ und
- nicht durchgehend für alle Planungsjahre regionalisierte „Novembersteuerschätzung“

wurde entschieden, eine eigene Regionalisierung der Novembersteuerschätzung zu berechnen. Im Ergebnis dieser Berechnung stellen sich mäßig reduzierte Beträge für die Erträge aus „**Gewerbesteuern**“ und „**Anteilen an der Einkommensteuer**“ dar. Diese ge-

genüber den Orientierungsdaten reduzierten Beträge wurden im Haushalt 2019 als Ansätze im Planungszeitraum 2019 bis 2022 verarbeitet. Die Ansatzplanung für den „**Anteil an der Umsatzsteuer**“ basiert grundsätzlich auf der Prognose der Orientierungsdaten (siehe hierzu auch Schnellbrief Nr. 285/2018 vom 05.11.2018). Allerdings wird im Jahr 2019 einmalig abweichend die zusätzlich bundesweit verteilten 1 Mrd. € aus dem geplanten "Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit" berücksichtigt.

3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für die Jahre 2019 bis 2022 werden lt. Orientierungsdaten Zuwächse der „Gesamtmasse“ des in NRW kommunal zu verteilenden Anteils an der Einkommensteuer von 4,5 bis 5,7 Prozent p. a. erwartet. Da die aktuellere Abschätzung der Novembersteuerschätzung etwas verringerte Steigerungsraten prognostizieren und diese Entwicklung in der Haushaltsplanung berücksichtigt ist, liegt die Spanne der Steigerungsraten der Haushaltsplanung bei 4,2 bis 5,5 Prozent p.a.

Die exakte Berechnung des Anteils, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt, indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der „Schlüsselzahl“ spiegelt sich die Einkommenssteuerkraft jeder Kommune wider (allerdings in gedeckelter Form bei Spitzeneinkommen). In der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020“ wurde die „Schlüsselzahl“ Rheinbachs auf 0,0018673 festgesetzt (für den Zeitraum davor lag die „Schlüsselzahl“ bei 0,0018344). Diese Schlüsselzahl wird für die Ansatzberechnung im gesamten Planungszeitraum herangezogen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2019	2020	2021	2022
16.879.918 €	17.905.326 €	18.693.043 €	19.682.388 €

Zusätzlich erhält die Stadt eine Kompensation für entgangene Erträge beim „Anteil an der Einkommensteuer“, die aus Steuerrechtsänderungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs resultieren (Ansatz 2019: 1.588.301 €).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Berechnung des „Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ verläuft prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird mit einer gemeindescharfen „Schlüsselzahl“ multipliziert.

Allerdings ist die „Gesamtmasse“ seit 2015 deutlich aufgestockt worden und zwar mit

- dem „Gesetz zur weiteren Entlastung der Kommunen“ (Wirkungszeitraum 2015-2017),
- dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ (Wirkungszeitraum ab 2018, siehe „3.13 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018“) und dem
- "Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit“ (einmalige bundesweite Erhöhung in 2019 um 1 Mrd. €).

In Zahlen ausgedrückt bedeutet diese Aufstockung ein geplantes Mehrertragsvolumen für 2019 von 691 T€. Ab 2020 reduziert sich der Betrag auf 481 T€ (siehe letzter Aufzählungspunkt der obigen Gesetzesauswahl).

Als Grundlage der Ansatzkalkulation dienen hier die „Orientierungsdaten“. Wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“ wird auch beim „Anteil an der Umsatzsteuer“ die Schlüsselzahl des Zeitraums 2018 bis 2020 für die Ansatzberechnung ab 2019 unverändert übernommen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2019	2020	2021	2022
1.814.113 €	1.671.441 €	1.708.212 €	1.747.501 €

Gewerbsteuer

Für die Jahre 2019 bis 2022 bewegen sich die in den „Orientierungsdaten“ prognostizierten Zuwachsraten zwischen +3,1 und +4,6 Prozent p. a. Auch hier, wie bei der Prognose der zukünftigen Entwicklung des „Anteils an der Einkommensteuer“, führt die aktuellere November-Steuerschätzung zu geringeren Steigerungsraten. Deswegen liegen der Haushaltsplanung Zuwachsraten von +2,5 bis +3,9 Prozent p.a. zugrunde.

Bei Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten prognostizierten Steigerungsraten der Gewerbesteuer sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Zum einen sind erhebliche Abweichungen zwischen örtlicher und landesweiter Gewerbesteuerentwicklung möglich. In diesem Fall wäre die Anwendung der Orientierungsdaten oder der November-Steuerschätzung für die örtliche Planung nicht zu empfehlen.

Zum anderen stellen die Orientierungsdaten und die November-Steuerschätzung grundsätzlich nur auf **eine** Ursache der Gewerbesteuerentwicklung ab, nämlich der konjunkturabhängigen Entwicklung der Unternehmensgewinne (=“Verbreiterung der Basis“). Der zweite Hebel, über Hebesatzänderung Gewerbesteuerermehreinnahmen zu erzielen, kann in den Orientierungsdaten nicht belastbar prognostiziert werden, da die zukünftigen individuellen Hebesatzentwicklungen aller nordrhein-westfälischen Kommunen im Zeitraum 2019 bis 2022 nicht solide abschätzbar sind.

Als Erstes ist also zu prüfen, ob die örtliche Entwicklung der Gewerbesteuer einen ähnlichen Verlauf aufweist wie die landesweite Entwicklung. Vergleicht man diese landesweite Entwicklung mit dem Jahresergebnissen 2009 – 2018 der städtischen Gewerbesteuererträge, so sind durchaus Unterschiede in den Verläufen festzustellen. Dass die Landeszahlen auf „Zahlungsebene“ und die städtischen Daten auf „Ergebnisebene“ dimensioniert sind, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Vergleichsergebnis.

Jahr	GewSt-Erträge Stadt (in T€) Erträge Stadt	GewSt-Einzahlung landesweit (in Mio. €) Erträge landesweit
2003	4.964	6.074
2004	6.322	7.002
2005	6.459	7.981
2006	6.996	9.866
2007	6.837	10.131
2008	6.936	10.009
2009	6.551	8.023

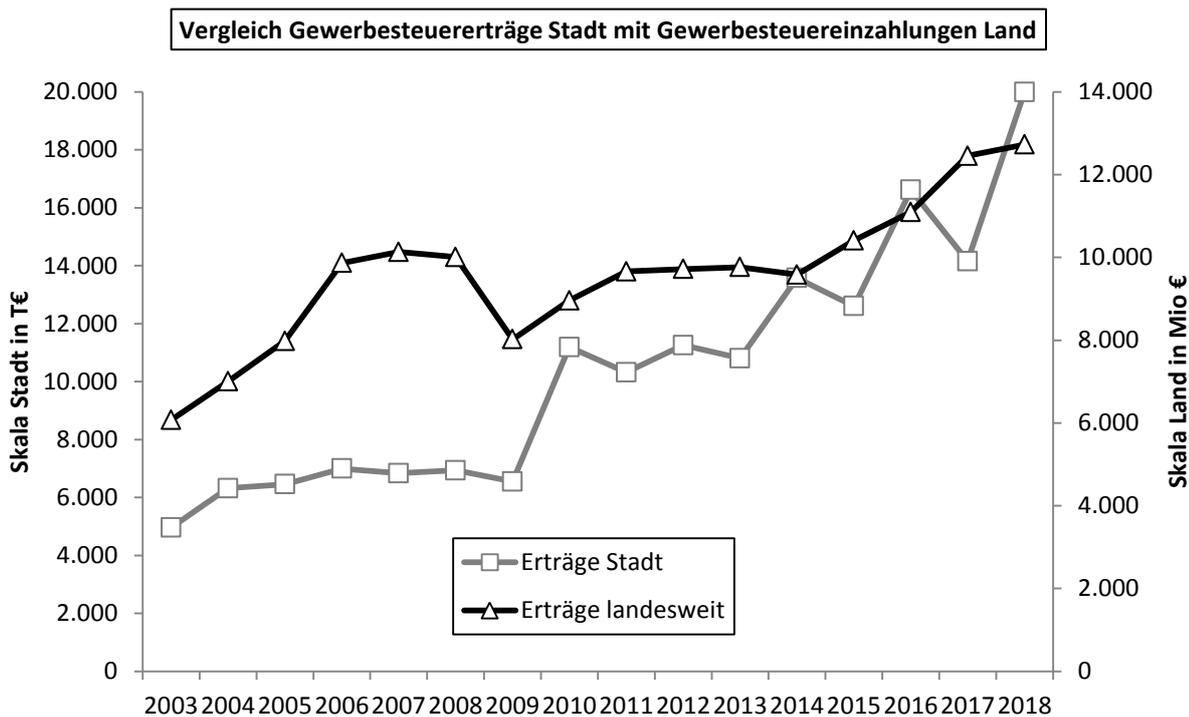
2010	11.190	8.958
2011	10.319	9.661
2012	11.254	9.721
2013	10.802	9.765
2014	13.573	9.583
2015	12.609	10.411
2016	16.617	11.095
2017	14.156	12.453
2018	*)19.995	12.728

*) Das städtische Ergebnis 2018 hat vorläufigen Charakter und entspricht dem Stand 13.12.18

Zu den abweichenden Verläufen wird seitens des Landes in den Orientierungsdaten auch Stellung genommen:

„Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“

Die Analyse soll durch die nachfolgende Grafik unterstützt werden:



Beide Verläufe haben grundsätzlich eine ähnliche Form. In beiden Kurven gibt es eine Steigerung von 2003 bis zum Zeitraum 2006-2008 und in 2009 den niedrigsten Stand (Phase 1). Danach setzt grundsätzlich eine starke Ergebnisverbesserung ein (Phase 2). Auffällig ist, dass in Phase 1 (bis 2009) die jährliche Veränderung der städtischen Kurve weniger stark ausfällt im Vergleich zum Land und – im Gegensatz dazu – in Phase 2 (ab 2009) die städtischen Gewerbesteuererträge erheblich größere Schwankungen verzeichnen als die Einzahlungen aus Gewerbesteuer im Landesdurchschnitt. Trotz des Rhythmus der zweijährig eintretenden Ergebnisverschlechterung kann die Stadt gegenüber der stetiger verlaufenden Gewerbesteuerzahlung auf Landesebene auf eine tendenziell bessere Entwicklung im Gesamtzeitraum verweisen.

Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass eine grundsätzliche Anwendung der Landesprognosen für die städtische Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Zeitraum 2019-2022 auch unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips eine solide Abschätzung ermöglicht.

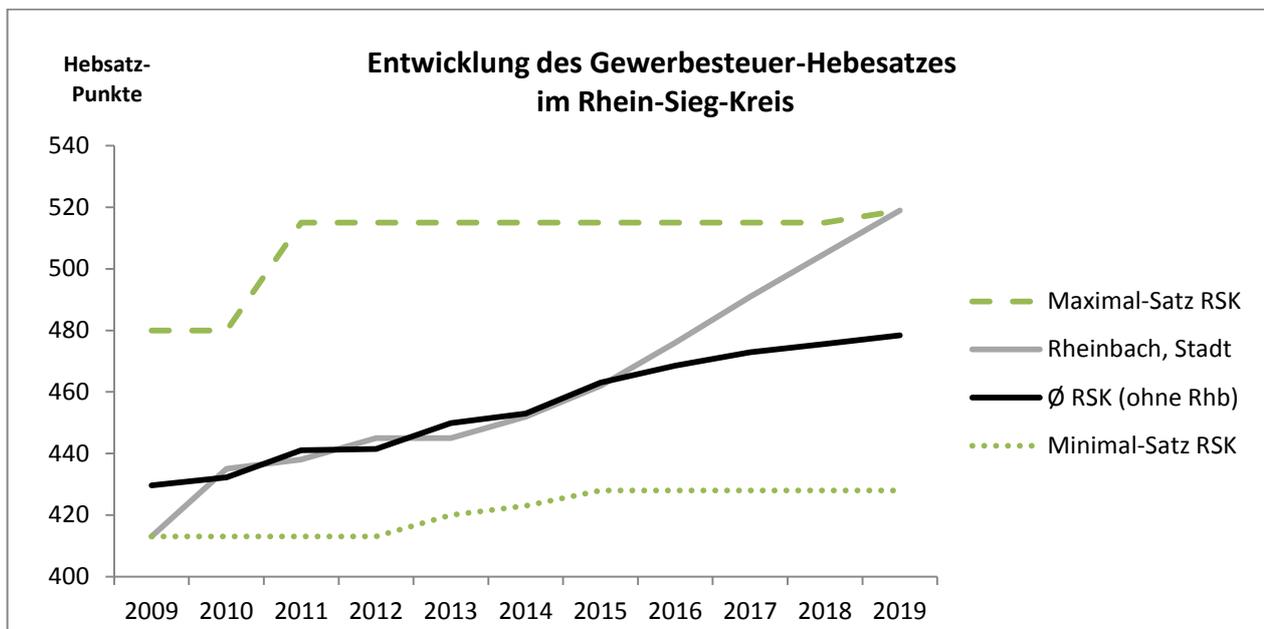
Um den negativen Effekt der schwankungsintensiven Entwicklung 2011 – 2018 auf die Prognose 2019 zu reduzieren, wird die Steigerungsrate der Orientierungsdaten jedoch nicht – wie üblich – auf die Gewerbesteuererträge 2018 bezogen sondern auf den Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuererträge 2017/2018.

Um es ganz exakt auszudrücken wird bei dieser Durchschnittsbildung als Basis nicht das „Anordnungsvolumen Gewerbesteuererträge“ gewählt sondern das zugrundeliegende Volumen an „Gewerbesteuermessbeträgen“, um das natürliche Wachstum durch „Verbreiterung der Gewerbesteuerbasis“ (=höhere Unternehmensgewinne) von „Mehrerträgen durch Hebesatzerhöhungen“ unterscheiden zu können.

Abschließend wird nun der Effekt aus „Hebesatzänderungen“ berücksichtigt, indem auf das so ermittelte Volumen an Gewerbesteuermessbeträgen der jährlich geltende Hebesatz angewandt wird.

Eine Ertragsverbesserung über Hebesatzerhöhungen zu bewirken, hat den Vorteil, dass sie auch bei unverändertem Messbetrag Wirkung zeigt und sofort Mehrerträge generiert. Im Gegensatz dazu führt eine „Verbreiterung der Basis“ durch Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nicht sofort zu erhöhten Steuererträgen (so werden z.B. in der Gründungsphase eines Gewerbebetriebs in der Regel keine großen Gewinne realisiert). Allerdings hat die Höhe des Hebesatzes auch eine gewisse wettbewerbspolitische Bedeutung. Übermäßig hohe Hebesätze verschlechtern die Chance, dass Neuansiedlungen im Gemeindegebiet realisiert werden können. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuer-Hebesatzhöhe nicht das dominierende Entscheidungskriterium für Unternehmen ist, schließlich wird sie nur auf das Unternehmensplus bezogen (nämlich den Gewinn bzw. den daraus abgeleiteten Gewerbeertrag) und führt in schlechter Unternehmenslage nicht zu Belastungen. Außerdem existieren neben anderen harten Standortfaktoren, die mindestens ebenso große Bedeutung haben wie beispielsweise „Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Absatzmarkt, Ressourcenverfügbarkeit“, auch noch eine Vielzahl von weichen Standortfaktoren (z.B. Bildungs-/Kultur-/Freizeitangebot). Trotzdem sollte aus wettbewerbspolitischen Gründen vermieden werden, einen übermäßig hohen Gewerbesteuerhebesatz zu wählen.

Eine umfassende aktuelle Untersuchung des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK) für 2019 zeigt, dass der Hebesatz der Stadt Rheinbach (= 519) den Höchstwert im Kreisgebiet ausmacht (Durchschnittswert RSK ohne Rheinbach = 478, min-Wert 428, max-Wert 519). Die drei folgenden nächsthöchsten Hebesätze liegen zwischen 515 – 510.



Letztlich kann keine der RSK-Kommunen mit dem günstigen Hebesatz der nahe gelegenen rheinland-pfälzischen Kommune Graftschaff (330 für 2018) konkurrieren.

Nachfolgend werden die Gründe für die Hebesatzgestaltung in Rheinbach dargestellt und eine Einschätzung vorgenommen, ob der hohe Hebesatz der Gewerbesteuer erkennbaren negativen Einfluss auf den Gewerbestandort Rheinbach hat.

Aufgrund der langjährigen defizitären Entwicklung der Vergangenheit erfolgte mit dem Haushaltssicherungskonzept in 2013 erstmalig wieder eine Haushaltsplanung, die zukünftig (im Ausgleichsjahr 2021) wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellte. Für diese Haushaltsgesundung war die Umsetzung vieler Maßnahmen erforderlich (siehe hierzu „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“). Die Hebesatzgestaltung der Grund- und Gewerbesteuern stellt eine wichtige Teilmaßnahme zur Konsolidierung dar. Die erste Umsetzung der Haushaltssicherung maß den beiden Steuerarten eine paritätische Kompensationswirkung zu. Es sollten in etwa gleichhohe Ertragsverbesserungen durch die Hebesatzerhöhung der Grund- wie der Gewerbesteuern erzielt werden. In den Folgejahren ergaben sich weitere Kompensationsbedarfe, die zusätzliche Hebesatzerhöhungen bewirkten. Als Folge wurden im Zeitraum 2014 bis 2019 jährliche Hebesatz-Steigerungen von 10-15 Punkten der Gewerbesteuer beschlossen.

Über regelmäßig durchgeführte interkommunale Vergleiche war bereits zu den damaligen Zeitpunkten schon erkannt worden, dass sich der städtische Gewerbesteuer-Hebesatz im überdurchschnittlichen Niveau im Vergleich zu den anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bewegt. Deswegen wurde die Gewerbesteuer zur Deckung der zusätzlichen Finanzbedarfe in geringerem Umfang herangezogen als die Grundsteuer B, dies wird aus der Abmilderung des geplanten Anstiegspfad des Hebesatzes in den Jahren 2020/2021 deutlich, der jährliche Anstiege von 6 Punkten vorsieht. In 2022 ist – nach aktuellem Planungsstand – keine weitere Anpassung geplant.

Aus aktueller Sicht – auch aus Informationen der Vermarktung des neu zu erschließenden Gewerbegebiets „Wolbersacker“ – ist kein negativer Effekt der Hebesatzgestaltung auf die Ansiedlungsaktivitäten von Gewerbetreibenden in Rheinbach feststellbar. Sollten sich hier deutliche negative Auswirkungen abzeichnen, so wären Änderungen der Hebesatzgestaltung denkbar. Allerdings würde eine Entlastung des Hebesatzes der Gewerbesteuer eine

Haushaltsverschlechterung bewirken, die es zu kompensieren gälte. Entweder durch Einsparungen im Aufwandsbereich, oder durch Mehrerträge, z.B. durch eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Aus Sicht der Ertragsgenerierung entspricht 1 Punkt des Gewerbesteuer-Hebesatzes in etwa 3,2 Punkten des Hebesatzes der Grundsteuer B. Eine Absenkung des Hebesatzanstiegs der Gewerbesteuer um 3 Punkte würde – falls die Kompensation durch Mehrerträge der Grundsteuer B erfolgen sollte – zu einem Anstieg des Hebesatzes der Grundsteuer B um etwa 10 Punkte führen.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2019	2020	2021	2022
Hebesatz HSK 19	519*)	525	531	531

*) bereits am 12.04.2018 beschlossen

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2019	2020	2021	2022
18.441.631 €	19.303.436 €	20.235.314 €	20.745.778 €

Um auch in zukünftigen Jahren das Potential der Steuergenerierung aus Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nutzen zu können, ist ab Haushaltsplanung 2018 ein bedeutendes Ausgabevolumen zur Schaffung des neuen **Gewerbegebietes „Wolbersacker“** berücksichtigt. Das gesamte Ausgabevolumen aus vorläufigem Ergebnis 2018, möglichen Resteübertragungen und Planansätzen 2019 bis 2022 liegt zwischen 15,7 und 17,8 Mio. € (zum jetzigen Zeitpunkt stehen die Ermächtigungsübertragungen noch nicht fest). Dieses Ausgabevolumen teilt sich auf in „investive“ und „konsumtive“ Auszahlungen und ist in den nachfolgenden Tabellen nach Vorgang unterschieden:

Gewerbegebiet, geplante Investitionsauszahlungen							
Vorgang	INV-Nr.	RE 2018, Stand 03.04.19	Ermächt. übertrag	2019	2020	2021	2022
Ankauf Straßenland	INV18-0008	285.769	330.300				
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf städt. Flächen	INV18-0015			14.540			
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf gepachteten Flächen	INV18-0016	1.082.875		72.325			
Städt. Kanalisation	INV17-0003	2.001.146	1.028.854	1.000.000			
Finanzbeteiligung Retentionsbecken Erftverband	INV17-0003				2.777.044		
Straßenbau	INV18-0004	774.737	552.916	400.000		1.000.000	655.000
Straßenbegleitgrün	INV18-0006				320.000	160.000	
Straßenbeleuchtung	INV18-0005	26.500	73.500	54.000		47.000	
Archäologie, Erschließ.flächen	INV19-0020			50.000	50.000		

Gewerbegebiet, geplante konsumtive Auszahlungen						
Vorgang	RE 2018, Stand 03.04.19	2019	2020	2021	2022	
Ausgleich WFEG der vorbezahlten Planungsleistungen (z.B. Lärmgutachten)	365.896					
Aufwand archäologische Untersuchungen	527.508	1.597.277	1.597.277			
Schaffung „Grünausgleich“, konsumtiver Anteil für 30-jährige Pflege		635.054				

Zusätzlich ist im Haushaltsplan eine Kreditweiterleitung an die WFEG eingeplant, da der Stadt mit ihrem kommunalen Status deutlich günstigere Kreditangebote unterbreitet wer-

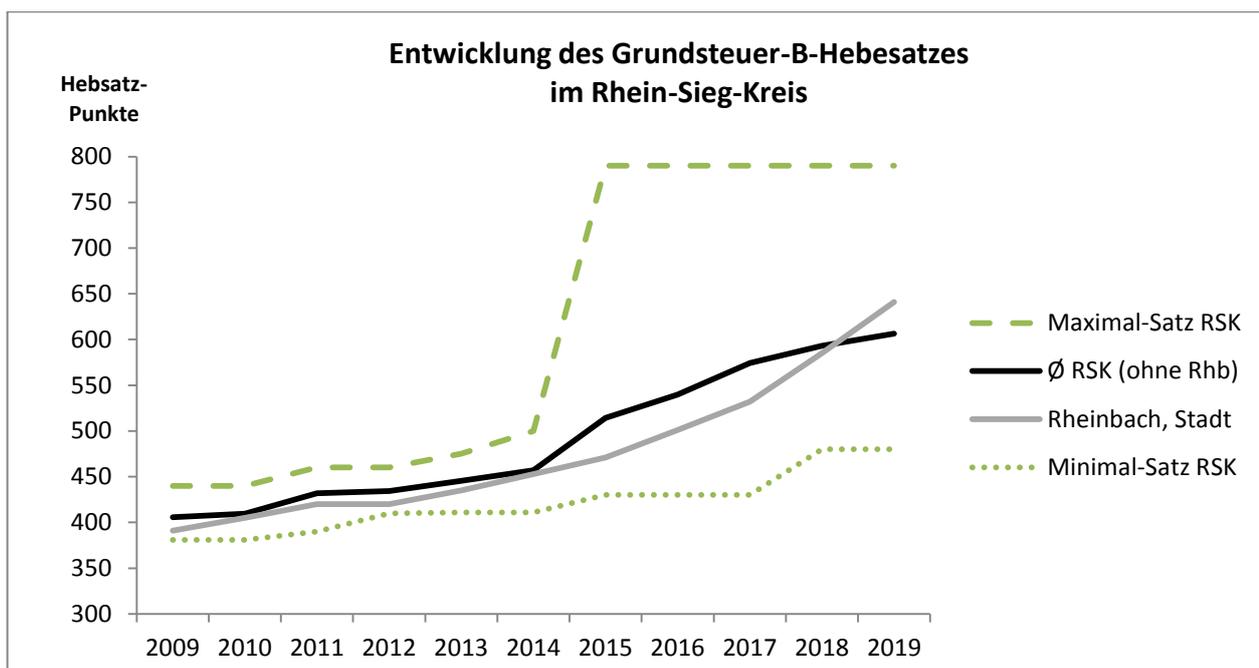
den als der WFEG. Diese Kreditaufnahme/-weiterleitung ist jedoch nur vorsorglich eingeplant. Aus heutiger Sicht kann kein direkter Bedarf abgeleitet werden, da der geplante Zahlungszufluss durch Grundstücksverkäufe im Wirtschaftsplan der Gesellschaft ausreichend Liquidität erwirtschaftet, um handlungsfähig zu bleiben. Diese Option wird nur dann in Anspruch genommen, wenn der Zahlungszufluss durch Grundstücksverkäufe der Gesellschaft deutlich geringer ausfällt als geplant und Liquiditätsengpässe auslöst. In diesem Fall ist durch die vorsorgliche Einplanung des Vorgangs im städtischen Haushalt ein schnelles Reagieren möglich.

Grundsteuer B

Die Orientierungsdaten sind nicht geeignet für eine realistische Abschätzung der zukünftigen Erträge aus der Grundsteuer B. Dies liegt daran, dass die beiden Wachstumskomponenten dieser Steuerart, nämlich die

- Steigerung des Messbetrags („Verbreiterung der Basis“ z.B. durch Ausweis neuer Wohngebiete), und
- die Erhöhung des Hebesatzes

in den Orientierungsdaten nicht voneinander unterschieden werden. Da aber gerade die Grundsteuer B bezüglich der Hebesatzentwicklung sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängt (vor allem der Haushaltslage), ist eine Anwendung der Orientierungsdaten zur Prognose der zukünftigen Erträge der Grundsteuer B nicht zu empfehlen. Die Hebesatzentwicklung im RSK in den Jahren 2009 – 2019 wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ø RSK (ohne Rhb)	406	410	432	434	445	457	514	540	574	593	606
Minimal-Satz RSK	381	381	390	410	411	411	430	430	490	480	480
Maximal-Satz RSK	440	440	460	460	475	500	790	790	790	790	790
Rheinbach, Stadt	391	405	420	420	435	453	471	501	532	585	641

Trotz der Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B der letzten Jahre befindet sich der Hebesatz der Stadt Rheinbach in der Nähe des Durchschnittshebesatzes 2019 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK). Hieran ist zu erkennen, dass das Prob-

lem des Ausgleichs von Zusatzbelastungen flächendeckend im RSK zu Hebesatzsteigerungen der Grundsteuer B geführt hat.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2019	2020	2021	2022
Hebesatz HSK 19	641*)	697	753	753

*) bereits am 12.04.2018 beschlossen

Ob der obige langjährige Pfad der Hebesatzentwicklung wirklich eingehalten wird, oder ob ein veränderter Bedarf entsteht, ist von den künftigen Entwicklungen abhängig. So hat hier beispielsweise die zukünftige konjunkturelle Entwicklung einen erheblichen Einfluss, aber auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne ausreichende Finanzausstattung. Auch die weitere zukünftige Entwicklung der Finanzierung im Bereich „Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ kann wesentliche Änderungen bewirken. Unbedingt zu erwähnen ist schlussendlich die Unsicherheit der zukünftigen Ertragsentwicklung aufgrund der anstehenden Grundsteuerreform.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2019	2020	2021	2022
6.954.327 €	7.627.048 €	8.310.848 €	8.382.469 €

3.12 Gemeindefinanzierungsgesetz 2019

Mit Schnellbrief Nr. 174/2018 vom 04.07.2018 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Eckpunkte für das **Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 (GFG 2019)** nach dem Beschluss der Landesregierung vom 03.07.2018.

Zu den wesentlichen Inhalten teilt der Städte- und Gemeindebund NRW folgendes mit:

„Bei einer leicht erhöhten Verbundmasse werden sich die Strukturen des GFG 2019 gegenüber dem aktuellen Finanzausgleich nicht grundlegend ändern. Die Landesregierung wird grundsätzlich den Empfehlungen des sofia-Gutachtens zur Anpassung der Regressionsmethodik folgen, woraus sich Veränderungen bei den Gewichtungen der Ansätze ergeben. Um die Auswirkungen (Gewinne/Verluste) auf einzelne Kommunen zu reduzieren, werden die Veränderungen zunächst nur zur Hälfte nachvollzogen. Veränderungen ergeben sich auch bei der Hauptansatzstaffel, auch wenn dieser Teilaspekt in dem Anschreiben nicht ausdrücklich genannt wird. Auch die fiktiven Hebesätze erfahren Anpassungen nach oben, wobei die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung bei den Grundsteuern durch einen Abschlag von nunmehr 10 Prozent (Gewerbsteuer 6 Prozent) gedämpft wird. Völlig neu ist eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 120 Mio. Euro, die finanzkraftunabhängig an alle Städte und Gemeinden ausgekehrt werden soll und nicht umlagewirksam wird. Die Verteilung soll hälftig nach Einwohnern und nach Fläche erfolgen. Die Berücksichtigung der Fläche als Verursachungsfaktor für Kosten im Bereich der Unterhaltung und Sanierung gemeindlicher Infrastruktur ist aus Sicht der Geschäftsstelle grundsätzlich zu begrüßen.“

Aus dem vorliegenden Eckpunktepapier werden folgende Informationen zusammengestellt:

Ausgangslage

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2015 bis 2018 liegt das FiFo-

Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Das hierzu beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression.

Originäre Finanzausgleichsmasse 2019

Im Steuerverbund 2019 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 942 868 400 EUR zur Verfügung.

Gegenüber dem Steuerverbund 2018 bedeutet dies eine Steigerung um 298 238 500 EUR (2,56%). Ursache für die Steigerung sind zum einen die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern und zum anderen reduzierte Abzüge vom Umsatzsteueraufkommen aufgrund der vom Bund gewährten Asyl- und Flüchtlingshilfen.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich beträgt nach derzeitigem Stand 607 528 523 EUR.

Vorwegabzüge/Voraberhöhung 2019

Im GFG 2019 ist ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemien in Höhe von 5 284 000 EUR (Vorjahr 5 286 000 EUR) sowie in Höhe von 124 000 000 EUR (Vorjahr 154 000 000 EUR) für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen.

Dies stellt der Sache nach keine neue Regelung gegenüber dem Vorjahr dar. Der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wird allerdings seit dem GFG 2018 sukzessive, im GFG 2019 um weitere 30 000 000 EUR auf 124 000 000 EUR, verringert und damit die Belastung der Kommunen weiterhin schrittweise zurückgenommen. Die Reduktion des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds.

Wie im Vorjahr erfährt das GFG 2019 eine Voraberhöhung in Höhe von 216 800 000 EUR (Vorjahr 217 400 000 EUR), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 gewährt wird. Hinzu tritt im GFG 2019 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 37 000 000 EUR, die durch die Verwendung von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert wird.

Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im GFG 2019 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 067 384 400 EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 364 640 500 EUR (3,12%).

Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen verteilt.

Insgesamt werden 10 290 718 900 EUR der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 als allgemeine Deckungsmittel, weitere 1 776 665 500 EUR als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt. Die Investitionspauschalen werden wie in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen vorab um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II verringert. Zudem erfolgt eine Reduzierung der in den letzten Jahren überproportional angestiegenen Allgemeinen Investitionspauschale, um einmalig einen Aufstockungsbetrag für die Schulpauschale/Bildungspauschale i.H.v. von 50 000 000 EUR zu realisieren. Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 1 674 233 500 EUR.

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 120 000 000 EUR vorgesehen. Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeine Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale erhöhen sich entsprechend den Entscheidungen der Landesregierung zum GFG 2018 (s. Eckpunkte zum GFG 2018) durch eine substantielle Erhöhung (Schulpauschale/Bildungspauschale) sowie durch eine Dynamisierung (Sportpauschale).

Für die Sonderbedarfzuweisungen werden 36 216 200 EUR zur Verfügung gestellt.

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2019

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2019 in Höhe von 10 134 502 700 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2018 um 210 980 600 EUR (2,13%).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	7 955 022 600 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	165 608 100 EUR
Schlüsselmasse für Kreise	1 185 607 900 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	24 682 000 EUR
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	993 872 200 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	20 690 500 EUR

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Für die fiktive Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird weiterhin ein mehrjähriger Grunddatenzeitraum verwendet (pooling). Für das GFG werden gepoolt die Grunddaten der Jahre 2011 - 2015 herangezogen. Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze sieht bislang vor, dass ein um 5% reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze verwendet wird. Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern in dem mit den Grunddatenjahren 2011 - 2015 insoweit zu berücksichtigenden Zeitraum zeigt, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuersätze die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Deshalb wird im GFG 2019 erstmalig ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser liegt für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze. Im GFG 2019 werden die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223 (Vorjahr 217)
Grundsteuer B	443 (Vorjahr 429)
Gewerbesteuer	418 (Vorjahr 417)

Anmerkung: Die fiktiven Hebesätze gehören auch zu den Grundlagen für die Ermittlung der Kreisumlage.

Nach der Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zum GFG 2019 (bereitgestellt mit Schnellbrief Nr. 277/2018 vom 20.07.2018) erhält die Stadt Rheinbach nach 2015, 2016 und 2017 ohne allgemeine Schlüsselzuweisung (2014 Schlüsselzuweisung 849.581 €, 2013 Schlüsselzuweisung 472.341 €, 2012 Abmilderungshilfe 1.608.013 €, 2011 Schlüsselzuweisung 1.702.613 €, 2010: 4.916.332 €) und 2018 mit einer Schlüsselzuweisung in Höhe von 82.931 €, in 2019 erneut **keine** Schlüsselzuweisung.

Zu den Ursachen für diese Entwicklung gehören eine gestiegene Steuerkraft Rheinbachs (Grund- und Gewerbesteuermehrerträge) und die wiederholten Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen.

Für die Finanzplanungsjahre nach 2019 wird weiterhin nicht mehr mit der Zahlung allgemeiner Schlüsselzuweisungen an die Stadt Rheinbach gerechnet.

3.13 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018

Auf einem Bund-Länder-Gipfel am 16.06.2016 hatte man sich auf den Transferweg der im Koalitionsvertrag zugesicherten jährlichen Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro **ab dem Jahr 2018** verständigt. Vier Milliarden sollten im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Milliarden) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (1,6 Milliarden) aufgeteilt werden. Eine Milliarde Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt werden. Die NRW-Landesregierung hatte bereits eine vollständige Weiterreichung der Mittel auf die kommunale Ebene beschlossen.

(Anmerkung: Die Landesregierung beabsichtigte, den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den bundesweit 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden, zur Stärkung der Schlüsselmasse zu verwenden. Wie unter Ziffer 3.12 vorgetragen, erhielt die Stadt Rheinbach 2018 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 82.931 €, für 2019 ist keine Schlüsselzuweisung zu erwarten).

Am 24.11.2016 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen angenommen.

Die Stadt Rheinbach erhält ab 2018 einen um rd. 481.000 € erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Mit dem Schnellbrief Nr. 261/2018 vom 11.10.2018 zum Gesetzesentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ teilt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen u.a. mit, dass der Bund auch in 2019 die flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von voraussichtlich 1,8 Mrd. € trägt. Um eine Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, werde ein Teil der den Gemeinden für das Jahr 2019 zugesicherten Entlastungen den Gemeinden über die Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt. Bund und Länder sind sich der Notwendigkeit der Entlastung der Kommunen bei den KdU auch über das Jahr 2019 hinaus bewusst, die Gespräche über eine Anschlussregelung liefen allerdings noch.

Weiter wird mitgeteilt, dass die Länder nach der personenscharfen Spitzabrechnung für den Zeitraum September 2016 bis August 2018 über die Umsatzsteuer zusätzlich zu den vom Bund bereits gezahlten Pauschalen pro Asylbewerber und abgelehnten Asylbewerber Nachzahlungen in Höhe von 1,455 Mrd. € erhalten. Die exakte Abrechnung für jeden Flüchtling werde auch 2019 fortgesetzt und soll im Jahr 2020 erfolgen.

3.14 Finanzierung der Integrationskosten

Im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 7. Juli 2016 hatte man sich ebenfalls auf eine Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro jeweils für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hier gab es zum Referentenentwurf keine Veränderungen mehr. Die 2 Milliarden fließen den Ländern bis 2018 über die entsprechenden Anteile an der Umsatzsteuer zu (Anteil Nordrhein-Westfalen: 434 Mio. €). Hinsichtlich dieser Integrationspauschale wies der Städte- und Gemeindebund NRW im Vorjahr auf eine aktuelle Regierungsvorlage hin, nach der das NRW-Finanzministerium den auf NRW entfallenden Anteil der Integrationspauschale offenbar in voller Höhe in den Landeshaushalt lenken will.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hielt es für angemessenen, wenn die Kommunen einen großen Teil der auf NRW entfallenden Bundesmittel der Integrationspauschale in Höhe von jährlich 434 Mio. € erhalten.

Soweit es hier bekannt ist, sah der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 eine Weiterleitung der auf NRW fallenden Bundesmittel aus der Integrationspauschale in Höhe von jährlich 434 Mio. € auch in 2018 nicht vor (siehe auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW vom 27.11.2017 zum Haushaltsgesetz 2018).

Mit Schnellbrief Nr. 3/2018 vom 09.01.2018 wurde über eine Pressemitteilung des Finanzministers zum Haushaltsabschluss 2017 des Landes NRW unterrichtet. Danach hatte dieser die teilweise Weitergabe der Investitionspauschale an die Kommunen den Regierungsfractionen vorgeschlagen. Im Ergebnis erfolgte eine Weitergabe der Integrationspauschale in voller Höhe an die Kommunen.

Hierzu enthält der Schnellbrief Nr. 261/2018 folgenden Hinweis:

Die Integrationspauschale wird auch 2019 fortgeführt und von 2 Mrd. € um 435 Mio. € aufgestockt (die Mittel fließen den Ländern über die Umsatzsteuerverteilung zu).

Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes dürften durch die Erhöhung der Integrationspauschale des Bundes über 510 Mio. € der Mittel nach Nordrhein-Westfalen fließen.

Im Haushaltsplan 2019 sind die Erträge aus der Integrationspauschale auf Basis des Ausschüttungsvolumens in Höhe von 2 Mrd. € berücksichtigt. Der Anteil für das Jahr 2019 beträgt 121 T€. Hinsichtlich der Auswirkungen der Erhöhung um 435 Mio. € liegen keine ausreichenden Informationen für die Einplanung vor.

3.15 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit Schnellbrief Nr. 144/2017 vom 02.06.2017 unterrichtet der Städte und Gemeindebund über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Am 01.06.2017 hat der Bundestag die Reform beschlossen. Dabei war eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich, weil eine Reihe von 13 Grundgesetzartikeln geändert werden musste, um Handlungsmöglichkeiten des Bundes in verschiedenen Politikfeldern und damit verbunden auch die Möglichkeit von Mittelzuweisungen an die Länder zu eröffnen.

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens

Neben den Finanzbeziehungen im engeren Sinne wurden die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes gestärkt. Gestärkt wurde auch der Stabilitätsrat, der **ab 2020** die Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und Ländern überwachen wird. Darüber hinaus umfasst das gesamte Gesetzgebungspaket auch eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Ausweitung des unbefristeten Anspruchs bis zum 18. Lebensjahr), eine neue Bundeskompetenz zur Regelung des E-Government wird eingeführt (insb. Portalverbund), eine Verkehrsinfrastrukturgesellschaft gegründet und die grundgesetzlichen Voraussetzungen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Bildungsinfrastruktur durch den Bund geschaffen.

Bund-Länder-Finanzausgleich

Künftig wird es keinen direkten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Ländern mehr geben, auch fällt der Umsatzsteuervorgangsausgleich weg. Eine Angleichung der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder soll **ab dem Jahr 2020** zum einen horizontal über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zum anderen vertikal über Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (SoBEZ) des Bundes erfolgen. In die horizontale Ausgleichsstufe speist der Bund rund vier Mrd. Euro durch die Abtretung von Umsatzsteuerpunkten im Wert von rund 1,4 Mrd. Euro (dynamisch) und einem zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. Euro (statisch) ein. Während die SoBEZ für die neuen Länder mit dem Jahr 2019 enden, werden die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszuräumen (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafentlasten), fortgeführt. Künftig wird es zudem Ergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder geben, deren Gemeinden eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen. Der DStGB spricht sich hier nachdrücklich dafür aus, dass diese Bundesergänzungszuweisungen in den Ländern vollumfänglich den Gemeinden zu Gute kommen. Zur Sicherstellung der finanziellen Besserstellung aller Länder wurden ferner Bundesergänzungszuweisungen für die Forschungsförderung kreiert. Zusätzlich werden die Länder Saarland und Bremen jeweils Entschuldungshilfen in Höhe von jährlich 400 Millionen Euro erhalten. In der Gesamtheit resultieren aus dem beschlossenen Paket für die Länder **ab dem Jahr 2020** Mehreinnahmen in Höhe von rund **9,7 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes**.

Einer im Schnellbrief enthaltenen Darstellung der Verteilung dieser Mittel auf die Länder mit Stand Mai-2016-Steuerschätzung ist zu entnehmen, dass sich für NRW ein Anteil von rd. 1,429 Mrd. € ergibt (80 € je Einwohner).

Weiteres Verfahren

Nach dem Beschluss des Bundestages fand am 02.06.2017 die abschließende Beratung des Gesetzespaketes im Bundesrat statt. Der Bundesrat hat dem Gesetz ebenfalls zugestimmt.

3.16 Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und Kommunalinvestitionsfördergesetz des Landes NRW

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds – KInvF) erfolgte die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. € ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden. Der Bund hat das Sondervermögen in 2017 um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt. Die finale Version der nach § 16 des Kommunalinvestitionsfördergesetzes erforderlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Länder über die Einzelheiten der Durchführung der Finanzhilfen sieht nach dem Schnellbrief Nr. 207/2017 in § 4 Abs. 3 Satz 2 VV eine Verteilung vor, wonach ein Anteil von bis zu 85 % der Kommunen Fördermittel erhalten können, wenn mindestens 70 % der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 % der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

In einem zweiten Schritt ist nunmehr – im Rahmen der o. g. Vorgaben – über den Verteilungsschlüssel für NRW zu entscheiden, also darüber, wie die Verteilung der Fördermittel innerhalb des Empfängerkreises erfolgt.

Nach dem Schnellbrief Nr. 269/2017 vom 06.11.2017 sieht der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW eine tendenziell zugunsten des kreisfreien Raums erfolgende Verteilung vor. Der Städte- und Gemeindebund hatte als Kompromiss eine Verteilung der Mittel den Verteilungsschlüssel des Programms „Gute Schule 2020“ vorgeschlagen.

Das Land hatte vor der Aufstockung mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) die Bereitstellung des nordrhein-westfälischen Anteils von 1,126 Mrd. € an die Städte und Gemeinden geregelt. Durch eine Änderung des KInvFG wurde die Frist **bis 2020 verlängert**. Der Anteil der Stadt Rheinbach betrug 100.915 € und war als Ansatz in 2017 berücksichtigt.

3.17 Entwurf des Haushalts 2019/2020 des Rhein-Sieg-Kreises

Die am 31.08.2018 vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellten Informationen zum Haushaltsentwurf des Rhein-Sieg-Kreises für 2019/2020 sahen zunächst folgende Umlagesätze vor

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Allgemeine Kreisumlage:	32,15 %	33,33 %	33,68 %	33,50 %	33,50 %	33,50 %

Nach dem Eckpunktepapier des Kreises wurde damit das mit dem Nachtragshaushalt 2018 angekündigte Ziel, das Kreisumlageaufkommen 2019 und 2020 gegenüber den Planansät-

zen aus der Haushaltsplanung 2017/2018 stabil zu halten, unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, erreicht.

Aufgrund Änderungen der Planungsgrundlagen sowohl mit positiver (Verbesserungen bei der Landschaftsverbandsumlage, Kreismail vom 27.09.18) als auch negativer Wirkung (Anrechnung der 5-Mrd. Bundesentlastung verstärkt über gemeindliche Umsatzsteueranteile anstatt über Kostenerstattungen an die SGB II-Soziallastenträger, Kreismail vom 07.12.2018) beschloss der Kreistag am 17.12.2018 die folgenden Kreisumlage-Hebesätze:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Allgemeine Kreisumlage:	32,15 %	32,80 %	32,80 %	32,73 %	32,43 %	32,42 %

In 2019 steigt der Kreisumlage-Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um 0,65 Prozentpunkte auf 32,80 % an. Der deutliche Anstieg des Aufwandsvolumens bei der Kreisumlage in 2019 resultiert aus der Kombination von einem erhöhtem Hebesatz und einer gestiegenen „Bemessungsgrundlage“, die maßgeblich durch die großen Steuereinnahmen der Stadt bestimmt wird. Ursächlich für den höheren Finanzierungsbedarf des Kreises ist vor allem sein hohes Engagement im sozialen Leistungsfeld, für das deutlich steigende Belastungen diagnostiziert werden (die mehrjährige Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage ist nachfolgend dargestellt unter „4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung“ bei Zeile 15 „Transferaufwand“)

2018 (vorl. RE)	2019	2020	2021	2022
10.808.652 €	12.479.551 €	12.021.837 €	12.734.560 €	13.278.399 €

3.18 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes

Mit Urteil vom 08.05.2012 hat der Verfassungsgerichtshof den Verfassungsbeschwerden von 91 Städten und Gemeinden stattgegeben und bestätigt, dass das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 die kommunale Finanzausstattungsgarantie verletzt, da die darin enthaltene Berechnungsweise zu überhöhten Werten führt.

Am 11.12.2013 legte die Bezirksregierung die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 vor. Hieraus erhielt die Stadt Rheinbach eine Erstattung von insgesamt 295.111 €.

Für die Abrechnung des Jahres 2012 wurde ein Betrag von 364.010 € erstattet.

Für die Abrechnung 2013 – die in 2015 abgewickelt wurde – ist ein Ertrag von 143.612 € erstattet worden. In 2016 wurden für 2014 284.874 € erstattet. In 2017 wurden für 2015 861.075 € erstattet. In 2018 wurden für 2016 1.029.653 € erstattet.

Nach der Modellrechnung des Innenministeriums NRW zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit im Ausgleichsjahr 2017 ergibt sich für Rheinbach in **2019** ein vorläufiger Abrechnungsbetrag von 929.614,14 €. Es ist davon auszugehen, dass dieser Erstattungsbetrag im Wertaufhellungszeitraum eingeht und damit im Jahr 2018 ertragswirksam verbucht wird. Über die Abrechnungsbeträge ab 2018 liegen keine ausreichenden Informationen für eine begründbare Ansatzbildung vor, deswegen erfolgt für diese Ertragsposition keine Einplanung im Haushaltplan 2019.

Die Erstattungsbeträge werden bei der Verteilung der GFG-Mittel (Schlüsselzuweisungen) als Teil der Steuerkraft angerechnet. In gleicher Weise wird auch bei der Kreisumlage verfahren.

Nach dem Schnellbrief Nr. 261/2018 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 11.10.2018 hat das Bundeskabinett am 10.10.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) verabschiedet.

Aufgrund der Zinsentwicklung erfolgt die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) bereits ein Jahr früher als ursprünglich geplant. Eine finanzielle Beteiligung der Länder an der FDE-Abfinanzierung des Bundes ist somit nicht mehr erforderlich. Entsprechend wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2019 um einen jährlich gleichbleibenden Festbetrag in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro zugunsten der Länder und zulasten des Bundes geändert.

Damit entfällt auch die sachliche Grundlage für die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage auf das Gewerbesteueraufkommen, § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) ist damit nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben. Der entsprechend erhöhte Landesvervielfältiger der westdeutschen Kommunen von zuletzt 4,3 Prozentpunkten fällt damit ab dem Jahr 2019 weg, dies entspricht rund 516 Mio. Euro (Siehe hierzu auch Ziffer 3.10) . Unberührt hiervon bleibt aber die sog. Solidarpaktumlage (Landesvervielfältiger von 29 Prozentpunkten), die auch im Jahr 2019 für die westdeutschen Kommunen noch anfallen wird.

3.19 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden – unabhängig von der Trägerschaft – an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen förderfähiger Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt.

Im September 2017 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund NRW über den Nachtragshaushaltsplan des Landes NRW für 2017, nach dem die Krankenhäuser noch in 2017 250 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt werden sollten.

Der 40 %ige Kommunalanteil entspricht 100 Mio. €. Die Berechnung der Krankenhausinvestitionsumlage erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommunen.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass die geplante Kostenanhebung von 250 Mio. Euro zwar aus krankenhaushausfachlicher Sicht nachvollziehbar ist, allerdings vollständig alleine vom Land aufgebracht werden müsse.

Die sich aus dem Nachtragshaushalt ergebende zusätzliche Belastung der Kommunen von 100 Mio. Euro wurde abgelehnt.

In 2018 erfolgte nach dem Schnellbrief Nr. 214/2018 vom 10.08.2018 eine kommunale Beteiligung in Höhe von 232,4 Mio. €.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle unter Vorbehalt eines entsprechenden Landtagsbeschlusses zum Landeshaushalt 2019 die aktuellen Planwerte für die kommunale Beteiligung in den Jahren 2019-2022 zur Verfüg-

gung gestellt. Im kommenden Jahr (2019) sollen die Kommunen danach in Höhe von 250 Mio. Euro an der Krankenhausinvestitionsförderung beteiligt werden. In den Jahren 2020-2022 ist eine Beteiligung in Höhe von jährlich 266 Mio. Euro vorgesehen.

Die Ansätze liegen damit unter den Planwerten der mittelfristigen Finanzplanung des Landes für die Jahre 2019-2021 (vgl. Schnellbrief Nr. 272 vom 9. November 2017).

In der mittelfristigen Finanzplanung des Landes für 2019 – 2021 waren für den Planungszeitraum Ansätze für die Beteiligung der Gemeinden/Gemeindeverbände in folgender Höhe vorgesehen:

2019: 290.266.600 Euro
 2020: 306.000.000 Euro
 2021: 306.000.000 Euro

Der Ansatz für 2019 ist Gegenstand der Stellungnahme Städte- und Gemeindebundes NRW zum Landeshaushalt 2019.

Den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2019 hat das Landeskabinett bereits am 10. Juli 2018 verabschiedet. Wie in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW zum Landeshaushalt 2018 vom 22. November 2017 ausführlich dargelegt, lautet die kommunale Forderung seit Jahren, dass das Land damit beginnt, den in § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen normierten kommunalen Förderanteil von 40 von Hundert kurzfristig zumindest deutlich zu vermindern und langfristig die Kommunen aus der Mitfinanzierung zu entlassen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage im städtischen Haushaltsplan für den Zeitraum 2015 bis 2022 dar.

Jahr	Datenbasis	Aufwand Krankenhausinvestitionsumlage
2015	Ergebnis	309.214 €
2016	Ergebnis	314.038 €
2017	Ergebnis	324.088 €
2018	vorl. Ergebnis	508.196 €
2019	Planansatz	380.957 €
2020	Planansatz	405.339 €
2021	Planansatz	405.339 €
2022	Planansatz	405.339 €

3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung führte zu einer stetigen Erhöhung des Bedarfes nach Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Als Konsequenz daraus sind u.a. rechtliche Rahmenbedingungen mit Rechtsansprüchen der Eltern gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstanden, die zu einem konstant steigenden finanziellen Aufwand geführt haben. Erschwerend kam hinzu, dass sich die pauschale Finanzierung der Tageseinrichtungen nicht der tatsächlichen Entwicklung der Kosten (insbesondere im Personalbereich) angepasst hat, sodass die Träger der Einrichtungen vermehrt auf finanzielle Zusatzleistungen der Kommunen angewiesen waren und sind. Das „Rettungspaket für Tageseinrichtungen“ des Landes, das zusätzliche „Einmalpauschalen“ für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 vorsieht, ist ein Schritt in die richtige Richtung ebenso wie die Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2019/2020. Es bleibt abzuwarten, ob die angekündigte, grundlegende Änderung des „Kinderbildungsgesetzes NRW“ für die Kommunen eine Entlastung oder eine Mehrbelastung durch höhere Standards mit sich bringen wird. Nach derzeitigem Stand führen die Änderungen durch das KiBiz ab August 2020 (Beginn des Kindergartenjahres

2020/2021) sowohl zu einer Erhöhung der Landeszuwendungen als auch zu einer Erhöhung der seitens der Stadt Rheinbach zu tätigen Transferaufwendungen an freie Träger. Als Saldo ist mit einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts i.H.v. rund 0,3 Mio € zu rechnen.

Das auf Bundesebene initiierte „Gute-Kita-Gesetz“, das am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, bedarf noch der Abstimmung mit den Ländern. Die vorgesehene finanzielle Förderung, insbesondere auch mit dem Ziel, die Qualität in den Tageseinrichtungen zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei auch hier zusätzliche Kosten auf die Jugendämter zukommen werden.

3.21 Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Ende Dezember 2011 wurde das sog. Bundeskinderschutzgesetz beschlossen, das am 01.01.2012 in Kraft trat. Wie in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2012 dargestellt, resultieren aus diesem Gesetz zahlreiche weitere Aufgaben für den örtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Jugendamt der Stadt Rheinbach. Eine dem Konnexitätsgebot entsprechende finanzielle Ausgleichsleistung erfolgt nur in sehr geringem Maße. So führt auch diese qualitative und quantitative Aufgabenvermehrung zu Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten.

Ebenfalls in 2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch den Bundestag beschlossen. Dies ist ursächlich für einen höheren Personalbedarf in diesem Bereich. Der Verfassungsgerichtshof NW hat im Dezember 2014 eine Konnexitätsrelevanz verneint, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass es eine Schutzlücke für Kommunen gibt, die nur der Landesverfassungsgesetzgeber schließen kann.

3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)

Eine weitere, nachhaltige Belastung des städtischen Haushaltes wird sich durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ergeben. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen, haben einerseits zur Schließung der Albert-Schweitzer-Schule geführt (für die in der Vergangenheit eine anteilige, schülerzahlabhängige Kostenerstattung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Kommunen Meckenheim, Wachtberg, Swisttal und Alfter erfolgte, die zukünftig ausbleibt). Andererseits müssen bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor.

Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser finanziellen Ausgleichszahlungen wird regelmäßig stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichen wird. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist außerdem nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist die Einführung der Schulsozialarbeit zu betrachten, deren Notwendigkeit auch aus der mangelnden Ausstattung der Schulen mit pädagogischem Personal durch das Land resultiert.

Über die Belastung der Kommunen als Schulträger hinaus zeichnet sich ab, dass vermehrt Leistungen im Rahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Betreuungs- und Förderdefizite in den Schulsystemen zu kompensieren. Auch diese Leistungen müssten von der kommunalen Familie finanziert werden.

Die Entwicklung im Schulbereich spiegelt sich auch bei den Tageseinrichtungen für Kinder wider: Der Landschaftsverband verringert die finanzielle Unterstützung der integrativen

Einrichtungen. Insbesondere durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz soll die Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen gefördert werden. Nach einhelliger Meinung der Träger der Einrichtungen deckt die höhere Kindpauschale nicht die Kosten für den höheren laufenden Aufwand (insbesondere Personal) und erst recht nicht perspektivisch notwendige Umbaumaßnahmen. Ähnliche Auswirkungen hat die Inklusion auf den Bereich „Tagespflege“.

3.23 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Bundesgesetz) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten. Es soll in erster Linie die Jugendämter entlasten, die auf Grund ihrer Lage (grenznah oder an Verkehrsknotenpunkten) ein sehr hohes Aufkommen von sog. „Unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (UMAs) zu bewältigen haben. Eine gleichmäßige, bundesweite Verteilung erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl in den Ländern richtet.

Zur Konkretisierung des Bundesgesetzes ist das „Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ für das Land NW in Kraft getreten. Neben Verfahrensabläufen wird hier auch eine Regelung hinsichtlich der Verteilungsquoten getroffen: Die Aufnahmequote errechnet sich auf der Basis des Bevölkerungsanteils des Jugendamtsbezirks an der Gesamtbevölkerung in NRW. Nach derzeitigem Stand (Okt. 2018) bedeutet dies für Rheinbach die Aufnahme von ca. 15 UMAs.

Im Bereich des Jugendamtes hat dies finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und auf die Personalausgaben. Der personelle Mehraufwand erstreckt sich auf den Vormundschaftsbereich, den „Allgemeinen sozialen Dienst“ und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Die Kosten für die Hilfen im engeren Sinne sollen zu 100 % erstattet werden, das Verfahren ist jedoch derzeit von langen Bearbeitungszeiten geprägt. Hinsichtlich der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) erfolgt bisher eine Erstattung von 3.100,00 €/Jahr/UMA. Mit Schnellbrief Nr. 279/2018 vom 02.11.2018 teilt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit, dass nach Abschluss der Verhandlungen mit dem MKFFI nunmehr beabsichtigt sei, die Verwaltungskostenpauschale auf 3.933 € zu erhöhen. Die Auszahlung der Mittel soll rückwirkend zum 01.01.2018 erfolgen, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die entsprechende Rechtsverordnung in Kraft ist.

3.24 Gute Schule 2020

Das Projekt „Gute Schule 2020“ soll die Schulträger in die Lage versetzen, über das bestehende Maß hinaus bauliche Maßnahmen und Investitionen in die IT-Infrastruktur/IT-Ausstattung in den Schulen umzusetzen. Hierfür können Kredite bei der NRW Bank aufgenommen werden, die zinslos sind und deren Tilgungskosten das Land übernimmt. Insofern besteht für die Schulträger keine finanzielle Belastung. Für Rheinbach ist ein Kreditrahmen von 328.570 € jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 –somit insgesamt 1.314.280 €- vorgesehen. Diese Möglichkeit der Finanzierung ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich zu begrüßen. Es ändert jedoch leider nicht die strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen durch das Land. Erst eine nachhaltige, angemessene Finanzausstattung der Kommunen würde dauerhaft die Möglichkeiten der Kommunen verbessern.

Konkret eingesetzt werden die Mittel für folgende Projekte:

Projekt	2018	2019	2020
IT-Ausstattung (investiv)	109.200	38.570	0
Alarmierung (investiv)	0	397.400	300.200
Sanierung Toilettenanlagen (Aufwand)	0	490.500	0
Gesamtsumme Ausgaben über alle Projekte		1.335.870	
Förderung durch Land im Rahmen des Projekts „Gute Schule“		1.314.280	
Verbleibender städtischer Eigenanteil:		21.590	

3.25 Änderung Unterhaltsvorschussrecht

Mit Wirkung vom 01.07.2017 wurde das Bundesrecht dahingehend geändert, dass die Altersgrenze für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen von 12 Jahren auf 18 Jahre ausgeweitet wird sowie die Begrenzung des Bezugszeitraumes von 72 Monaten entfällt. Im Oktober 2017 wurde das Landesrecht durch die Änderung des „Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ ebenfalls mit Wirkung vom 01.07.2017 angepasst. Hiernach beteiligt sich das Land an den Kosten der Unterhaltsvorschussleistungen nunmehr mit 50% (vorher: 20%). Ab dem 01.07.2019 werden die Kostenerstattungsansprüche für neue Fälle von der Finanzverwaltung des Landes bearbeitet. Dies wird sukzessive zu einem geringeren Personalbedarf in diesem Bereich führen, der allerdings vorher durch Ausweitung der Anspruchsgrundlagen (s.o.) erhöht wurde.

3.26 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern

Nach dem Landesgesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 FlüAG aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel zu 90 v. H.) und dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel zu 10 v. H.). Für die Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung der ausländischen Flüchtlinge stellt das Land den Gemeinden pauschalierte Landeszuweisungen zur Verfügung.

Aus nachfolgender Tabelle wird erkennbar, dass in 2015 eine extreme Erhöhung der zu versorgenden geflüchteten Menschen stattgefunden hat.

Personenzahl der jährlich der Kommune Rheinbach neu zugewiesenen Flüchtlinge	
Jahr 2013	45
Jahr 2014	81
Jahr 2015	440
Jahr 2016	45
Jahr 2017	59
01.01.2018 – 22.07.2018	59

Die ab 2016 einsetzende Senkung der Zahl der Neuzuweisungen führt nur sehr bedingt zu einer Verbesserung der Finanzierungslasten. Dies liegt vor allem daran, dass eine bedeutende Anzahl von Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, nach Ablehnungszeitpunkt trotzdem langjährig im Gemeindegebiet verbleibt und versorgt werden muss (hier wird auch der Begriff „geduldete Personen“ verwandt).

Aus Sicht der Haushaltswirtschaft weist das Versorgungs- und Erstattungsgeflecht der Flüchtlingsunterbringung zwischen Land und Kommunen zwei deutliche Belastungselemente für die kommunale Haushaltswirtschaft auf:

- Die **gewährte Landeszuweisung** für Personen im **laufenden** Asylverfahren beträgt aktuell 10.392 € pro Jahr und reicht nicht aus, die kommunalen Unterbringungs- und Versorgungskosten zu decken. Zu den Aufwandspositionen zählen vor allem
 - die **Geldleistungen** an die geflüchteten Personen die für Erwachsene grob zwischen 3.400 € - 4.200 € jährlich (je nach Single- oder Familienhaushalt) und für Personen unter 18 Jahre grob zwischen 2.500 € - 3.300 € jährlich (nach Altersgruppen gestaffelt) liegen,
 - die **Versorgungsleistungen im Falle Krankheit/Schwangerschaft**,
 - die **Unterbringungskosten**, die sich aus Mietaufwand (externe Räumlichkeiten), baulicher Unterhaltung, Bewirtschaftung und Abschreibung (städtischen Unterkünfte) zusammensetzen,
 - **extern eingekaufte Dienstleistungen** im Bereich Sicherheitsleistungen, Hausmeister- und Betreuungsdienste,
 - und der **städtische Personalaufwand**.

In Summe addieren sich die jährlichen Kosten für die Versorgung **eines** Flüchtlings auf einen Betrag von 15.000 € bis 16.000 € (Stand 2018). Rechnet man die Landeszuweisung gegen, die für **Menschen mit laufendem Asylverfahren gewährt wird, so verbleibt ein jährliche Belastung für eine Person von etwa 5.000 €**, die über die allgemeinen Deckungsmittel des Haushalts zu erwirtschaften ist.

Für 2018 wurden für rund 98 Personen im **laufenden** Asylverfahren Landespauschalen gewährt, mit der Folge, dass sich für diesen Personenkreis eine Unterdeckung von rund 0,5 Mio. € ergeben hat.

- Als größtes Unterfinanzierungspotential aus der haushaltswirtschaftlichen Perspektive wird jedoch die Tatsache erkannt, dass die Landeszuweisungen grundsätzlich nur für Personen gewährt werden, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden (nach **Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht** werden nur für 3 Folgemonate noch Zuwendungen gewährt, unabhängig davon, wie lange der abgelehnte Asylantragsteller tatsächlich durch die Kommune versorgt wird). **Für diesen Personenkreis muss also der gesamte Aufwand (in 2018 zwischen 15.000 € bis 16.000 € pro Person) durch den allgemeinen Haushalt finanziert werden.**

Für 2018 waren rund 69 Personen in Rheinbach wohnhaft, deren Asylantrag abgelehnt wurde, und für die grundsätzlich keine Landespauschalen mehr gewährt werden. Als Folge resultiert für diesen Personenkreis eine Unterdeckung von rund 1,1 Mio. €.

Da aus heutiger Sicht kein Rückgang dieser Personengruppe zu erwarten ist, sondern – durch die zukünftigen Asylentscheidungen – eher mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist, werden hier für die Zukunft weiter steigende Belastungen erwartet.

Vor allem drei Effekte können die Belastungsentwicklung in die positive Richtung verändern:

- Eine erhöhte Aktivität von Bund und Land im Bereich der „Rückführung abgelehnter Asylantragsteller“ in ihre Herkunftsländer,
- eine Erhöhung des Betrags der Landespauschalen von bisher 10.392 €, die nach gutachterlichen Einschätzung auf Basis einer Ist-Kostenerhebung in 2017 deutlich zu niedrig sind (siehe Schnellbrief 239/2018 vom 18.09.2018)
- eine geänderte Gestaltung der Gewährung der Landespauschalen, indem auch für Personen mit abgelehntem Asylantrag durchgängig Landesmittel gewährt werden (und nicht nur die ersten drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht, hier erfolgen aktuell – auf Basis einer Ist-Kostenerhebung – Verhandlungen zwischen Kommunen und Land, siehe Schnellbrief Nr. 200/2018 vom 20.07.2018).

Während bisher auf die Finanzierungswirkung für den städtischen Haushalt aus der Versorgung von Menschen mit **laufendem und abgelehntem Asylantrag** eingegangen wurde, wird an dieser Stelle kurz die Finanzierungsbelastung von Personen mit **anerkanntem Asylantrag** erläutert. Diese Personengruppe wird gemeinschaftlich durch den Kreis (bzw. Jobcenter, in der Vergangenheit auch als ARGE bezeichnet) versorgt. Die Finanzierung erfolgt unter anderem über eine Bundesbeteiligung, allerdings auch über die kommunalen Anteile der Kreisumlage. Ein Wechsel eines geflüchteten Menschen vom Status „Antragsteller“ in Status „genehmigter Asylantrag“ führt also nicht zu einer vollständigen Entlastung der kommunalen Haushalte! Eine weitergehende Berechnung dieser Finanzwirkung ist wegen fehlender Daten jedoch nicht möglich. Und sie ist auch nicht erforderlich, da die Einplanung dieser anteiligen kommunalen Versorgungsleistungen über den Kreishaushalt erfolgt und eine regelmäßige Abstimmung zwischen Kreis und Kommune über die Entwicklung der zukünftigen Kreisumlagesätze stattfindet, die schlussendlich Niederschlag findet in den kommunalen Haushalten über die Veranschlagung der Kreisumlage.

Für die kommunale Haushaltsplanung müssen ab 2019 an vielen Stellen Annahmen getroffen werden, dies betrifft vor allem

- die Anzahl der Neuzuweisungen,
- die Anzahl der Wegzüge (Rückführungen, sonstige Wohnortwechsel),
- die Dauer der Asylverfahren,
- die Anerkennungsquote,
- die Höhe und der Gewährungskreis der zukünftigen Landeserstattungen.

Zentral zusammengefasste Informationen, die aufbereitet Prognosen zu den obigen Merkmalen treffen, sind nicht vorhanden. So ist jede Kommune selbst verantwortlich, eigene Annahmen zu treffen.

Der Haushaltsplanung liegen folgende konkrete Annahmen zugrunde:

- Jährlich werden zusätzlich 102 neue Personen Rheinbach zugewiesen (entspricht Entwicklung im ersten Halbjahr 2018).
- Jährlich verlassen 8 Personen das Gemeindegebiet (Rückführung in Heimatland, freiwillige Ausreise, sonstiger Wohnortwechsel, entspricht Entwicklung im ersten Halbjahr 2018).
- Die Dauer der Asylverfahren wird mit 8 Monaten abgeschätzt. (Die durchschnittliche Verfahrensdauer lt. Broschüre „Bundesamt in Zahlen“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge der Jahre 2015, 2016 und 2017 lag zwischen 8 und 13 Monaten).

- Die prognostizierte Anerkennungsquote beträgt 60% (Die Anerkennungsquoten lt. Broschüre „Bundesamt in Zahlen“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lag in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zwischen 43% und 62%).
- Als Basis der Höhe der Landespauschalen wird der aktuell geltende Betrag von 10.392 pro Jahr und Flüchtling gewählt und mit einer 1%-igen jährlichen Steigerung für den Zeitraum 2019 bis 2022 fortgeschrieben. Der Gewährungskreis für den Planungszeitraum entspricht der aktuellen gesetzlichen Lage, es werden also KEINE Landeserstattungen für geduldete Menschen (also Personen mit abgelehnten Asylanträgen, die im Gemeindegebiet verbleiben dürfen) berücksichtigt.

4. Informationen zum Ergebnisplan

Bis zu diesem Textpunkt sind allgemeine Erläuterungen zu den aktuellen Entwicklungen der Rahmenbedingungen der städtischen Haushaltswirtschaft gegeben worden. Nun erfolgt die Konkretisierung, nämlich zu welchen Ansatzbildungen die externen Einflüsse und die internen Gestaltungsmöglichkeiten im vorliegenden Haushaltsplan geführt haben.

Zuerst wird ein Überblick gegeben, welche maßgeblichen Haushaltspositionen im ersten Planungsjahr existieren.

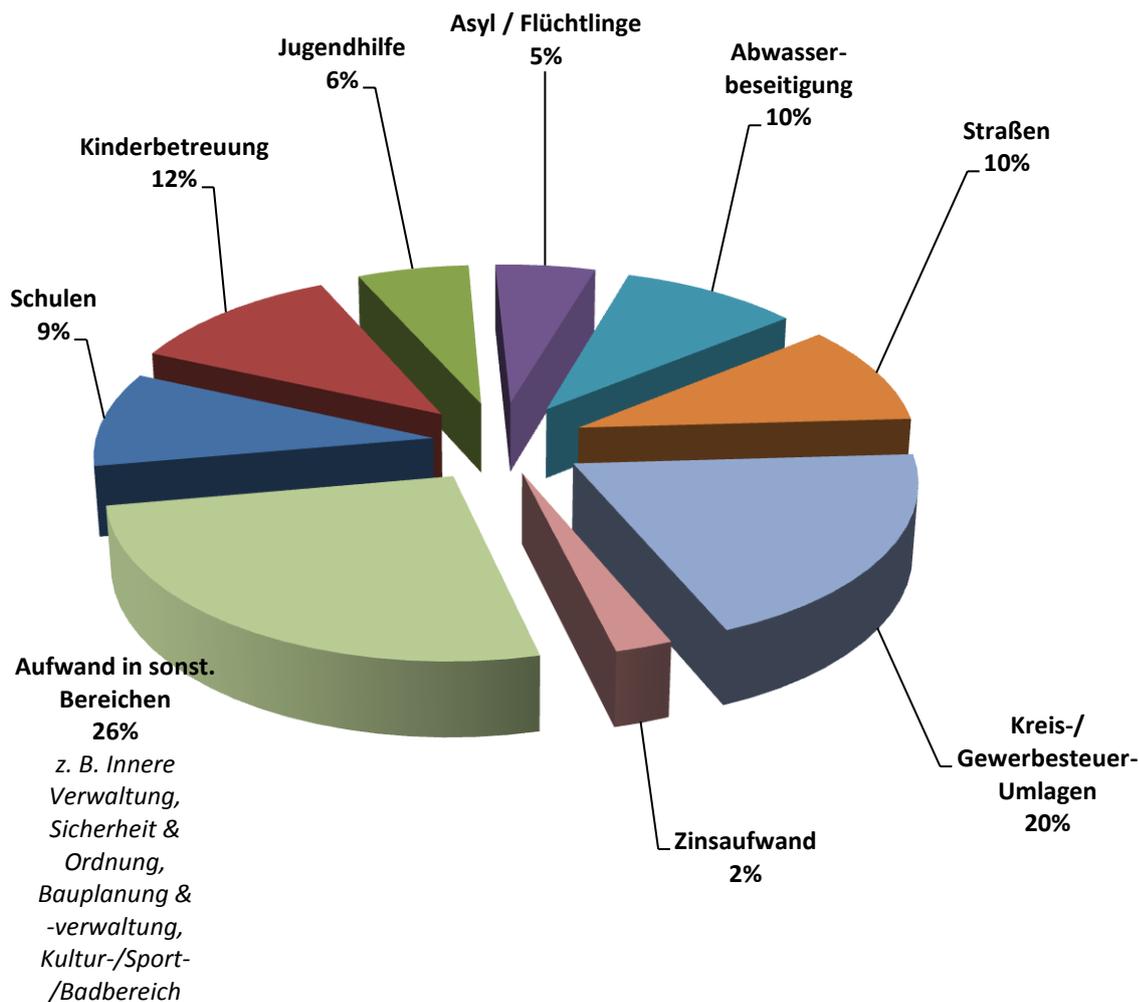
Danach erfolgt eine zeilenweise Untersuchung des Ergebnisplans. Da der Ergebnisplan nach Art des Ertrags bzw. Aufwands sortiert ist (z.B. Ergebniszeile 1 „Steuern...“, Ergebniszeile 2 „Zuwendungen...“), ist hieran nicht erkennbar, für welche konkrete Leistungserbringung der Ertrag bzw. Aufwand angefallen ist. Es fehlt also an einer output-orientierten Betrachtung.

Um diesem Informationsmanko zu entgegnen, erfolgt abschließend eine Darstellung der Entwicklung der Teilergebnisse (also der Summe von „Ertrag minus Aufwand“) auf Produktbereichsebene. Aus der Bezeichnung des Produktbereichs (z.B. Produktbereich 3 „Schulen“) lässt sich in der Regel direkt ein Leistungsbündel ableiten, das von der Stadt erbracht wird. Durch diese Betrachtungsart wird der Perspektive „Outputorientierung“ Rechnung getragen.

4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen

Laut aktueller Planung ergibt sich für 2019 eine Unterdeckung von 5,4 Mio. €. Ursache hierfür ist, dass der Gesamtaufwand mit 78,8 Mio. € die Gesamterträge mit 73,5 Mio. € übersteigt.

Folgende **große Aufwandsvorgänge** sind im Haushaltsplan 2019 berücksichtigt:



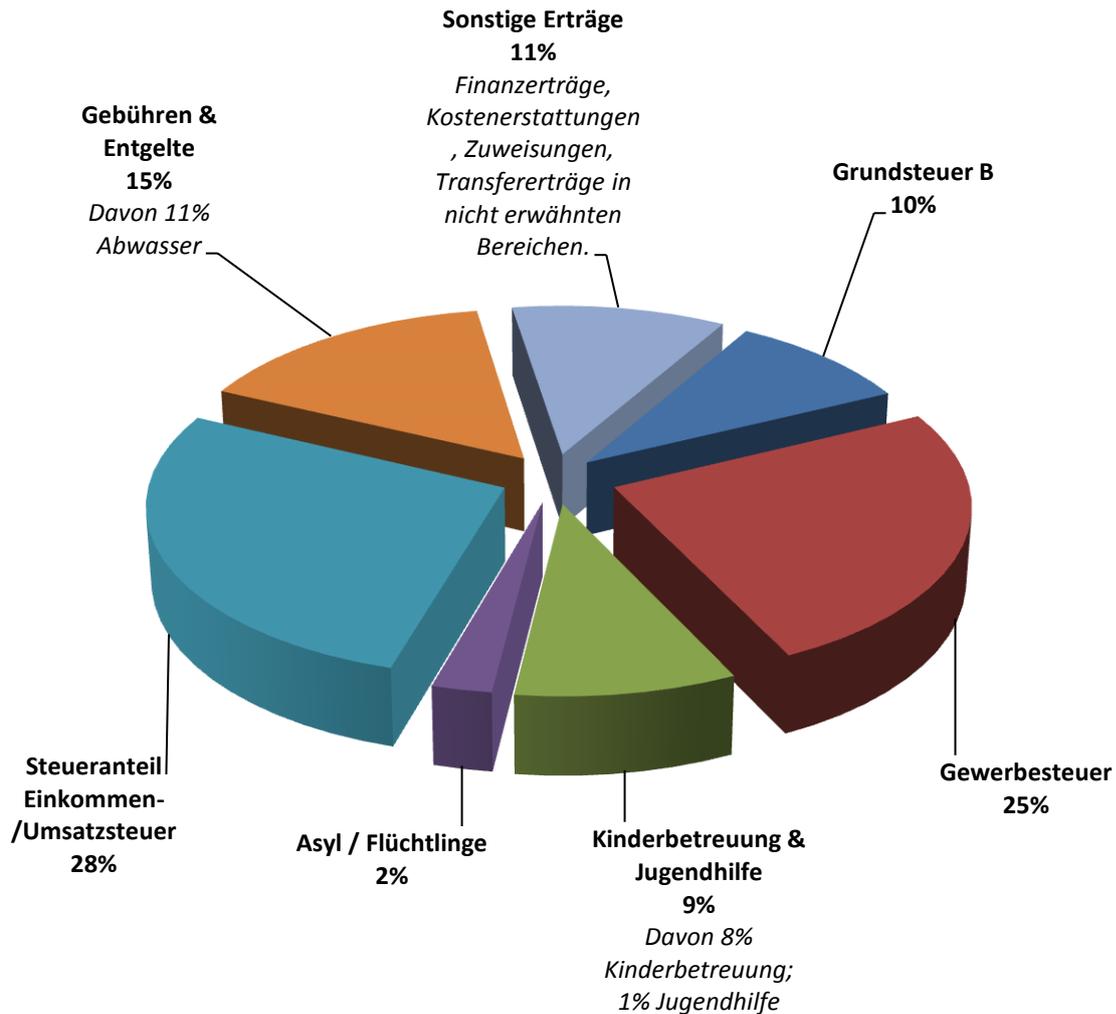
Aufwendungen lt. Ergebnisplan

Ansatz 2019

(Die Aufwandsgruppierung orientiert sich an der Leistungserbringung und folgt nicht dem zeilenweisen Aufbau des Ergebnisplans)

Schulen	7.485.815 €
Kinderbetreuung	9.116.026 €
Jugendhilfe	4.707.542 €
Asyl / Flüchtlinge	4.209.306 €
Abwasserbeseitigung	7.528.356 €
Straßen	7.853.445 €
Kreis-/Gewerbsteuer-Umlagen	15.442.164 €
Zinsaufwand	1.938.364 €
Aufwand in sonst. Bereichen	20.563.470 €
	<hr/>
	78.844.488 €

Folgende **große Ertragsarten** sind im Haushaltsplan 2019 berücksichtigt:



Erträge lt. Ergebnisplan

Ansatz 2019

(Die Ertragsgruppierung orientiert sich an großen Ertragspositionen und folgt nicht dem zeilenweisen Aufbau des Ergebnisplans)

Grundsteuer B	6.954.327 €
Gewerbesteuer	18.441.631 €
Kinderbetreuung & Jugendhilfe	6.670.814 €
Asyl / Flüchtlinge	1.811.392 €
Steueranteil Einkommen-/Umsatzsteuer	20.282.332 €
Gebühren & Entgelte	11.355.753 €
Sonstige Erträge	7.946.833 €
	<hr/>
	73.463.082 €

4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung

Auf den nächsten Seiten werden die Einzelzeilen des Ergebnisplans separat untersucht. Um Entwicklungen besser zu erkennen, werden auch die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre (bis einschließlich 2017) in die Analyse einbezogen, die in der Ergebnisrechnung abgebildet sind.

Zuerst erfolgt eine grafische Darstellung der

- Entwicklung der Gesamtergebniszeile (als Fläche) und
- der größten Einzelpositionen der jeweiligen Ergebniszeile (als Kurve).

Anschließend erfolgen textliche Erläuterungen zu den dargestellten Verläufen. Da in der Grafik nicht alle zugehörigen Einzelpositionen aufgeführt sind, erfolgt abschließend eine vollständige Tabellenübersicht.

Ergebniszeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“

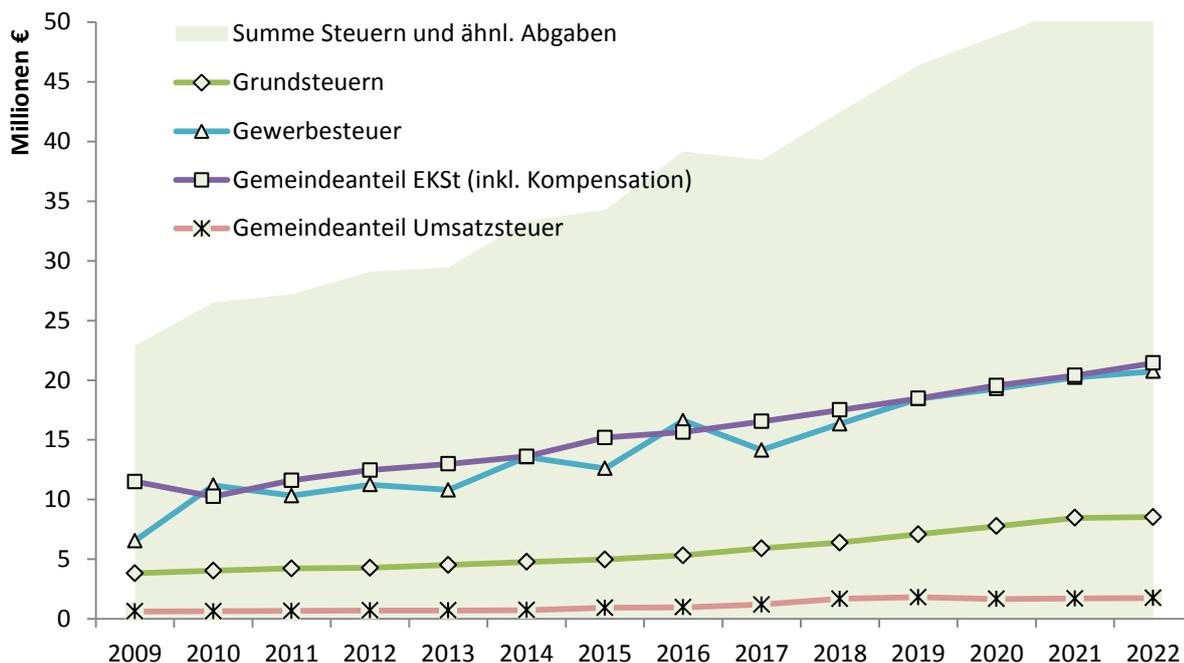
Die zeilenweise Betrachtung des Ergebnisplans beginnt mit den Haushaltspositionen, die bei der Haushaltsplanung das abschließende Element darstellen. Hier befinden sich die großen Steuererträge aus Grund-/Gewerbe- und Anteilen an den Gemeinschaftssteuern, die als „**allgemeines Deckungsmittel**“ die nicht durch „spezielle Erträge“ gedeckten Defizite der Output-erbringenden städtischen Leistungsbereiche ausgleichen.

Beispiele für spezielle, also im Produkt selbst erwirtschaftete Erträge sind

- Kindergartenbeiträge (spezieller Ertrag für den Output „Kinderbetreuung“),
- Landeszuwendungen im Bereich Flüchtlinge/Asyl (spezieller Ertrag für den Output „Flüchtlingsunterbringung“) und
- Benutzungsgebühren (spezielle Erträge der Gebührenhaushalte, z.B. für den Output „Abwasserbeseitigung“).

Abgesehen von den Benutzungsgebühren reichen die speziellen Erträge in der Regel nicht aus, um das gesamte Aufwandsvolumen zu decken. Als Folge stellt sich ein Bedarf zur Teilfinanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel ein (siehe „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“).

Entwicklung Zeile 1 "Summe Steuern und ähnl. Abgaben" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Insgesamt ist ein steigender Trend der Steuererträge der Zeile 1 festzustellen. Ursache hierfür ist die günstige wirtschaftliche Entwicklung und – bei den Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuern) – die im Zuge der Haushaltskonsolidierung geplanten Hebesatzerhöhungen.

Basis der Ansatzprognose sind die Informationen, die vorab unter „3.9 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2019-2022“, „3.10 Ergebnisse der November-Steuerschätzung“ und „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“ aufgeführt wurden.

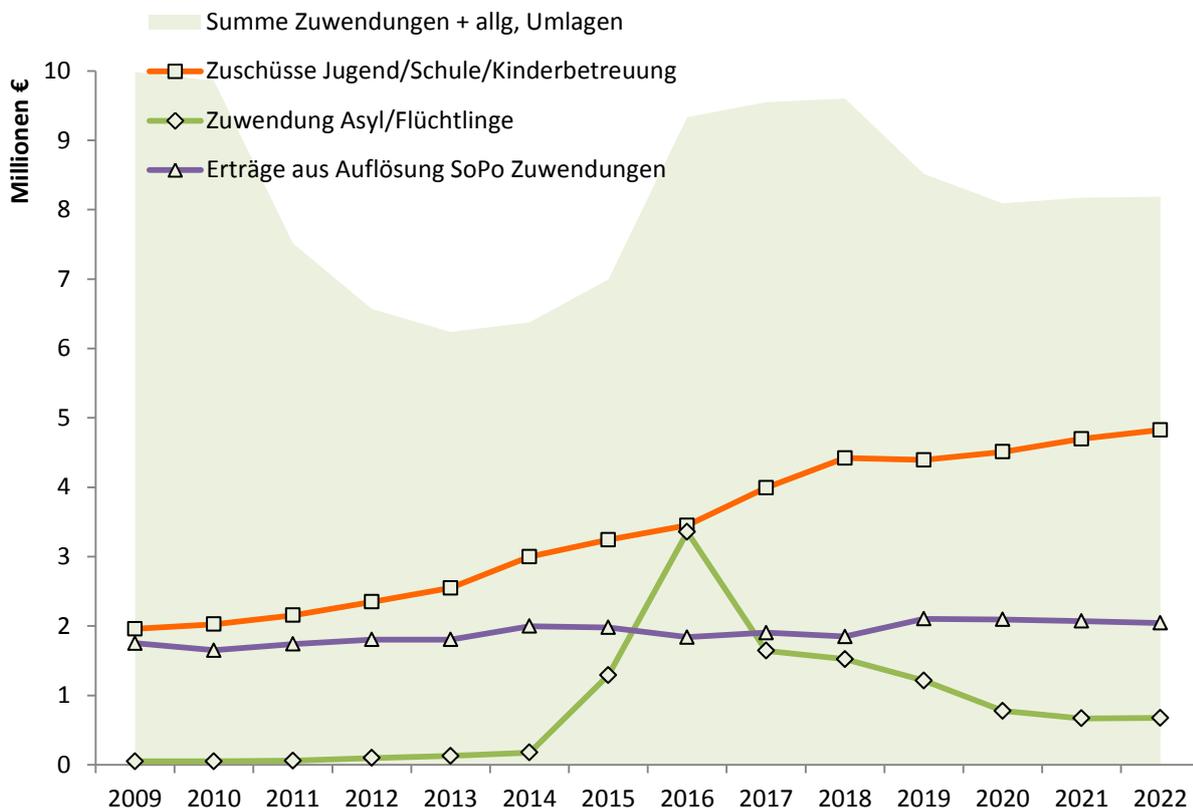
Langjährige Zeitreihe und aktuelle Planwerte der Ergebniszeile 1:

Zeile 1: Summe Steuern und ähnl. Abgaben	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	22,9	26,5	27,2	29,1	29,5	33,3	34,3	39,2	38,5	42,5	46,4	48,9	51,4	53,0
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Grundsteuern	3,8	4,0	4,2	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,9	6,4	7,1	7,8	8,5	8,5
Gewerbesteuer	6,6	11,2	10,3	11,3	10,8	13,6	12,6	16,6	14,2	16,3	18,4	19,3	20,2	20,7
Gemeindeanteil EKSt (inkl. Kompensation)	11,5	10,3	11,6	12,5	13,0	13,6	15,2	15,7	16,5	17,5	18,5	19,6	20,4	21,4
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,0	1,2	1,7	1,8	1,7	1,7	1,7
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Vergnügungssteuer Spiel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
Vergnügungssteuer Tanz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hundesteuer	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Zuwendungen sind Finanzdienstleistungen von Dritten, die für laufende Zwecke gewährt werden. Allgemeine Umlagen werden von Dritten in der Regel aufgrund eines bestimmten Verteilungsschlüssels zur Deckung des Finanzbedarfs ohne eine Zweckbindung geleistet. Den Großteil der Beträge der Ergebniszeile 2 erhält die Stadt vom Land NRW.

Entwicklung Zeile 2 "Summe Zuwendungen + allg. Umlagen" (=Fläche)
und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Bei Betrachtung der Grafik fallen als Erstes die hohen Gesamterträge in den Jahren 2009 und 2010 auf (grüner Flächenanteil links). Verantwortlich hierfür sind die **Schlüsselzuweisungen** und die **Landeszuweisungen „Konjunkturpaket“** (siehe nachfolgende Wertetabelle). Beide Vorgänge führten nur in der Vergangenheit zu wesentlichen Verbesserungen. Das „Konjunkturpaket“ war ein einmaliges Förderprogramm (gefördert wurden vor allem Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung bzw. Schaffung von immobilem Vermögen) und mit erheblichen Erträgen aus Schlüsselzuweisungen ist in zukünftigen Jahren aufgrund der gestiegenen Steuerkraft nicht zu rechnen (auch wenn in 2018 ein kleinerer Betrag von 0,1 Mio. € vereinnahmt wurde, siehe „3.12 Gemeindefinanzierungsgesetz 2019“). Deswegen wurde auf eine Darstellung der beiden für die aktuelle Ertragslage nicht mehr bedeutenden Vorgänge als Einzelkurven in der Grafik verzichtet.

Erwähnenswert ist, dass ab 2019 erstmalig eine **„Unterhaltungspauschale“ nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz** gewährt wird in Höhe von 0,2 Mio. € (Wegen des relativ geringen Volumens erfolgt keine grafische Darstellung als Einzelkurve).

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Zuschüsse in den Bereichen **Jugend/Schule/Kinderbetreuung** steigen konstant im betrachteten Zeitraum an. Bei dieser nur auf die Ergebniszeile fokussierten Betrachtung darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch der für die Leistungserbringung anfallende Aufwand deutlich ansteigt (vor allem in Zeile 15 „Transferaufwand“, aber beispielsweise auch in Zeile 11 „Personalaufwand“) und zwar grundsätzlich stärker, als die hier ausgewiesene Ertragssteigerung. Unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“ wird die Gesamtwirkung aus Ertrags- und Aufwandsänderung dargestellt, die für diesen Bereich (=Produktbereich 6) erhebliche Mehrbelastungen ausweist. Die Leistungserbringung für diesen Outputbereich ist wesentlich durch den Gesetzgeber fixiert und durch die Kommune nicht beeinflussbar. Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex „3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW“, „3.21 Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, „3.22 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)“, 3.25 Änderung Unterhaltsvorschussrecht“).

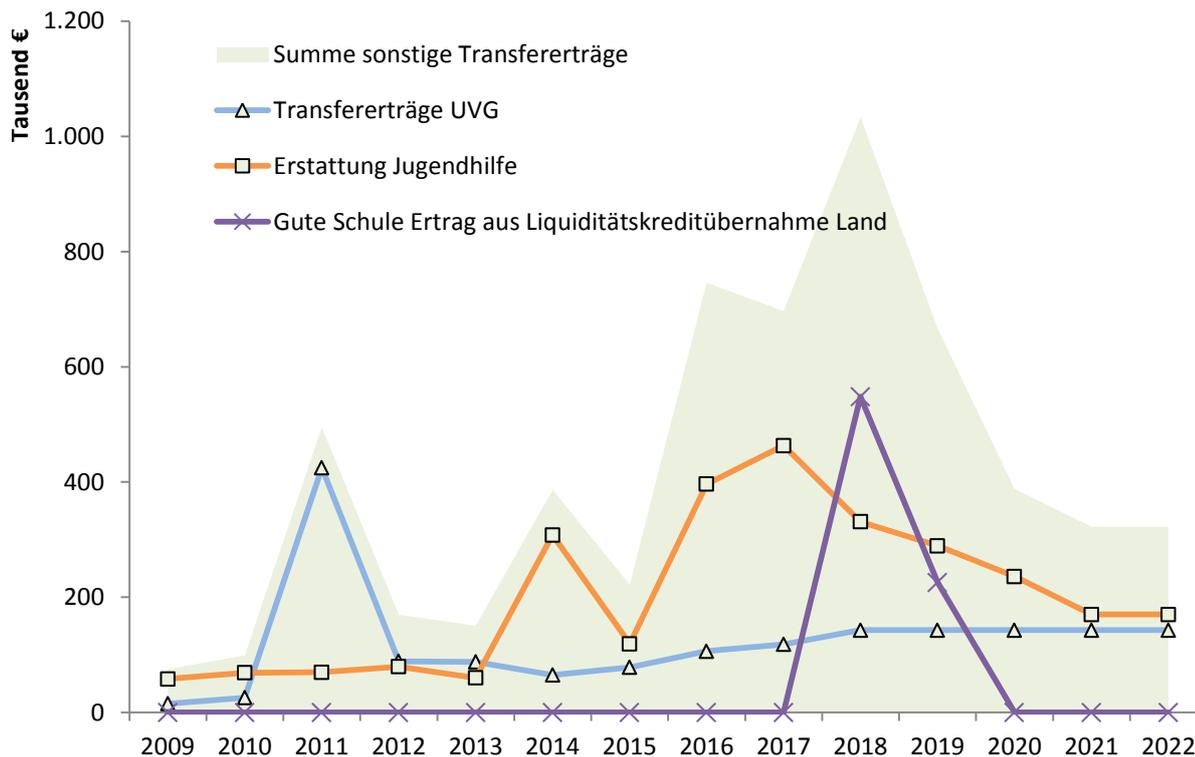
Im Gegensatz zum vorgenannten Kurvenverlauf ist für den Bereich „**Asyl/Flüchtlinge**“ ein deutlicher Rückgang der Landeszuwendungen zu erwarten. Hauptursache hierfür ist, die Konstruktion der Zuwendungsgewährung durch das Land, die dazu führt, dass langfristig keine Zuwendungen bewilligt werden für Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde aber die weiterhin im Gemeindegebiet geduldet werden. Durch die Beschleunigung der Bearbeitung der Asylanträge und einer sehr niedrigen Abschiebungsquote wächst dieser Personenkreis deutlich an. Da in diesem Fall keine Landeszuwendungen gewährt werden, fällt die Finanzierungslast aus der Unterbringung und Betreuung zu 100% den Kommunen zu. Da gleichzeitig für die Planung unterstellt wird, dass die zukünftige jährliche Zuweisungszahl an Flüchtlingen deutlich abnimmt gegenüber 2016, ebbt das Ertragsvolumen in den Planansätzen der Folgejahre deutlich ab. Auch hier beschränkt die Sicht auf die Ergebniszeile den Blick auf das Ganze: Es entsteht erheblicher Aufwand für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in beinahe jeder Aufwandszeile des Ergebnisplans, der Haushaltsbelastungen in Größenordnungen verursacht, die ein Vielfaches der Belastungen vor 2016 ausmachen (siehe Produktbereich 5 unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“). Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex siehe „3.26 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber“).

Zeile 2: Zuwendungen + allg. Umlagen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	10,0	9,9	7,5	6,6	6,2	6,4	7,0	9,3	8,8	9,6	8,9	8,3	8,4	8,4
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Zuschüsse Jugend/Schule	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,7	0,7
Landeszuschüsse KiTa Betriebskosten/Tagespfl.	1,7	1,8	1,8	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	3,3	3,8	3,7	3,9	4,0	4,1
Erträge aus Auflösung SoPo Zuwendungen	1,8	1,7	1,7	1,8	1,8	2,0	2,0	1,8	1,9	1,8	2,1	2,1	2,1	2,0
Zuw. Asyl/Flüchtlinge	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	1,3	3,4	1,6	1,5	1,2	0,8	0,7	0,7
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Allgemeine/Sonstige Zuschüsse	0,3	0,1	0,2	0,7	1,3	0,4	0,5	0,7	1,3	1,7	1,1	0,9	0,9	0,9
Schlüsselzuweisung	6,0	4,9	1,7	1,6	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuw. Konjunkturpaket	0,0	1,1	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ergebniszeile 3 „Sonstige Transfererträge“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt (diese werden Zeile 2 zugerechnet). Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.

Entwicklung Zeile 3 "Summe Transferertrag" (=Fläche)
und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Das Gesamtvolumen der Ergebniszeile 3 "sonstige Transfererträge" spielt für den Gesamthaushalt eher eine untergeordnete Rolle. Auffällig ist eine ungleichmäßige und sprunghafte Entwicklung, die durch eine hohe Einzelfallabhängigkeit verursacht wird.

Transfererträge im Bereich der **Jugendhilfe** für die „Hilfe zur Erziehung“ fallen beispielsweise dann an, wenn das betreuende Jugendamt nicht für die Finanzierung verantwortlich ist. Da die Festlegung, welches Jugendamt zuständig ist, in der Regel über den Wohnort des Erziehungsberechtigten erfolgt, besteht hier eine hohe Abhängigkeit von nicht kalkulierbaren Individualentscheidungen, die zu stark schwankenden Jahresergebnissen führen können (im umgekehrten Fall entsteht Transferaufwand in Zeile 15).

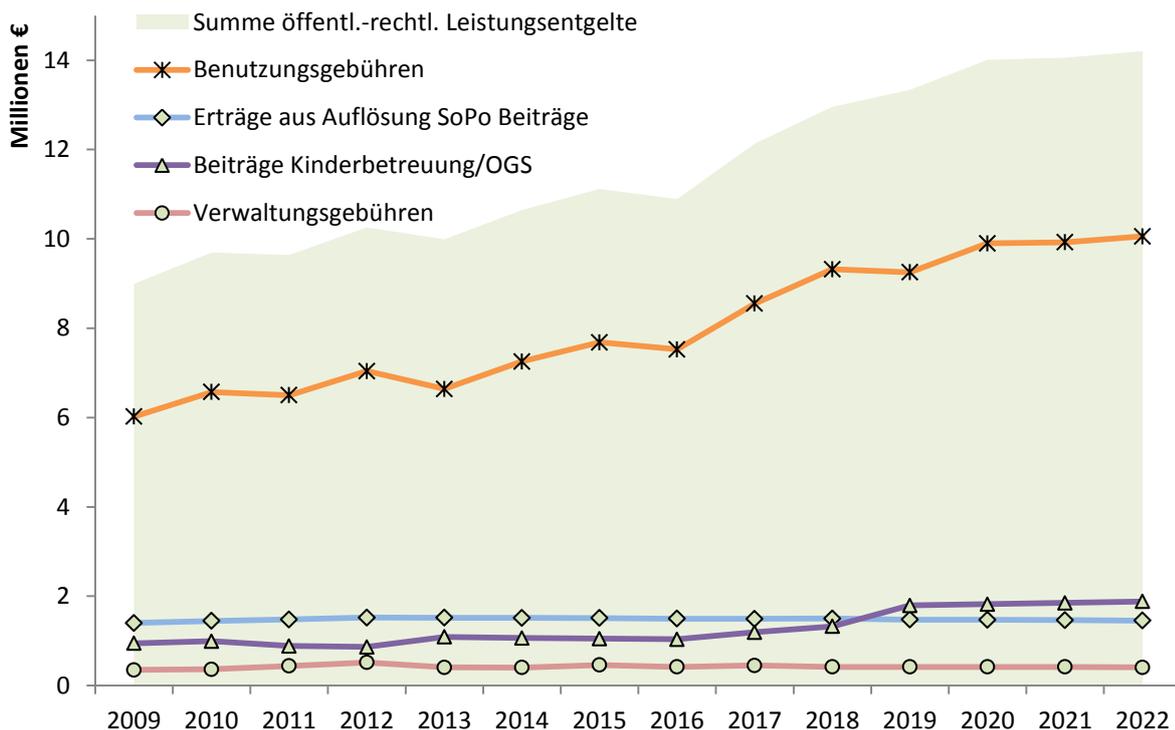
Die Transfererträge aus **Unterhaltungsvorschussleistungen** haben zukünftig möglicherweise geringere Bedeutung, da ab 2019 die neu hinzukommenden Ansprüche gegen Unterhaltungsvorschusspflichtige durch die Finanzämter eingezogen werden (eine Planberücksichtigung ist wegen fehlender Erfahrungen nicht erfolgt). Eine entsprechende Entwicklung wird sich auch beim entsprechenden Vorgang des Transferaufwands in Ergebniszeile 15 einstellen.

Zeile 3: Sonstige Transfererträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Tsd. €):	75	99	495	170	150	386	222	746	697	1.034	667	388	322	322
Einzelvorgänge (in Tsd. €):														
Ansprüche UVG	15	26	425	89	88	65	78	106	118	143	143	143	143	143
Erstattung Jugendhilfe+UVG	58	69	70	80	60	308	119	396	463	331	289	236	170	170
Gute Schule Ertrag aus Liquiditätskreditübern.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	548	226	0	0	0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):														
Erstattung AsylbLG	2	4	0	1	3	13	24	40	115	12	9	9	9	9
Erträge überzahlter Verlustausgleiche WFEG	0	0	0	0	0	0	0	203	0	0	0	0	0	0

Ergebniszeile 4 „Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte“

Die Ergebniszeile berücksichtigt Erträge, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben werden (z.B. auf Basis von Gebührensatzungen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz).

**Entwicklung Zeile 4 "öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte" (=Fläche)
und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)**



Die **Benutzungsgebühren** erwirtschaften den Großteil der Erträge der Ergebniszeile 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“. Verursacht werden die Erträge vor allem durch Output der Gebührenhaushalte „Abwasser“ und „Friedhöfe“. Die zukünftig ansteigende Einnahmen im Bereich der Gebühren „Flüchtlingsunterkünfte“ (siehe nachfolgende Wertetabelle) resultiert aus städtischen Unterbringungsleistungen für Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde und deren Wohnungssuche erfolglos blieb. In diesen Fällen gewährt die Stadt Wohnraum, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Solange keine eigenen Einkünfte

erzielt werden, erfolgt die Finanzierung der Miete über das job-center, das u.a. über die Kreisumlage finanziert wird. Inwieweit hierdurch für die Stadt Folgelasten entstehen, ist nicht abschätzbar.

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Berechnung Erträge aus **Kindergartenbeiträgen** basiert auf den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (in Höhe von 19% der „Kindpauschalen“). Trotz des hier erkennbaren Anstiegs dieser Ertragsart ist ein Trend zu einem moderat steigenden Defizit in diesem Leistungsbereich erkennbar (siehe Produktbereich 6 unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“). Durch die Einführung der **OGS-Beiträge** ab 2019 ergibt sich eine einmalige sprunghafte Niveauerhöhung der entsprechenden oberen Einzelkurve.

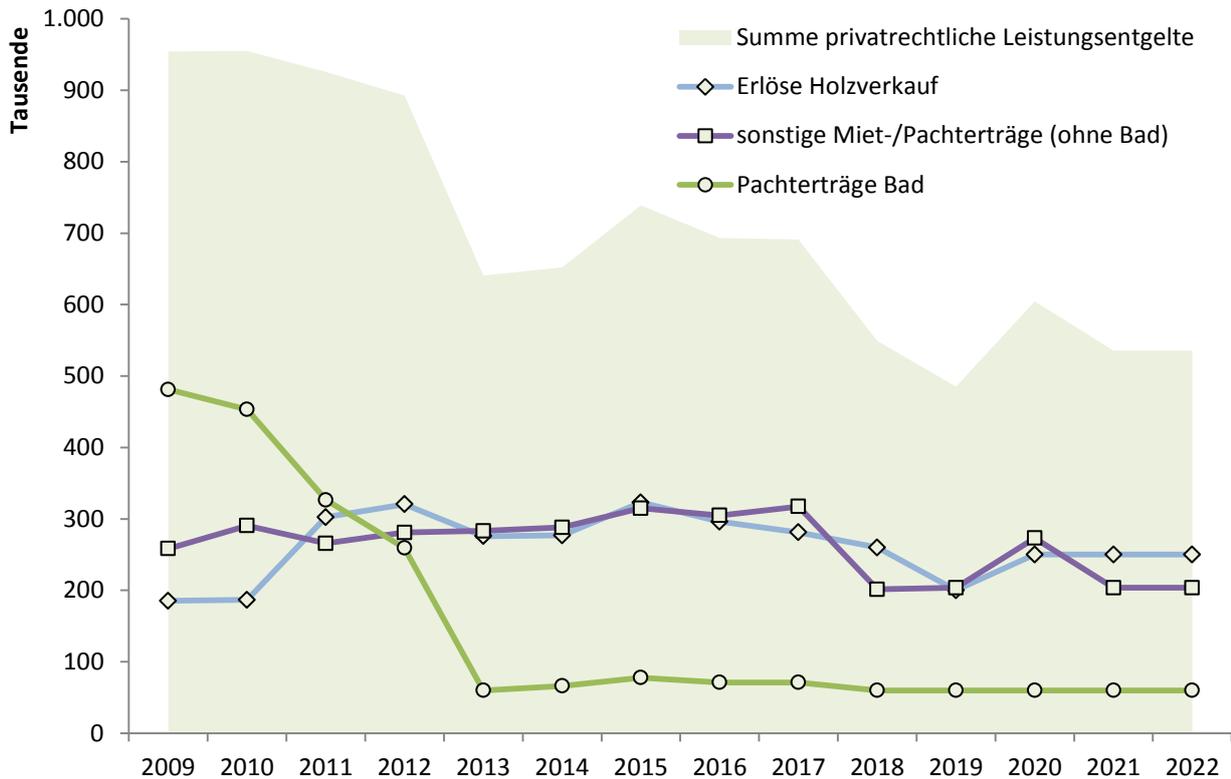
Die **Verwaltungsgebühren** verlaufen relativ konstant.

Zeile 4: Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	9,0	9,7	9,6	10,3	10,0	10,6	11,1	10,9	12,1	13,0	13,3	14,0	14,1	14,2
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Verwaltungsgebühren	0,3	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gebühren Abwasser	4,8	5,5	5,8	6,0	5,9	6,3	6,5	6,6	7,6	7,7	7,5	8,3	7,6	8,6
Gebühren Flüchtlingsunterkünfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9
Gebühren Friedhöfe	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
Gebühren Kehr-/Winterdienst	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Beiträge Kinderbetreuung	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0	1,2	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5
Beiträge OGS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4	0,4
Erträge aus Auflösung SoPo Beiträge	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Rückgabe Überschüsse Gebührenhaushalte	0,5	0,5	0,0	0,3	0,0	0,3	0,4	0,2	0,3	0,5	0,6	0,3	0,9	0,0
Parkgebühren	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
sonstige Gebühren (u.a. Märkte/Obdach/Sondernutzung Straßen/Feuerwehr)	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Ergebniszeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“

Wie aus der Bezeichnung der Ergebniszeile 5 bereits erkennbar, sind hier die Erträge ausgewiesen, die auf privatrechtlicher Basis erwirtschaftet werden (vor allem auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Entwicklung Zeile 5 "Summe privatrechtliche Leistungsentgelte" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



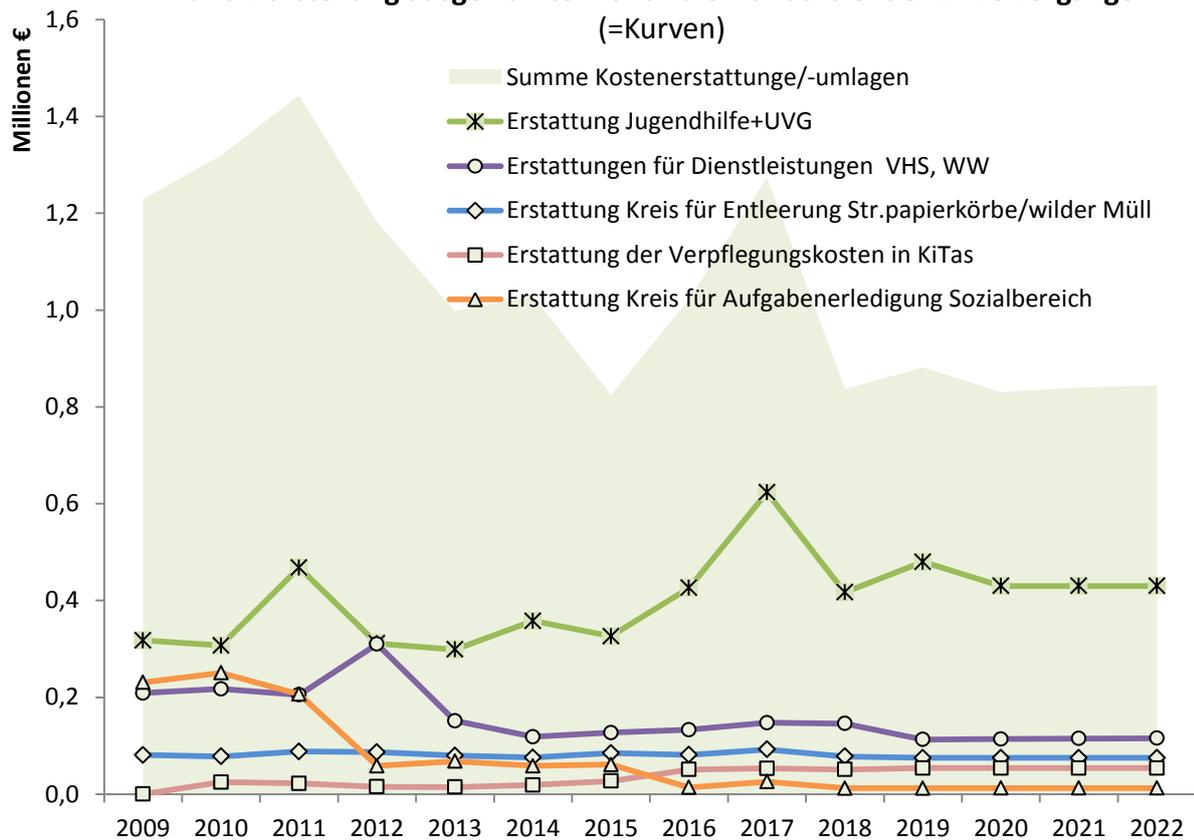
Die **Erlöse aus dem Holzverkauf** sind abhängig von den schwankenden Holzpreisen und der Einschlagquote. Die **sonstigen Mieten-/Pachten** (z.B. für Gebäudeüberlassung VHS und Wasserwerk) weisen für 2015 und 2016 „fiktive Ertragsanteile“ durch Korrekturbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses auf. Die Erträge aus der **Verpachtung des Sport- und Erlebnisbades** sind bis 2013 erheblich gesunken. Für die Planung wird – trotz Eröffnung des Großbades in Euskirchen im Dezember 2015– davon ausgegangen, dass auch zukünftig eine Ertragserzielung in etwa in Höhe der seit 2013 erwirtschafteten Pacht-erträge möglich ist.

Zeile 5: Privatrechtliche Leistungsentgelte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Tsd. €):	954	955	926	892	641	652	739	693	691	549	485	605	536	536
Einzelvorgänge (in Tsd. €):														
Pachterträge Bad	481	453	326	259	60	66	78	71	71	60	60	60	60	60
sonstige Miet-/Pachterträge	258	291	266	281	283	288	315	305	317	201	204	273	204	204
Erlöse Holzverkauf	185	187	302	320	276	277	323	296	281	260	200	250	250	250
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):														
sonstige Erträge	29	25	31	32	22	21	23	21	21	28	22	22	22	22

Ergebniszeile 6 „Kostenerstattungen und -umlagen“

Die Erträge der Kostenerstattungen entstehen dadurch, dass die Gemeinde besondere Leistungen für andere erbringt und der daraus resultierende Aufwand anteilig oder vollständig erstattet wird.

**Entwicklung Zeile 6 "Summe Kostenerstattungen und -umlagen" (=Fläche)
und Darstellung ausgewählter kontinuierlich auftrender Einzelvorgänge
(=Kurven)**



Die **Erstattungen im Bereich Jugendhilfe und UVG** sind einzelfallabhängig und deshalb deutlichen Schwankungen unterworfen.

Für den Bereich der **Erstattungen für Dienstleistungen für VHS und Wasserwerk** sind bis 2012 auch artfremde Erträge verbucht worden, so dass hier der Kurvenverlauf erst ab 2013 beachtet werden sollte.

Auffällig ist der Rückgang der **Erstattungen für die Aufgabenerledigung im Sozialbereich**. Hier sind Mitarbeiter an die ARGE abgeordnet worden, für die in Höhe des im Haushalt angefallenen Personalaufwands eine Erstattung erfolgte. Mittlerweile ist der Großteil der Mitarbeiter durch die ARGE direkt übernommen worden, mit der Folge das städtischer Personalaufwand und die zugehörige ARGE-Erstattung ausbleibt.

Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,23	1,32	1,44	1,18	1,00	1,03	0,82	1,02	1,27	0,84	0,88	0,83	0,84	0,84
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Erstattung Jugendhilfe+UVG	0,32	0,31	0,47	0,31	0,30	0,36	0,33	0,43	0,62	0,42	0,48	0,43	0,43	0,43
Erstattungen für Dienstleistungen VHS, WW	0,21	0,22	0,21	0,31	0,15	0,12	0,13	0,13	0,15	0,15	0,11	0,11	0,11	0,12
Erstattung Kreis für Aufgabenerledigung Sozialbereich	0,23	0,25	0,21	0,06	0,07	0,06	0,06	0,01	0,03	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Erstattung Kreis für Entleerung Str.papierkörbe/wilder Müll	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,08	0,08	0,08	0,09	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
Erstattung der Verpflegungskosten in KiTas	0,00	0,02	0,02	0,02	0,01	0,02	0,03	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05

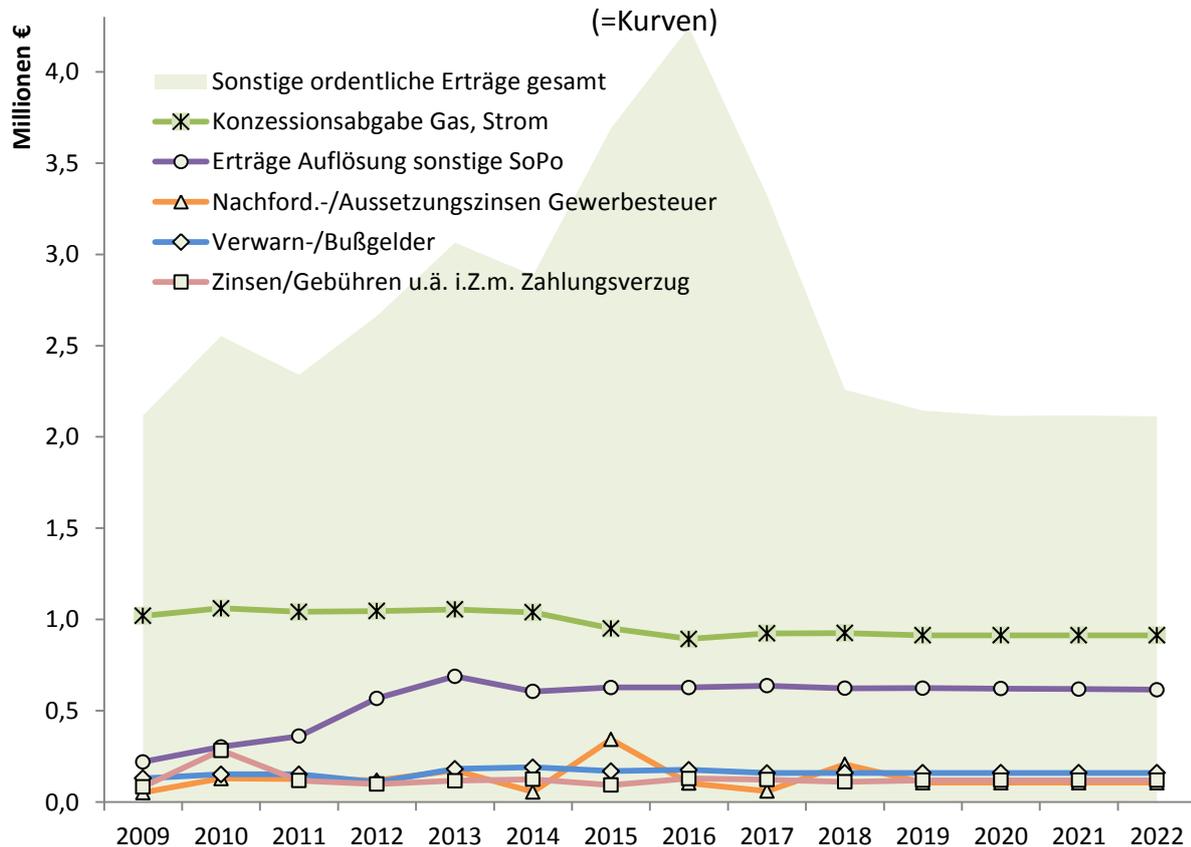
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Erstattung Kosten aus Abrechnung Förderschule	0,13	0,15	0,10	0,11	0,12	0,16	0,04	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kostenerstattungen	0,26	0,30	0,36	0,29	0,26	0,24	0,16	0,26	0,33	0,13	0,15	0,15	0,15	0,15	0,16

Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“

Die sonstigen Erträge stellen eine Auffang- oder Sammelposition dar, die alle sonstigen ordentlichen Erträge erfassen, die nicht den bisher aufgeführten Ergebnisplanzeilen 1-6 zugeordnet werden können.

Die grafische Darstellung der großen Positionen der Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ erfolgt in 2 Schritten. Zuerst werden die kontinuierlich anfallenden und zukünftig auch geplanten Vorgänge betrachtet, danach werden die ungleichmäßige anfallen Vorgänge dargestellt, die nicht verlässlich und deswegen schwer einplanbar sind.

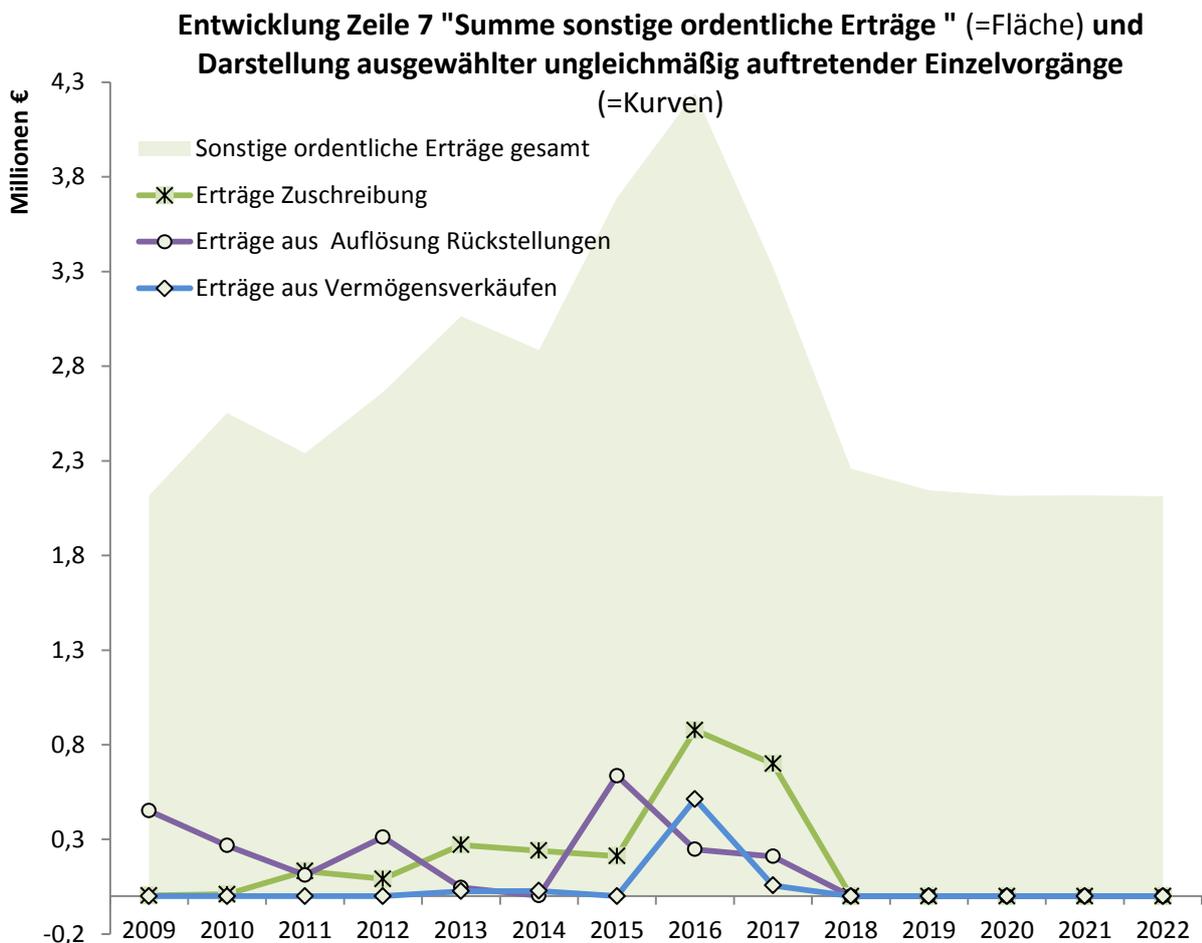
Entwicklung Zeile 7 "Summe sonstige ordentliche Erträge" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter kontinuierlich auftretender Einzelvorgänge (=Kurven)



Die größte Ertragsposition in dieser Zeile stellen die **Konzessionsabgaben für Strom und Gas** dar. Hierbei handelt es sich um die Abgeltung der Inanspruchnahme städtischen Grund und Bodens für die Leitungsverlegung durch das Versorgungsunternehmen. Es ist erkennbar, dass diese Position keine steigenden Erwartungen auf Mehrerträge auslöst. Ursache für die eher rückläufige Entwicklung sind rechtliche Änderungen im Recht der Konzessionsabgaben und sinkender Stromverbrauch.

Die **Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten** sind bis 2013 deutlich gestiegen. Ursache hierfür sind von Dritten kostenfrei übernommenes Kanal- bzw. Straßenvermögen (siehe hierzu Erläuterungen bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“).

Sind abschlägig vorbezahlte Gewerbesteuerbeträge deutlich niedriger als die endgültig festgestellte Steuerschuld, so entstehen Erträge aus **Nachforderungszinsen**. Diese Position ist einzelfallabhängig und deswegen schwankungsanfällig (eine entsprechende Position für den umgekehrten Fall ist der Aufwandszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zugeordnet).



Die **Erträge aus Zuschreibungen** sind dem Vorgang „Wertberichtigungen von Forderungen“ zugeordnet. Erklärt werden sie am besten, wenn man mit dem auslösenden Tatbestand beginnt, wie es im nachfolgenden Beispiel geschieht:

Eine städtische Steuerforderung wird veranlagt, als Folge entsteht ein Ertrag in Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ der Ergebnisrechnung und eine „öff. –rechtl. Forderung“ auf der Aktivseite der Bilanz. Im Normalfall begleicht der Steuerpflichtige seine Schuld durch eine Zahlung. Bei Zahlungseingang wird eine Einzahlung in der Finanzrechnung ausgelöst und die Forderung ausgebucht (= auf Null gesetzt). Sollte der Steuerpflichtige aber in Zahlungsschwierigkeiten geraten, setzt das Forderungsmanagement ein, um eine möglichst hohe Geltendmachung der städtischen Ansprüche zu gewährleisten. Sollte sich aber schlussendlich herausstellen, dass der Steuerpflichtige zahlungsunfähig ist, so ist die bilanziell abgebildete Forderung nicht mehr werthaltig. Da die Prüfung der Durchsetzbarkeit des Anspruchs Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt der Kenntnisgewinn über die Zah-

lungsunfähigkeit deutlich später – in der Regel in einem anderen Haushaltsjahr – als der ursprüngliche Ertrag eingebucht wurde.

Dieser Ertrag – genauer gesagt seine eigenkapitalerhöhende Wirkung – ist nun zu korrigieren, d.h. auf Null zu setzen (damit erfolgt gleichzeitig eine Korrektur der Forderung). Diese Korrektur erfolgt nicht in der Ergebniszeile, in der der Ertrag ursprünglich eingebucht wurde (also in Zeile 1), sondern wird als Aufwand in Zeile 16 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ gebucht (auf der Kontengruppe „Aufwand aus Wertberichtigungen“). Sollte sich später herausstellen, dass die Forderung aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse des Steuerschuldners wieder an Wert gewonnen hat, so erfolgt eine Aktualisierung des Forderungswerts durch eine Einbuchung eines Ertrags auf dem Konto „Zuschreibung“, dass in der hier betrachteten Zeile 7 „sonstige ordentliche Erträge“ eingebucht wird.

Aus den vorgenannten Zeilen wird deutlich, dass für eine Wertung des Gesamtvorgangs „Forderungsberichtigungen“ beide Vorgänge, also sowohl das aufwandswirksame Ausbuchen von Forderungen der Zeile 16 als auch das nachträgliche, ertragswirksame Wiedereinbuchen vormals abgesetzter Forderungen der Zeile 7 gemeinsam betrachtet werden müssen. Insbesondere auch deshalb, weil gewisse großzahlige Einzelvorgänge sich im Jahresabschluss 2016 auf beiden Konten widerspiegeln (also sowohl als „Ertrag“ als auch als „Aufwand“) und deswegen bei einseitiger Betrachtung einen zu hohen realen Veränderungsbestand vermuten lassen.

Im Ergebnis der geschilderten Eigenschaften des Gesamtvorgangs erfolgt keine Einplanung von Erträgen aus Zuschreibungen.

Auch die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** sind grundsätzlich nicht planbar, wie aus den nachfolgenden Zeilen ersichtlich wird. Rückstellungen werden für zukünftig drohenden Eigenkapitalverzehr gebildet, der noch nicht in allen Nuancen konkretisiert ist (z.B. Zeitpunkt oder Belastungshöhe nicht exakt bekannt), aber der mit großer Wahrscheinlichkeit anfallen wird. Sie sind der Passivseite der Bilanz zugeordnet und haben „Verbindlichkeiten-ähnlichen Charakter“.

Die größten Rückstellungen sind im Bereich der Beamtenpensionen zu finden und spiegeln (zum Pensionszeitpunkt) die während der Arbeitsphase erwirtschafteten Pensionsansprüche der städtischen Beamten wider. Der Rückstellungsaufbau erfolgt aufwandswirksam und sukzessive, in dem jährlich die zusätzlich erworbenen Ansprüche der Rückstellung zugeführt werden (dies führt zu einer periodengerechten Darstellung des Ressourcenverbrauchs). Die Höhe des individuellen Pensionsanspruchs ist abhängig von der Besoldungsstufe, den Dienstjahren, aber auch der geschätzten Lebensdauer der Mitarbeiter. Erreicht ein Mitarbeiter das Dienstzeitende, so werden die Pensionszahlungen aus der Rückstellung geleistet.

Sollte ein Mitarbeiter vor dem Erreichen des statistischen Durchschnittsalters sterben, so werden noch vorhandene Rückstellungsbestände ertragswirksam aufgelöst (Witwenrente aus Vereinfachungsgründen nicht beachtet). Dieser Ertrag wird als „Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen“ in Zeile 7 der Ergebnisrechnung geführt. Natürlich ist auch der andere Fall denkbar, dass ein Mitarbeiter das statistische Durchschnittsalter überlebt. Dann reicht die Rückstellung nicht aus und muss – auf Kosten laufenden Aufwands – erhöht werden.

Beim Verkauf von Anlagevermögen der Aktivseite der Bilanz, z.B. bei einem Grundstücksverkauf, ist zuerst der Anlagewert auszubuchen, da der Vermögensgegenstand nicht mehr

zum städtischen Eigentum gehört. Dies geschieht über den Kaufpreis, der als liquide Mittel zufließt.

Übersteigt der Kaufpreis den Buchwert des Anlagevermögens, so ist der überschießende Betrag als **Ertrag aus Vermögensverkäufen** zu buchen (auch der umgekehrte Fall ist möglich, dann entsteht ein Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen). Grundsätzlich wird bei der Haushaltsplanung davon ausgegangen, dass Verkäufe zu Buchwerten erfolgen, also keine Wirkungen im Ergebnisplan erzielen. Der hohe Ertrag des Haushaltsjahrs 2016 ist einem Grundstücksverkauf im Bereich Keramikerstraße/Leberstraße zuzuordnen.

Zeile 7: Sonstige ordentliche Erträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	2,1	2,6	2,3	2,7	3,1	2,9	3,7	4,2	3,3	2,3	2,1	2,1	2,1	2,1
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Konzessionsabgabe Gas, Strom	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Erträge Auflösung sonstige SoPo	0,2	0,3	0,4	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Nachforderungs-/Aussetzungszinsen Gewerbe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Verwarn-/Bußgelder	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Zinsen/Gebühren u.ä. i.Z.m. Zahlungsverzug	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Erträge Zuschreibung	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,9	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	0,5	0,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,6	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Vermögensverkäufen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Erträge aus überzahlten Bewirtschaftungsabschlägen	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge k&g	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus überzahlter Krankenhilfe Asyl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übrige sonstige ordt. Erträge	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2

Ergebniszeile 8 „Aktivierte Eigenleistungen“

Grundsätzlich ist nicht geplant, Anlagen in bedeutendem Umfang selbst zu erstellen. Die nachfolgenden Infos dienen lediglich der systematischen Funktionsbeschreibung.

In der Ergebniszeile 8 werden die Erträge aus den selbsterstellten Investitionsobjekten ausgewiesen. Im Gegensatz zur üblichen Form der Investition, in der bei Fremderstellung/-beschaffung ein Investitionsgut direkt über ein bilanzielles Anschaffungskonto ergebnisneutral verbucht wird, erfolgen bei Selbsterstellung die Buchungen als Aufwandspositionen in der Ergebnisrechnung (z.B. unter „Personalaufwand“). Bis hierhin ist das neue Vermögen noch nicht auf der Aktivseite der Bilanz berücksichtigt und dafür zunächst als Aufwand erfasst. Um den Gesamtvorgang ergebnisneutral zu gestalten und den Vermögenszugang auf der Bilanzaktivseite zu erreichen, erfolgt eine zusätzliche Buchung, die einen Ertrag und Bilanzzugang auslöst.

Ergebniszeile 9 „Bestandsveränderungen“

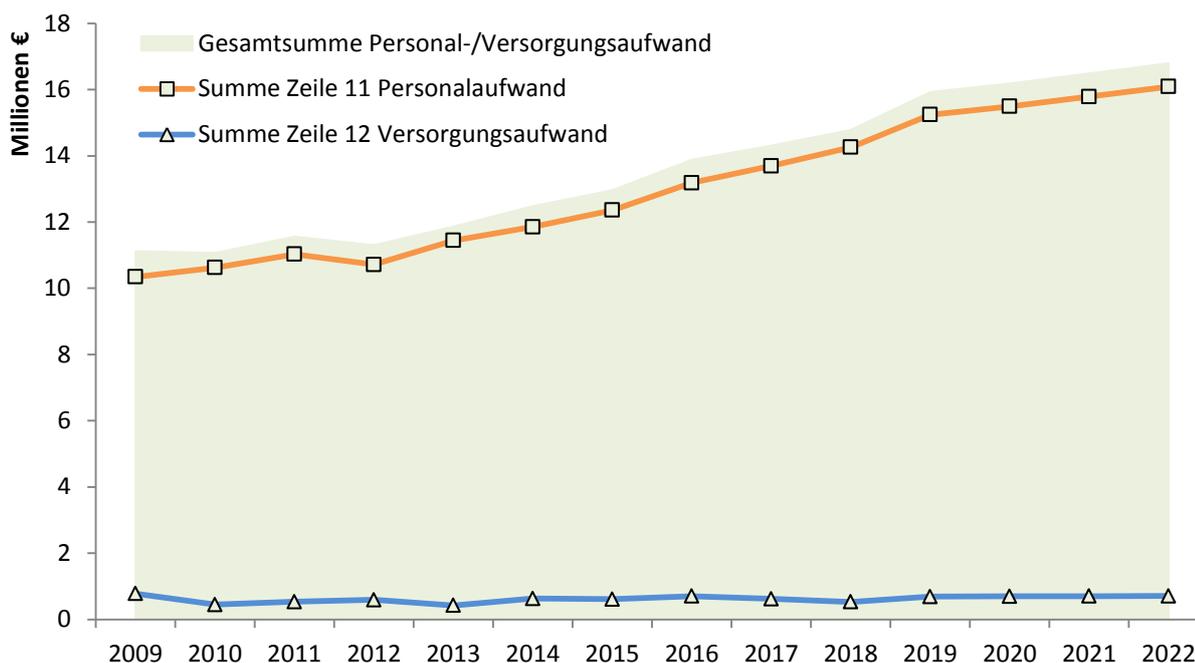
An dieser Stelle werden Veränderungen im Vorratsvermögen abgebildet. Da die Stadt keine wesentlichen Vorräte bewirtschaftet, besteht keine Notwendigkeit zu weiteren Erläuterungen.

Ergebniszeile 10 „Ordentliche Erträge“

Die erste Summenzeile des/der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Erträge ausgenommen der Finanzerträge (Zeile 19) und der außerordentlichen Erträge (Zeile 23) wider. Durch diese Dreiteilung der Ergebnisstruktur lassen sich bereits früh Indizien finden, ob eine Kommune im Bereich des „Kerngeschäfts“ der Ergebniszeilen 1 – 18 Haushaltsprobleme aufweist oder ob diese vor allem aus einer hohen Verschuldung resultieren, die zu einem hohen Zinsaufwand in Zeile 20 des Finanzergebnisses führt. Auch einmalige, nicht nachhaltige Sondereffekte durch außerordentliche Ereignisse sind direkt erkennbar, da sie in Zeilen 23 -25 separiert sind. Nachfolgend wird in den entsprechenden Zeilen auf diesen Aspekt eingegangen.

Ergebniszeile 11 und 12 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“

Entwicklung Zeile 11 + 12 "Summe Personal- und Versorgungsaufwand" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Der Personalaufwand ist hinter den Transferaufwendungen der Zeile 15 die zweithöchste Aufwandsart im städtischen Ergebnisplan.

Zeile 11 + Zeile 12: Personal-/ Versorgungsaufwand (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Summe Zeile 11 Personalaufwand:	10,3	10,6	11,0	10,7	11,4	11,9	12,4	13,2	13,7	14,3	15,2	15,5	15,8	16,1
Summe Zeile 12 Versorgungsaufwand:	0,8	0,4	0,5	0,6	0,4	0,6	0,6	0,7	0,6	0,5	0,7	0,7	0,7	0,7
Gesamtsumme Personal-/ Versorgungsaufwand:	11,1	11,1	11,6	11,3	11,9	12,5	13,0	13,9	14,3	14,8	15,9	16,2	16,5	16,8

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 11 des Gesamtergebnisplans)

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Beschäftigten der Kommune zu verstehen.

Zu den Personalaufwendungen gehören die Beamtenbezüge, Beschäftigtenentgelte, Beiträge zu Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Rückstellungen für Beschäftigte in Altersteilzeit sowie Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden.

Personalaufwendungen sind im Haushaltsjahr 2019 insgesamt in Höhe von 15.240.481 € veranschlagt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Beamten	1.687.283 €
Vergütung tariflich Beschäftigte	9.623.778 €
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	231.923 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	744.865 €
Versorgungskassenbeiträge für sonst. Beschäftigte	17.976 €
Gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.953.074 €
Gesetzliche Sozialversicherung für sonst. Beschäftigte	46.131 €
Beihilfen/Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	112.288 €
Zuführungen für Pensionsrückstellungen für Beamte	603.122 €
Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beamte	166.230 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Erfüllungsrückstand)	37.628 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Aufstockung)	10.012 €
Aufwandsentschädigung Wahlbeamte	6.170 €
Summe	15.240.481 €

Versorgungsaufwendungen (Ifd. Nr. 12 des Gesamtergebnisplans)

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen (Beiträge zur Versorgungskasse für Pensionen und Beihilfen) der Beamten, der Beschäftigten bzw. ihrer Hinterbliebenen sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versorgungskassenbeiträge für Beamte (Pensionäre)	584.215 €
Beihilfen / Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	103.967 €
Summe	688.182 €

Im Ergebnis erreichen die Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammen einen Betrag von 15.928.163 €.

In dieser Summe enthalten sind Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten sowie Rückstellungen für vereinbarte Altersteilzeitverträge in Höhe von 816.992 €.

Grundsätzliche Erläuterungen zu der Entwicklung Personal- und Versorgungsaufwands im Finanzplanungszeitraum

Grundlage der Entwicklung der Personalaufwendungen stellen – solange keine exakten Daten aus Tarifabschlüsse vorliegen – die Orientierungsdaten des Landes dar. In der Vergangenheit wurden die Steigerungsraten der Orientierungsdaten für Folgejahre – die in der Regel mit einem jährlichen Satz von 1% prognostiziert wurden – unverändert in die städtische Planung übernommen.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist jedoch erkennbar, dass dieser durchschnittliche Steigerungspfad von einem Prozent nicht einzuhalten ist, trotz aller Bemühungen, Einsparpotentiale aufzudecken. Hauptursache ist das gestiegene Leistungsangebot im pflichtigen Bereich. Auch die aktuellen Orientierungsdaten (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2018 für Planjahre 2019 bis 2022) weichen für 2019 von der bisherigen Praxis ab und geben einen einmaligen Zielwert von 3% vor. Hauptursache dieser Abweichung sind die Tarifabschlüsse, die aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in aktueller Zeit zu beobachten sind.

Da in der vorjährigen Planung ab dem Planjahr 2019 noch der 1%ige Wert zugrunde gelegt wurde, ergibt sich ein erheblicher Anstieg des Personalaufwands in der aktuellen Haushaltsplanung.

Erläuterung zur Veränderung des Personal- und Versorgungsaufwands 2018-2019

Der aktuellen Planung liegen für das Haushaltsjahr 2019 folgende Sachverhalte zu Grunde: Die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Frühjahr 2018 haben dazu geführt, dass das Tabellenentgelt ab dem 01.03.2018 um durchschnittlich 3,19 % gestiegen ist und ab dem 01.04.2019 um nochmals 3,09 % angehoben wird. Berücksichtigt man die ganzjährigen Auswirkungen der Tarifierhöhungen und die bereits zuvor geplante Erhöhung um 1%, ergibt sich eine Gesamterhöhung um 3,98 %.

In Anlehnung an dieses Tarifiergebnis der Beschäftigten für die Jahre 2018 und 2019 wurde eine Besoldungserhöhung für 2019 um ca. 4 % einkalkuliert. Die ersten Forderungen der Gewerkschaften für den neuen Tarifvertrag ab 2020 liegen aktuell bei 6 %.

Gegenüber dem Haushaltsansatz für 2018 ist der Personal- und Versorgungsaufwand im Jahr 2019 um 1.086.822 € (7,3%) gestiegen.

Die zuvor beschriebenen Tarifsteigerungen der Beamtenbesoldung und Tarifentgelte umfassen einen Anstieg der Personalkosten von ca. 323.885 €. Entsprechend dazu belaufen sich die Mehrkosten der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung auf 119.681 €

Die weiteren Mehrkosten resultieren aus den folgenden Sachverhalten:

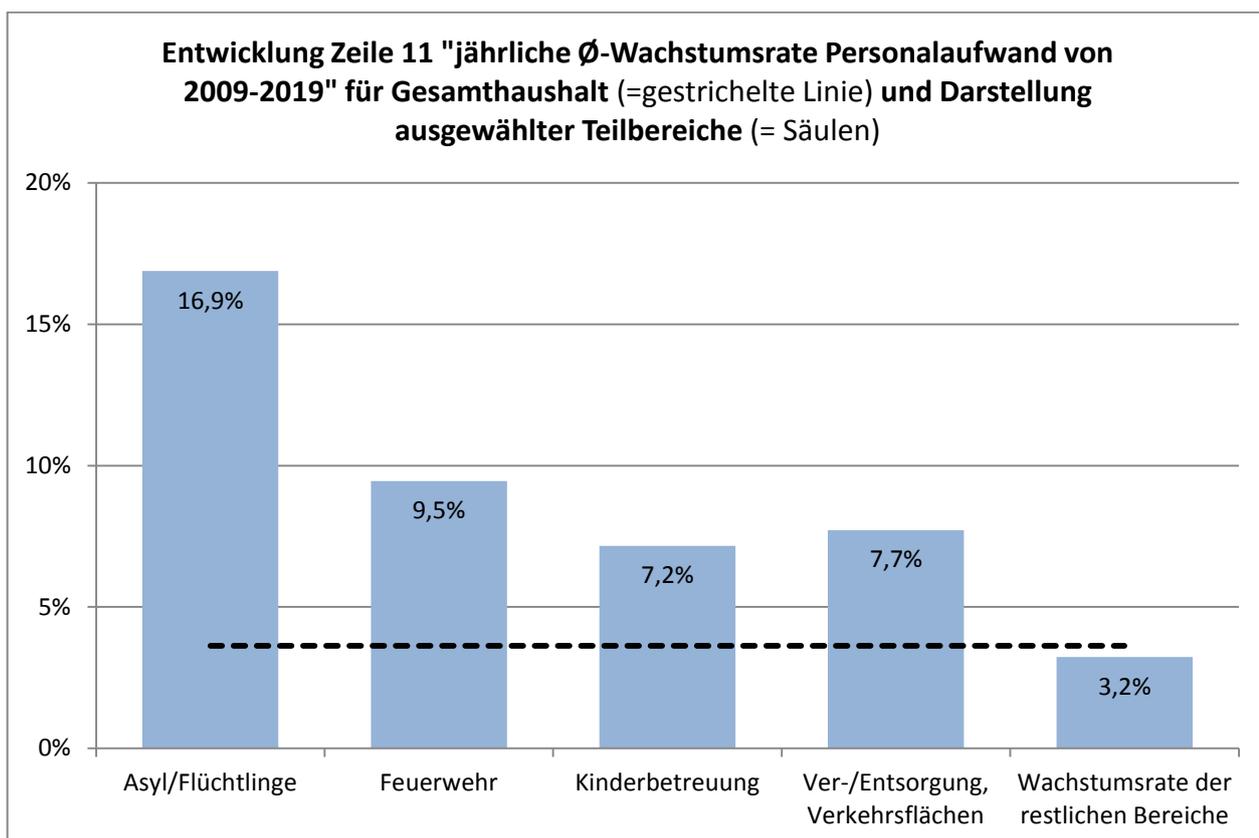
Gestiegene Aufwendungen bei der Rückstellung für Beihilfen und Pensionen und die Erhöhung der Aufwendungen der Versorgung ehemaliger Beamter ergeben eine Steigerung um ca. 428.925 €. Diese enorm angestiegenen Aufwendungen für die Beamten und Versorgungsempfänger begründen sich ebenfalls durch die vorerwähnten Tarifierhöhungen. So hat die Heubeck AG unter Bezugnahme auf die Tarifsteigerungen in 2018 und 2019 eine entsprechende Erhöhung von 2,35 % bei der Vorausberechnung sowohl der Pensionsrückstellungen aktiver Beamter sowie die Zahlungen an die Versorgungsempfänger berücksichtigt. Ähnliche Auswirkungen ergeben sich für die Beihilferückstellungen durch die über die Erwartungen liegenden Kostensteigerungen im Gesundheitswesen. Andere Faktoren wie z.B. ein Anstieg der Inflationsrate fließen ebenfalls in die Berechnungen der Heubeck AG ein.

Die weiteren Mehrkosten in Höhe von ca. 403.525 € resultieren aus verschiedenen personellen Auswirkungen wie z.B. Stundenerhöhungen auf bestehenden Stellen, tariflich bedingten Stufenaufstiegen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Beschäftigung weiterer Aushilfen etc..

Aufgrund erhöhter Betreuungsstunden nach KiBiz sowie der Beschäftigung von Anerkennungspraktikantinnen haben sich Mehrausgaben bei den Kindertagesstätten in Höhe von insgesamt 50.374 € ergeben.

Den v.g. Mehrbedarfen an Personalkosten stehen Einsparungen von rund ca. 239.568 € gegenüber, die sich im Wesentlichen aus günstigeren hausinternen Nachbesetzungen, Einsparungen hinsichtlich der Gewährung von Altersteilzeit und organisatorischen Änderungen im Stellengefüge der Stadt Rheinbach zusammensetzen.

Dass vor allem extern verursachte Erweiterungen im pflichtigen Leistungsspektrum zu erhöhtem Personalaufwand geführt haben, wird in der nächsten Grafik veranschaulicht. Hier werden die durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten des Aufwands für verschiedene Leistungsbereiche im Zeitraum 2009 bis 2019 dargestellt.

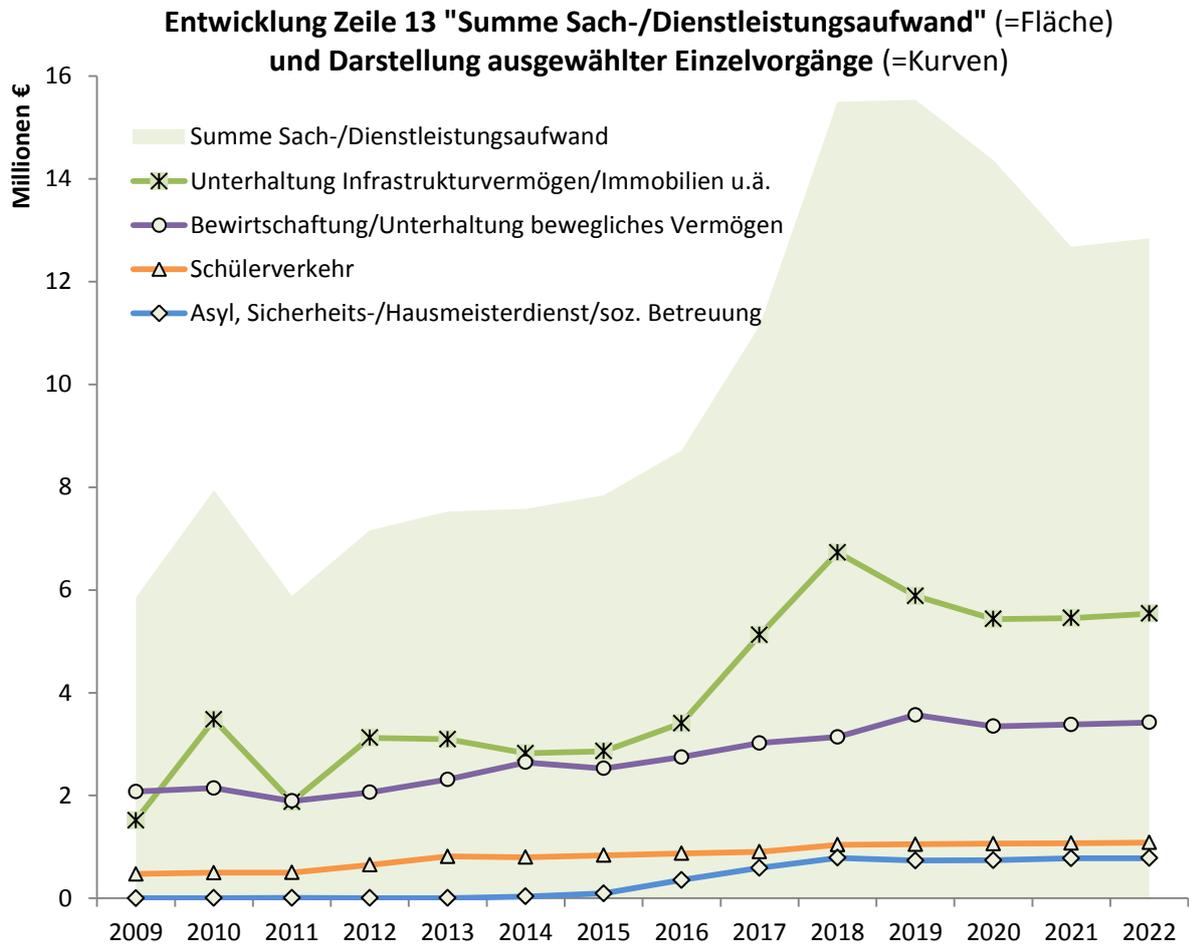


Aus obiger Grafik wird erkennbar, dass die Wachstumsrate des Personalaufwands je nach betrachtetem Leistungsbereich stark variiert. Vor allem die Bereiche mit deutlich gesteigerter Leistungserbringung weisen hohe Wachstumsraten auf, hierzu zählen die Bereiche Asyl/Flüchtlinge (erhöhte Leistungserbringung aufgrund des Flüchtlingszustroms 2015/16), Freiwillige Feuerwehr (Erhalt der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr bei steigenden gesetzlichen Vorgaben), der Kinderbetreuung (erhöhte Leistungserbringung u.a. durch Recht auf Anspruch u3-Betreuung ab 2013) und die Unterhaltung der Verkehrs- und Ka-

nalinfrastruktur (erhöhter Sanierungsaufwand im Zuge des neuen Abwasserbeseitigungs-konzepts, erhöhter Sanierungsaufwand bei Brückenbauwerken).

Ergebniszeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen direkt bei der gemeindlichen Leistungserfüllung und weisen ein weites Spektrum an individuellen Aufwandsunterarten auf.



Der in der Planung deutlich erhöhte Aufwand für die **Unterhaltung des Infrastrukturvermögens** ist vor allem dem Bereich Abwasser zuzuordnen und hier konkret für das erhöhte Sanierungsvolumen im Rahmen des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts.

Der zweite auffällige Kurvenverlauf zeigt die außerordentliche Aufwandssteigerung im Bereich **Asyl/Flüchtlinge** im Zeitraum 2015 bis 2017, deren Haushaltsbelastungen nicht adäquat durch entsprechende Mehrerträge bei Landeszuweisungen in Zeile 2 kompensiert werden (dies wird unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“ deutlich).

Zeile 13: Aufwand Sach-/Dienstleistungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	5,9	7,9	5,9	7,2	7,5	7,6	7,8	8,7	11,1	15,5	15,5	14,4	12,7	12,8
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Unterhaltung Gebäude	0,8	2,1	1,3	1,1	1,2	1,0	1,5	1,5	2,0	2,4	1,9	1,4	1,4	1,5

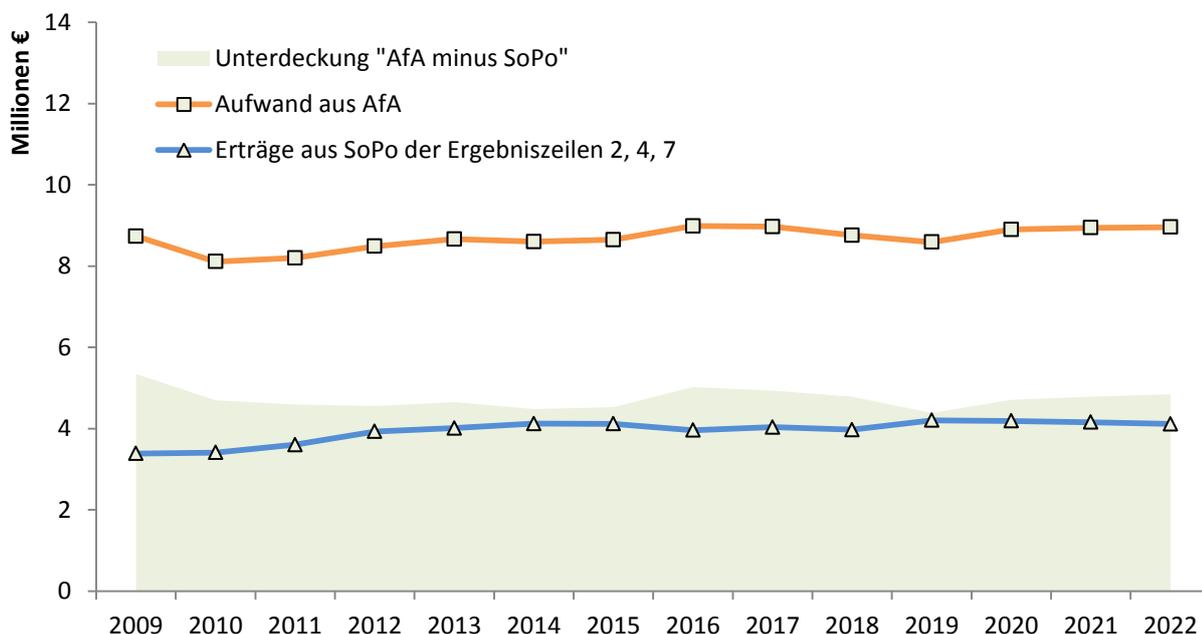
Unterhaltung Kanäle	0,2	0,3	0,2	1,4	0,6	0,6	0,4	1,1	2,0	3,0	2,5	2,5	2,5	2,6
Unterhaltung Straßen inkl. Beleuchtung	0,4	0,9	0,2	0,5	1,2	1,1	0,8	0,8	0,9	1,1	1,1	1,2	1,2	1,3
Unterhaltung sonstiges Infrastrukturvermögen	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,4	0,4	0,3	0,2
Bewirtschaftung	1,8	1,9	1,7	1,9	2,1	2,3	2,1	2,3	2,5	2,4	2,6	2,7	2,7	2,7
Unterhaltung bewegliches Vermögen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,6	0,7	1,0	0,7	0,7	0,7
Schülerverkehr	0,5	0,5	0,5	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1
Asyl, Sicherheits-/Hausmeisterdienst/soz. Betreuung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,6	0,8	0,7	0,7	0,8	0,8
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Aufwand Stadtplanung	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,1	1,2	2,1	1,9	0,1	0,1
Umlage civitec	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6
Sonstige Sach-/Dienstleistungen	1,5	1,5	1,3	0,9	0,9	0,9	1,1	1,0	1,1	2,2	1,7	1,3	1,3	1,3

Ergebniszeile 14 „Bilanziellen Abschreibung“ (mit zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten)

In Zeile 14 wird der Gesamtaufwand aus der bilanziellen Abschreibung ausgewiesen, also der Aufwand aus dem Werteverzehr durch die jährliche Nutzung der mehrjährig einsetzbaren Vermögensgegenstände.

Da aber auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung von Vermögensgegenständen in direktem Zusammenhang mit den Abschreibungen stehen – die als Sonderposten bezeichnet werden und je nach Art in verschiedenen anderen Zeilen der Ergebnisrechnung aufgeführt sind – erfolgt an dieser Stelle eine Gesamtbetrachtung, um die „echte“ Haushaltsbelastung (siehe obige Fläche „Afa minus SoPo“) aus der Vermögensanschaffung abzubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand der Vermögensgegenstände hierbei nicht berücksichtigt ist (er wird in der vorstehenden Ergebniszeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“ angerechnet).

**Entwicklung Zeile 14 "Summe Bilanzielle Abschreibung" (= helle Fläche)
und Deckung durch Erträge aus SoPo der Ergebniszeilen 2, 4, 7 (=Kurve)**



Die relativ konstant verlaufenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (kurz: SoPo) resultieren aus den Finanzierungsbeiträgen Dritter zur Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen. Sie entsprechen – mit umgekehrter Wirkung – dem Abschreibungsaufwand. Nicht die Anschaffung eines Vermögensgegenstands stellt einen Wertverzehr (=Aufwand) dar, sondern die Abnutzung durch den mehrjährigen Gebrauch. Dieser Aufwand wird durch die „Abschreibung durch Abnutzung“ (kurz: AfA) abgebildet, die die Investitionsausgabe in jährlich gleichmäßige Aufwandsraten verteilt. Erreicht der Vermögensgegenstand das Ende der prognostizierten Nutzungsdauer, so entspricht die Summe der jährlichen Abschreibungsaufwendungen dem Betrag der Investitionsausgabe. Wenn nun für die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes eine Finanzierungsbeiträge eines Dritten erfolgt (beispielsweise Landeszuwendungen für Schulbau, Erschließungsbeiträge etc.), so ist diese Einnahme auch nicht als einmaliger Ertrag des Jahres zu behandeln, in dem er eingetruhen sondern – wie die AfA – gleichmäßig mehrjährig über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen (=Auflösung von SoPo).

Da nicht für das gesamte städtische Anlagevermögen Finanzierungsbeiträge Dritter vorliegen, übersteigt der jährliche Betrag des Abschreibungsaufwands das Ertragsvolumen aus der Auflösung von SoPo mit der Folge, dass erhebliche Haushaltsbelastungen ausgelöst werden.

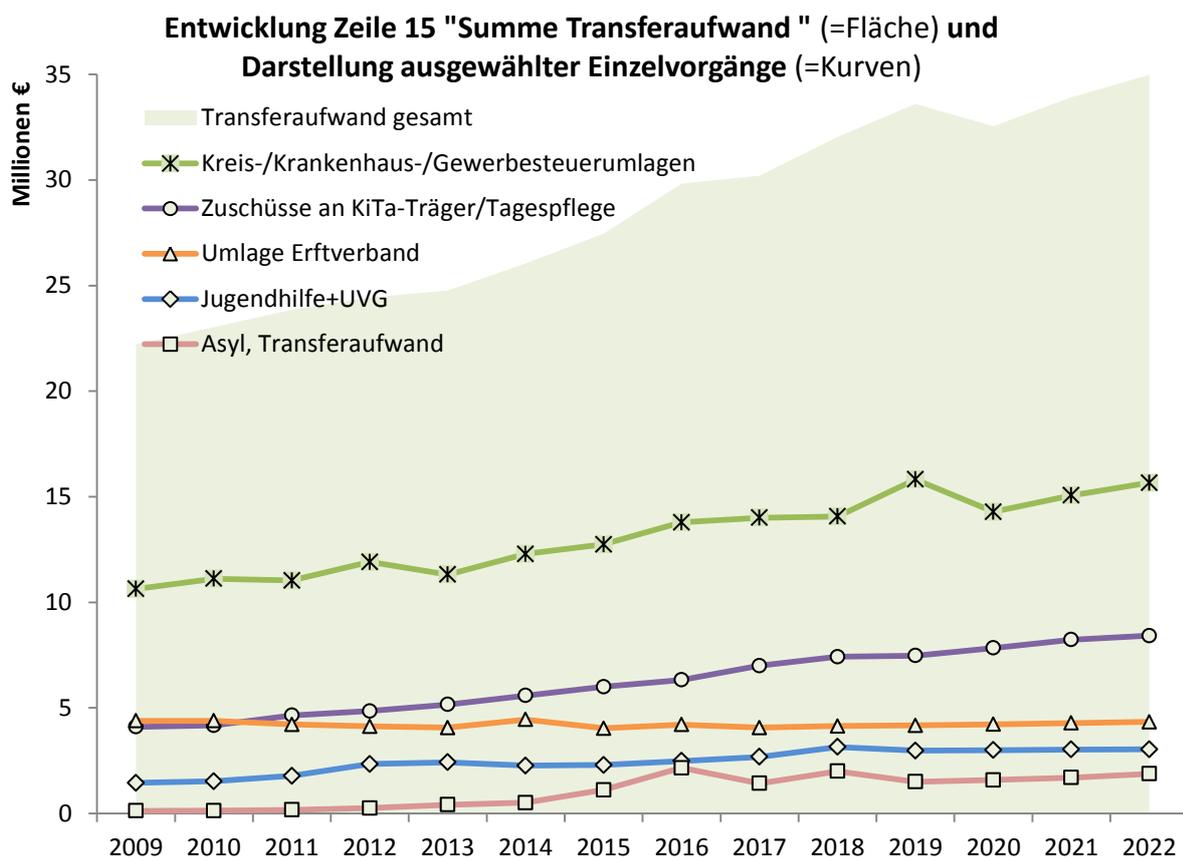
Da die Sonderposten auf unterschiedlicher Geschäftsgrundlage anfallen, ist ihre Auflösung in mehreren Zeilen der Ergebnisrechnung zu finden:

Zeile 2 „Zuwendungen + allg. Umlagen“	SoPo aus Zuwendungen (z.B. Landeszuwendung Schulbau, Straßenbau...)
Zeile 4 „Öff.rechtl. Leistungsentgelte“	SoPo aus Erschließungs-/Straßenbaubeiträge
Zeile 7 „sonstige ordentl. Erträge“	SoPo aus unentgeltlich übergebenen Erschließungsanlagen privater Bauträger (z.B. Stichstraßen in Wohnsiedlungen)

Die noch zukünftig zur ertragswirksamen Auflösung vorhandenen Sonderpostenbestände sind in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

Ergebniszeile 15 „Transferaufwendungen“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.



In Zeile 15 „Transferaufwendungen“ sind zum größten Teil Ressourcenverbräuche des Sozialbereichs zu finden. Hier finden sich Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Jugendhilfe und den Bereich Asyl/Flüchtlinge. Auch die größte Position der Aufwandsgruppe „Kreisumlage/Krankenhausumlage/Gewerbesteuerumlage“ entsteht wegen des den Großteil des Positionswerts ausmachenden Teilbetrags der Kreisumlage in erheblichem Umfang aus der Leistungserbringung im sozialen Bereich. Nur die Erftverbandsumlage für die Bereitstellung der Kläranlagen (und geringfügig auch für Leistungen im Bereich der Gewässerunterhaltung) ist deutlich nicht dem Outputbereich „Soziales“ zuzuordnen.

Grundsätzlich ist eine Hauptrichtung der meisten Kurvenverläufe erkennbar, und zwar eine deutliche Steigerung. Nur die Erftverbandsumlage weicht von dieser Grundtendenz der Entwicklung der betrachteten Transferaufwands-Positionen ab, da sie nahezu konstant bleibt. Insbesondere der Vergleich von Erftverbandsumlage und Aufwand aus Zuschüssen zur Kinderbetreuung verdeutlicht die grundsätzliche Problematik der Haushaltswirtschaft. Während in 2009 noch ein ähnlich hohes Aufwandsvolumen der beiden Positionen galt, steigt der jährliche Aufwand für die Position der Kinderbetreuung deutlich stärker an, als der Aufwand für die Dienstleistungen im Abwasserbereich. Zwar erfolgt auch eine Steigerung der Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung in Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“, diese reicht aber für die volle Kompensation nicht aus und löst weiteren Konsolidierungsbedarf aus.

Dieser Zusammenhang hat grundsätzliche Aussagekraft (denn er gilt beispielsweise auch für den Bereich Asyl/Flüchtlinge, der, wie auch in Zeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“, durch eine extreme Entwicklung in 2015/2016 auffällt): Die aktuellen zusätzlichen Mehrbelastungen des Haushalts werden in vielen Fällen durch erweiterte Leistungspflichten im Sozialbereich ausgelöst, in deren direktem Zusammenhang keine kompensierenden speziellen Erträge erwirtschaftet werden und so durch Kosteneinsparungen oder Mehrung der Erträge der allgemeinen [Deckungsmittel finanziert werden müssen](#).

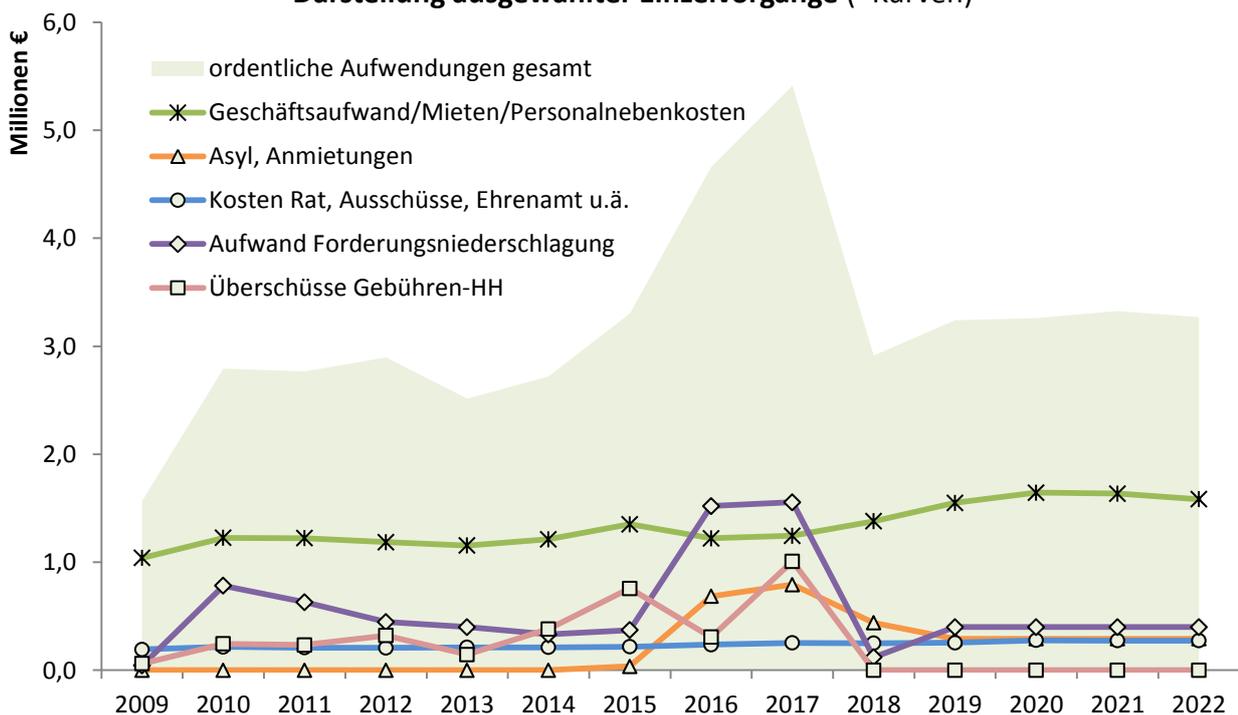
Zeile 15: Transferaufwand	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	22,2	23,0	23,9	24,4	24,8	26,0	27,5	29,8	30,2	32,0	33,6	32,5	33,9	35,0
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Kreisumlage	9,2	9,5	9,1	9,9	9,4	10,0	10,6	11,2	11,6	11,3	13,0	12,6	13,3	13,9
Gewerbesteuer-umlagen	1,2	1,3	1,7	1,7	1,6	2,0	1,9	2,3	2,1	2,2	2,4	1,3	1,3	1,4
Krankenhausinvesti-tionsumlage	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Zuschüsse an KiTa-Träger/Tagespflege	4,1	4,2	4,6	4,9	5,2	5,6	6,0	6,3	7,0	7,4	7,5	7,8	8,2	8,4
Umlage Erftverband	4,4	4,4	4,2	4,1	4,1	4,4	4,0	4,2	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3
Jugendhilfe+UVG	1,5	1,5	1,8	2,3	2,4	2,3	2,3	2,5	2,7	3,2	3,0	3,0	3,0	3,0
Asyl, Transferaufwand	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	1,1	2,2	1,4	2,0	1,5	1,6	1,7	1,9
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksich-tigt (in Mio. €):														
Verlustausgleich WFEG	0,8	0,8	0,7	0,0	0,4	0,4	0,2	0,0	0,2	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
Weiterleitung OGS	0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	1,0	1,0	1,1	1,1
Sonstiges	0,6	0,7	1,1	0,7	0,7	0,2	0,6	0,4	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1

Ergebniszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

Die Zeile 16 stellt, entsprechend wie Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ eine Auffang- oder Sammelposition dar

Die „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ umfassen ein weitreichendes Spektrum an verschiedenen Aufwandspositionen und erschweren so eine überschaubare Darstellung. Auf den ersten Blick sind zwei Arten von Kurvenverläufen erkennbar, relativ gleichmäßig verlaufende und sehr sprunghafte Entwicklungen:

Entwicklung Zeile 16 "sonstige ordentliche Aufwendungen" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Zuerst werden die schwankungsintensiven Aufwandsarten untersucht. Zum Aufwand aus **Forderungsniederschlagung** sind bereits unter Zeile 7 ordentliche Erträge beim Stichpunkt „Erträge aus Zuschreibung“ aufgeführt. Bei dem hier ausgewiesenen **Aufwand aus den Überschüssen der Gebührenhaushalte** (Abwasser, Friedhöfe, Kehr- und Winterdienst) handelt es sich um Überschüsse, die aufwandwirksam im Jahr der Entstehung auf eine Bilanzposition „zur Lagerung“ überführt werden, bis sie in zukünftigen Jahren ertragswirksam und mit gebührensatzsenkendem Effekt wieder an die Gebührenpflichtigen zurückgegeben werden. Wie bereits in den vorherigen Aufwandszeilen fällt auch hier wieder der sprunghafte Aufwandsanfall im **Asyl-/Flüchtlingsbereich** ab 2015 auf, der durch Anmietungen ausgelöst wurde, da durch städtische Liegenschaften nicht der gesamte Unterbringungsbedarf gedeckt werden konnte. Der Rückgang des geplanten Anmietungsaufwands ab 2018 basiert maßgeblich auf der Kombination von beschleunigten Asylverfahren und einer gegenüber der Vergangenheit deutlich verringerten Prognose der Zahl an Neuzuweisungen von Flüchtlingen.

Die beiden anderen Kurven für den eigentlichen „Geschäftsbetrieb“ der Verwaltung weisen einen moderat steigenden Trend aus, der auch durch Inflationseffekte verursacht wird. Beide Positionen haben keine wesentlichen Mehrbelastungen seit 2009 ausgelöst.

Zeile 16: sonstige ordentliche Aufwendungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,6	2,8	2,8	2,9	2,5	2,7	3,3	4,7	5,4	2,9	3,2	3,3	3,3	3,3
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Asyl, Anmietungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,68	0,79	0,44	0,29	0,29	0,29	0,29
Aufwand Forderungsniederschlagung	0,04	0,78	0,63	0,45	0,40	0,33	0,37	1,52	1,56	0,12	0,40	0,40	0,40	0,40
Geschäftsaufwand (Büromaterial/Telefon/Porto/Bekanntmachungen u.ä.)	0,38	0,38	0,36	0,36	0,35	0,39	0,33	0,32	0,35	0,32	0,40	0,41	0,40	0,40
Geschäftsaufwand k&g	0,05	0,05	0,05	0,06	0,05	0,05	0,05	0,03	0,04	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04
Geschäftsaufwand Pass-Ausgabe	0,07	0,08	0,13	0,11	0,09	0,11	0,11	0,11	0,11	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
Mieten/Leasing/Pachten (ohne Asyl)	0,14	0,17	0,24	0,20	0,21	0,20	0,40	0,25	0,24	0,23	0,30	0,39	0,39	0,33
Personalnebenkosten (Beiträge Berufsgenossenschaft/Unfall- u. Haftpflichtversicherung)	0,29	0,39	0,34	0,34	0,36	0,36	0,35	0,37	0,38	0,39	0,40	0,40	0,41	0,41
Personalnebenkosten (Dienst-/Schutzkleidung, Arbeitsschutz)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02	0,02	0,03	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
Personalnebenkosten (Fort-/Ausbildung, Reisekosten)	0,09	0,12	0,08	0,09	0,08	0,08	0,09	0,12	0,10	0,18	0,20	0,19	0,19	0,19
Personalnebenkosten, sonstige	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten Rat, Ausschüsse, Ehrenamt u.ä.	0,19	0,22	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,24	0,25	0,25	0,25	0,28	0,27	0,27
Überschüsse Gebühren-HH	0,06	0,24	0,23	0,32	0,14	0,38	0,76	0,31	1,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Feuerwehr (Betriebsaufwand, Lehrgänge, Aufwandsentschädigung u.ä.)	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06	0,07	0,10	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
Kapitalertrag-/Körperschaftsteuern u.ä.	0,10	0,18	0,20	0,14	0,20	0,23	0,18	0,24	0,23	0,16	0,20	0,20	0,20	0,20
Übriger sonstiger Aufwand	0,10	0,11	0,23	0,54	0,34	0,29	0,33	0,38	0,23	0,46	0,44	0,34	0,42	0,41

Ergebniszeile 17 „Ordentliche Aufwendungen“

Die zweite Summenzeile der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Aufwendungen ausgenommen der Finanzaufwendungen (Zeile 20) und der außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 24) wider.

Ergebniszeile 18 „Ordentliches Ergebnis“

Die erste Saldozeile des Ergebnisplans/-rechnung zeigt die Entwicklung des „normalen Geschäftsbetriebs“. Das Finanzergebnis (Zeilen 19 – 21) und das außerordentliche Ergebnis (Zeilen 23 – 25) werden später betrachtet.

Entwicklung des "Ordentliche Ergebnisses" der Zeile 18 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zeile 10: ordentliche Erträge	46,4	51,2	49,6	51,0	50,5	55,4	57,9	66,1	66,2	69,7	72,7	75,1	77,6	79,5
Zeile 17: ordentliche Aufwendungen	49,6	53,0	52,4	54,6	55,3	57,4	60,2	66,1	70,0	74,0	76,9	75,3	75,4	76,8
Zeile 18: ordentliches Ergebnis	-3,2	-1,9	-2,8	-3,6	-4,8	-2,0	-2,3	0,1	-3,9	-4,3	-4,2	-0,1	2,3	2,6

Für den Haushaltsausgleich in der Ergebniszeile 26 ist es grundsätzlich erforderlich, dass das ordentliche Ergebnis der Zeile 18 mit einem Überschuss abschließt, also die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Denn diese Überschüsse werden benötigt, um das noch zu berücksichtigende – in der Regel negativ ausfallende – Finanzergebnis auszugleichen.

Dass das ordentliche Ergebnis der vergangenen Jahre grundsätzlich deutlich negativ ausfällt ist ein deutliches Indiz dafür, dass eine Haushaltskonsolidierung erforderlich ist. Das entscheidende Konzept wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2013 beschlossen (siehe „

3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013“ und nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“).

Das außergewöhnlich gute Ergebnis 2016 resultiert u.a. aus besonders hoch ausfallenden Gewerbesteuern (siehe entsprechenden Kurvenverlauf zu Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) und hohen Erträgen aus Landeszuwendungen im Asylbereich (siehe vorgenannte Erläuterungen zu Zeile 2 „Zuwendungen und allg. Umlagen. Ab 2021 reicht der geplante Überschuss des ordentlichen Ergebnisses aus, die Unterdeckung des Finanzergebnisses der Zeile 21 auszugleichen, so dass ab diesem Zeitpunkt das Jahresergebnis in Zeile 26 Überschüsse ausweist.

Ergebniszeilen 19 - 21 „Finanzergebnis“

Entwicklung des "Finanzergebnisses" der Zeile 21 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zeile 19: Finanzerträge	0,0	0,5	0,4	0,4	0,6	0,8	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Zeile 20: Zinsen und sonstiger Finanzaufwand	3,2	3,1	3,0	2,6	2,3	2,3	2,0	1,7	1,6	2,1	1,9	2,6	3,0	3,3
Zeile 21: Finanzergebnis	-3,2	-2,6	-2,6	-2,1	-1,7	-1,5	-1,4	-1,0	-0,8	-1,4	-1,2	-1,8	-2,2	-2,6

Die Finanzerträge der Zeile 19 resultieren maßgeblich aus Gewinnausschüttungen der Beteiligungen „Regionalgas Euskirchen“ und „Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg mbH“.

Die Zeile 20 spiegelt den Zinsaufwand aus den Investitions- und Liquiditätskrediten wider. Diese Ergebniszeile beinhaltet grundsätzlich ein Risikopotential für die zukünftige Haushaltsentwicklung, das mit dem Stichwort „Zinsänderungsrisiko“ beschrieben wird. Sollten sich zukünftig deutliche Zinssteigerungen ergeben, würden hier deutliche Mehrbelastungen ausgelöst werden. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das besonders günstige Zinsniveau nicht dauerhaft zukünftig bestehen bleibt, sind in der Haushaltsplanung ab 2018 moderate Zinsanstiege berücksichtigt. Abseits dieser Planberücksichtigung wurden auch bereits konkrete Schritte zur Zinssicherung ab 2016 realisiert, indem Liquiditätskredite mit langfristiger Laufzeit aufgenommen wurden. Zu diesem Thema wird in den Lageberichten zum Jahresabschluss ausführlich berichtet.

Ergebniszeilen 22 „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“

Zeile 22: Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	-6,4	-4,4	-5,4	-5,7	-6,4	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	-5,7	-5,4	-2,0	0,0	0,0

Das Ergebnis der Zeile 22 fasst das ordentliche Ergebnis (Zeile 18) und das Finanzergebnis (Zeile 21) zusammen. Da – wegen der geringen Bedeutung des außerordentlichen Ergebnisses – eine für diese ähnliche Aussage wie zum Jahresergebnis der Zeile 26 gilt, wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu Zeile 26 verwiesen.

Ergebniszeilen 23 - 25 „außerordentliches Ergebnis“

Entwicklung des "außerordentlichen Ergebnisses" der Zeile 25 (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zeile 23: außerordentliche Erträge	0,1	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 24: außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 25: Außerordentliches Ergebnis	0,1	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

In diesen Zeilen des Ergebnisplans/-rechnung werden bedeutende, eher untypische Einmalvorgänge erfasst. In der Vergangenheit sind hier maßgeblich Erträge aus Vergleichen beim Bau des Sport- und Erlebnisbades vereinnahmt worden. Für die Zukunft werden keine Vorgänge erwartet.

Ergebniszeile 26 „Jahresergebnis“

Zeile 26: Jahresergebnis (in Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	-6,3	-4,4	-4,7	-5,7	-6,0	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	-5,7	-5,4	-2,0	0,0	0,0

Die Erbringung des städtischen Outputs erfolgt in der Regel zu jährlich steigendem Aufwand. Selbst bei gleichbleibender Aufgabenerledigung führt der Inflationseffekt zu tendenziell moderaten Aufwandssteigerungen. Auffällig hohe Aufwandssteigerungen sind im Sozialbereich zu erkennen, für die keine ausreichende Kompensation durch erhöhte spezielle Erträge der Auftraggeber Land/Bund gewährt werden. Auch der Sanierungsaufwand der Infrastruktur hat deutlich steigende Tendenz (allerdings erfolgt hier, zumindest für den Bereich Abwasser eine Kompensation durch Steigerung der Gebührensätze).

Nun ist zu prüfen, wie diese Mehrbelastungen kompensiert werden können:

Das Potential für erhebliche Verbesserungen lediglich durch Organisations- bzw. Verfahrensablaufänderungen ist in vielen Fällen schon in der Vergangenheit realisiert worden. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass in diesen Bereichen keine Möglichkeiten mehr bestehen, weitere Erfolge zu erzielen. Auch für die Zukunft ist hier eine Kontrolle erforderlich, um diese Chancen zu nutzen. Allerdings wird abgeschätzt, dass hier für die Zukunft keine fundamentalen Konsolidierungseffekte erzielt werden.

Ein wesentlicher Effekt zur Kompensation des Mehraufwands stellen die günstigen Entwicklungen der Bemessungsgrundlagen der großen Steuerarten „Anteil Einkommensteuer“ und „Gewerbsteuer“. Aufgrund des guten Wirtschaftsklimas steigen die Einkommen und die Gewerbegewinne und führen zu städtischen Mehrerträgen, ohne dass Steuererhöhungen erfolgen müssen. Allerdings reicht dieser Effekt nicht aus, um eine vollständige Kompensation zu erwirtschaften.

Als Letztes verbleiben die unbeliebten Konsolidierungsschritte, mit anderen Worten die Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung, die etwas „kosten“, entweder handelt es sich um Kürzungen des Leistungsangebots im freiwilligen Bereich (siehe nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“) oder um Hebesatzanpassungen bei Grund- und Gewerbesteuern (siehe vorgenannte Quelle und „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) oder andere schmerzhaft Schritte. In Summe aller geplanten Vorgänge gelingt der Haushaltsausgleich, der an der schwarzen Null in 2021 erkennbar ist.

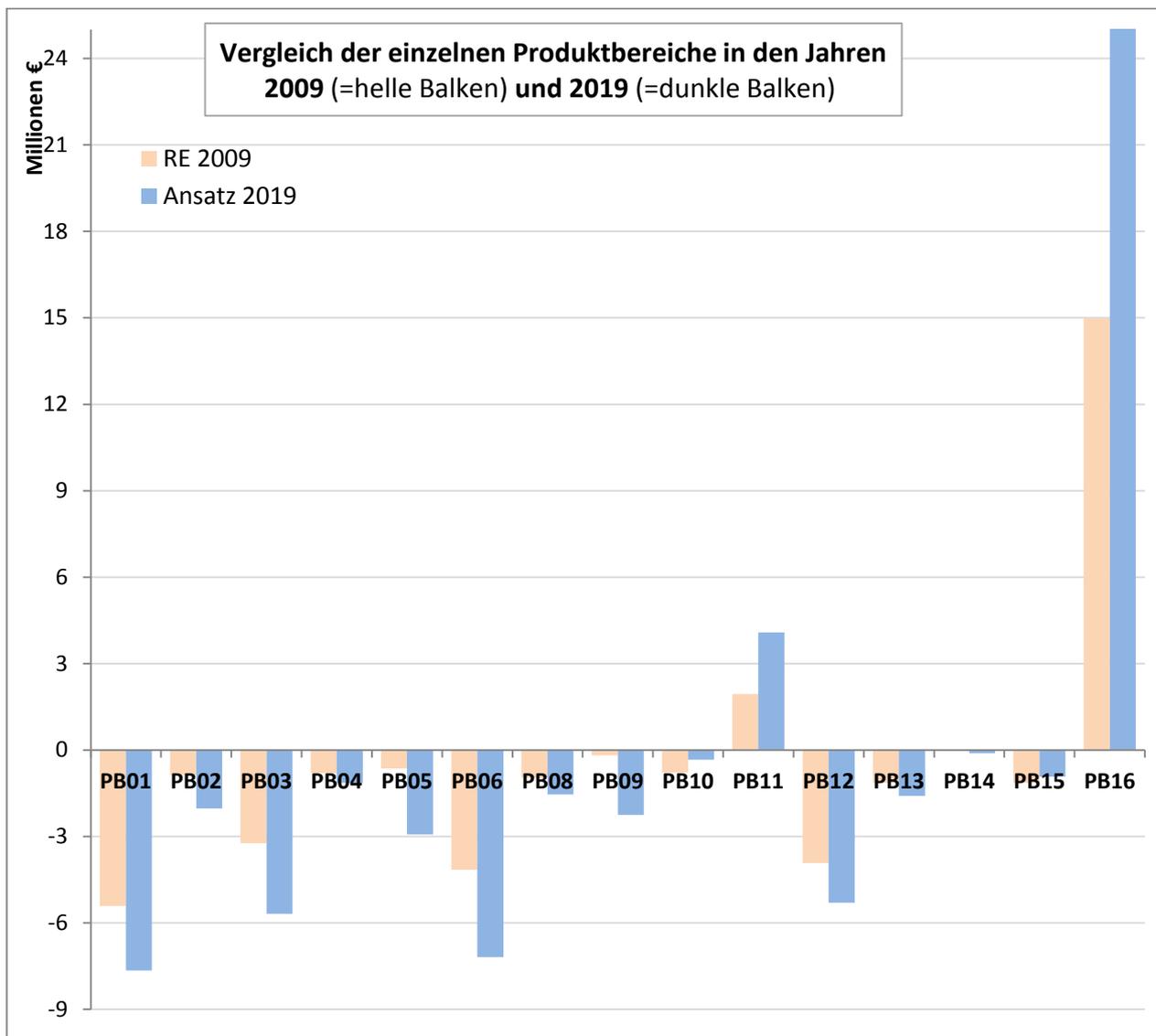
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichsebene

Die nachfolgende Grafik stellt die Gesamtwirkung für die verschiedenen städtischen Leistungsbereiche dar, die aus den Veränderungen der bisher isoliert betrachteten Ertrags- und Aufwandsarten des Gesamtergebnisplans/-rechnung resultiert. Um eine überschaubare Auswertung zu erreichen, wird der Leistungsbereich auf höchster Ebene dargestellt, und zwar auf Ebene des sogenannten Produktbereichs (kurz: PB), die in der nächsten Tabelle beschrieben werden:

Produktbereich	Produktname	Beispielhafte Leistungsbereiche des PB's durch Stichworte
PB01	Innere Verwaltung	Verwaltungsführung, Personalabteilung, Kämmerei, Grundstücksmanagement, Hochbau, Rechnungsprüfungsamt, Betriebshof
PB02	Sicherheit und Ordnung	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Bürgerbüro
PB03	Schulträgeraufgaben	Schulen
PB04	Kultur und Wissenschaft	Glasmuseum, Theater

PB05	Soziale Leistungen	Asyl/Flüchtlinge, Obdach
PB06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Kinderbetreuung (=KiTas und Tagesbetreuung), Jugendhilfe
PB08	Sportförderung	Sportplätze, Sport- und Erlebnisbad
PB09	Räumliche Planung + Entwicklung	Stadtplanung
PB10	Bauen und Wohnen	Bauverwaltung/-aufsicht
PB11	Ver- und Entsorgung	Abwasserbeseitigung
PB12	Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV	Straßen
PB13	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliche Gewässer, Grünanlagen, Friedhöfe, Forst
PB14	Umweltschutz	Umweltschutz, ökologisches Ausgleichsmanagement
PB15	Wirtschaft und Tourismus	Mehrzweckhallen, Verlustausgleich WFEG
PB16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Vereinnahmung der allgemeinen Deckungsmittel (vor allem Grund-/Gewerbsteuer und Anteilen an Gemeinschaftssteuern) und Verausgabung von allgemeinen Umlagen(z.B. Kreis- u. Gewerbesteuerumlage) und Zinsaufwand

Die Gesamtwirkung der Veränderungen spiegelt sich im Gesamtsaldo von Erträgen und Aufwendungen wider. Grundsätzlich wäre hierfür die Zeile 26 der Ergebnisrechnung, das „Jahresergebnis“ eine gute Wahl, allerdings fehlt hier die interne Leistungsverrechnung (kurz: iLv). Die iLv stellt sicher, dass ein Großteil des Aufwands den Produktbereichen angerechnet wird, die ihn verursacht haben. Dieser auf den ersten Blick als Selbstverständlichkeit anzunehmende Anspruch ist in der Ergebniszeile 26 nicht erfüllt, da erhebliche Leistungen durch die Innere Verwaltung (PB01) für andere Bereiche erbracht werden. So werden hier beispielsweise die Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung der Feuerwachen (PB02), der Schulen und Kindertagesstätten (PB03 und PB06), des Glasmuseums (PB04) und auch der Flüchtlingsunterkünfte (PB05) erbracht. Die iLv stellt sicher, dass dieser direkte Aufwand des PB01 für die anderen Produktbereiche diesen auch in Rechnung gestellt wird (ein Teil der Belastung verbleibt allerdings im PB01, da die iLv aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in bestimmten Bereichen durchgeführt wird). Deshalb ist die Grafik auf die Ergebniszeile 29 bezogen, dem „Ergebnis“ (also der Summe von Zeile 26 plus der iLv).



Als Erstes fällt die Richtung auf, in die sich die Säulen neigen. Für zwei Produktbereiche weisen die Säulen nach oben, in den positiven Bereich Achse des Diagramms, und die „Überschüsse“ darstellt.

Die Überschüsse des PB11 resultieren vor allem aus Konzessionsabgaben (Zeile 7 Ergebnisplan/-rechnung), der Berücksichtigung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerten im Gebührenhaushalt „Abwasser“ (Zeile 4 Ergebnisplan/-rechnung) und den Beteiligungsgewinnen an der „Gasversorgung Euskirchen“ (Zeile 19 Ergebnisplan/-rechnung).

Die Überschüsse des PB16 ergeben sich aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Grund-/Gewerbesteuern und den Anteilen an den Gemeinschaftsteuern (Zeile 1 Ergebnisplan/-rechnung).

Als nächstes Ergebnis sind die Bereiche erkennbar, die die größten Defizite aufweisen (= Säulen mit stärkster Ausdehnung nach unten). Dazu gehören der PB01 Innere Verwaltung, der PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und der PB12 Verkehrsflächen-/Anlagen, ÖPNV.

Nun erfolgt die Analyse der PB-individuellen Veränderungen der Belastungen von 2009 bis 2019 (die Entwicklung der beiden positiv abschließenden PB bleibt an dieser Stelle aus Übersichtlichkeitsgründen unberücksichtigt).

Grundsätzlich bestätigt sich hier die im Vortext getroffene Aussage, dass sich die Defizite der Produktbereiche bei einer mehrjährigen Betrachtung tendenziell erhöhen, u.a. wegen des Inflationseffektes (dieser wirkt für den ausgewählten Zeitraum 2009 bis 2019 immerhin für 10 Jahre), allerdings fallen auch zwei Säulen auf, die eine positive Entwicklung genommen haben (PB10 und PB15, auch hier bleibt aus Platzgründen eine weitergehende Untersuchung dieser für den Gesamthaushalt eher unbedeutenden Entwicklung; die Bereiche PB11 und PB16 erzielen Überschüsse und sind deshalb aus der Analyse der defizitären Produktbereiche ausgeklammert).

Die weitere Untersuchung der Belastungsveränderung auf PB-Ebene erfordert die Hinzunahme der zugehörigen Wertetabelle zur oberen Grafik:

Produktbereich	RE 2009 in Mio. €	Ansatz 2019 in Mio. €	Veränderung Teil- ergebnis Z29	durchschnittliche jährliche Verän- derung
PB01	-5,4	-7,7	-2,2	3,5%
PB02	-0,9	-2,0	-1,2	8,9%
PB03	-3,2	-5,7	-2,5	5,8%
PB04	-0,8	-1,1	-0,3	3,5%
PB05	-0,6	-2,9	-2,3	16,5%
PB06	-4,2	-7,2	-3,0	5,6%
PB08	-1,0	-1,5	-0,6	4,8%
PB09	-0,2	-2,2	-2,1	28,8%
PB10	-0,8	-0,3	0,4	-8,0%
PB11	1,9	4,1	2,1	7,7%
PB12	-3,9	-5,3	-1,4	3,1%
PB13	-1,1	-1,6	-0,5	3,5%
PB14	0,0	-0,1	-0,1	22,0%
PB15	-1,1	-0,9	0,2	-2,0%
PB16	15,0	29,2	14,2	6,9%

Nachrichtlich: die nachfolgenden Produktbereiche erzielen Überschüsse und sind deshalb aus der Untersuchung der Bereiche mit Mehrbelastungen ausgeklammert:

PB11	1,9	4,1	2,1	7,7%
PB16	15,0	29,2	14,2	6,9%

Um aus der Vielzahl der Daten ein überschaubares Ergebnis zu extrahieren, werden **nur Positionen mit großen Werten in der Spalte „Veränderung Teilergebnis Z29“ untersucht** (Richtwert: >0,8 Mio. €), **die gleichzeitig auch hohe Prozentwerte in der Spalte „durchschnittliche jährliche Veränderung“ aufweisen** (Richtwert: > 4%). Als Ergebnis dieser Fokussierung sind die unbeachtlichen Produktbereiche in der obigen Tabelle entsprechend mit grauer Schriftfarbe dargestellt und in beiden Merkmalen auffälligen Produktbereiche mit grauer Hintergrundfarbe versehen.

Damit werden die Produktbereiche

PB02 Sicherheit und Ordnung

PB03 Schulträgeraufgaben

PB05 Soziale Leistungen

PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe

PB09 Räumliche Planung und Entwicklung

als Leistungsbereiche mit auffälligen Mehrbelastungen im Zeitraum 2009 – 2018 für den Haushaltsausgleich erkannt.

Die Ursachenforschung für diese Belastungssteigerung beginnt mit der letzten Position PB09, da das Auswertungsergebnis keine nachhaltige Entwicklung darstellt sondern im Zeitraum 2018-2020 einmalig hohe Aufwandsbelastungen aus der Erschließung des Gewerbegebiets Wolbersacker eingeplant sind.

Hauptursache für die erhöhte Haushaltsbelastung des PB02 ist der Bereich des Brandschutzes. Über die gestiegenen Anforderungen der Leistungserbringung erfolgen regelmäßig Informationen, z.B. über den Brandschutzbedarfsplan.

Die gestiegenen Haushaltsbelastungen des PB03 Schulträgeraufgaben resultieren u.a. aus dem Neubau und der Unterhaltung der Vermögenswerte der Schulgebäude (erweiterte AfA für Gesamtschule und erhöhter Sanierungsaufwand der Schulgebäude insgesamt) und aus gestiegenem Aufwand aus Schülerfahrtkosten (siehe Grafik zu Erläuterungen zu Zeile 13 der Ergebnisrechnung).

Das erheblich erhöhte Aufwandsvolumen der PB05 Soziale Leistungen und PB06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist unter „4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung“ an vielen Stellen für die Teilleistungen Asyl/Flüchtlinge (PB05) und Kinderbetreuung (PB06) identifiziert worden. Hier ist nun erkennbar, dass die ebenfalls gestiegenen Erträge dieser Bereiche nicht näherungsweise vollkompensierende Wirkung erzielen. Als Folge entsteht hier in deutlicher Weise ein Bedarf an weiterer Kompensation, der (neben der Wirkung aus weiteren Konsolidierungsmaßnahmen) vor allem durch Mehrerträge der allgemeinen Deckungsmittel des PB16 gedeckt wird.

4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2019-2022

Die o.a. Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen führen zu folgendem Gesamtergebnis:

Der Ergebnisplan weist für das Jahr 2019 eine Unterdeckung i.H.v. -5,4 Mio. € aus und reduziert sich gegenüber dem Plandefizit 2018 um rund 0,3 Mio. €. Dieser Rückgang scheint bei erster Einschätzung zu niedrig zu sein, um den Haushaltsausgleich in 2021 erreichen zu können. Jedoch ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass im Planergebnis 2019 (und 2020) sich einmalige Belastungen aus der Schaffung des Gewerbegebiets „Wolbersacker“ ergeben, und zwar für Maßnahmen, die nicht als „investiv“ zu klassifizieren sind und deshalb Aufwand darstellen. Dazu gehören vor allem die Kosten der archäologischen Untersuchungen, die mit rund 1,6 Mio. € in den Jahren 2019 und 2020 eingeplant sind (siehe Aufstellung der Ausgaben für die Erschließung des Gewerbegebiets unter 3.11 „Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“, dort auch der Hinweis zur Ursache der Investition, nämlich der zusätzlichen Ertragsgewinnung im Bereich der Gewerbesteuer). Unter Berücksichtigung dieser Sonderbelastungen ist ein Einhalten des Konsolidierungspfads erkennbar.

Kontinuierlich bis 2022 wirkende Belastungssteigerungen sind vor allem in den PB05 „soziale Leistungen“ (für Versorgung/Unterbringung der Flüchtlinge), PB06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (inkl. Kinderbetreuung)“ und dem PB12 „Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV „ zu finden. Zusätzliche Informationen zur mehrjährigen Haushaltsentwicklung sind im „Vorbericht des Haushaltssicherungskonzeptes“ zu finden.

Die Kompensation bis zum Ausgleichsjahr 2021 erfolgt vor allem durch Mehrerträge bei den „Anteilen an den Gemeinschaftssteuern“ und der „Gewerbesteuer“ aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Im Ergebnis wird auch im Entwurf 2019 die zentrale Zielvorgabe der Haushaltsgesundung eingehalten, nämlich die erstmalige Realisierung von Überschüssen im Ergebnisplan in 2021.

5. Geplante große Investitionsmaßnahmen

Bisher wurden die Vorgänge des Ergebnisplanes untersucht. Abschließend erfolgen Informationen zur Investitionstätigkeit und zur Verschuldung.

Die nachfolgende Liste enthält die Investitionen der Stadt, dabei wurde versucht sinnvolle Gruppierungen vorzunehmen. Besonders ist auf das Projekt "Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker" (letzte Investitionsgruppe) hinzuweisen, durch das zukünftige Potentiale für die Gewerbesteuererzielung geschaffen werden.

Die Abkürzungen "GWG" und "BGA" stehen für "geringwertige Wirtschaftsgüter" beziehungsweise für "Betriebs- und Geschäftsausstattung". Geringwertige Wirtschaftsgüter besitzen einen Anschaffungswert von 60 € bis 800 € netto (z.B. Fotoapparat, Großlocher). Bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen handelt es sich z.B. um Ausstattungsvermögen von Nutzungsräumen/-flächen mit einem Anschaffungswert über 800 € netto (z.B. Möblierung und Geräte auf Spielplätzen).

Investitionsliste	2019	2020	2021	2022
Beschaffungen GWG/BGA/u.ä. verschiedene Bereiche				
Verwaltung Beschaffung GWG/BGA	236.001	87.549	127.058	102.091
PB03 Schulen Beschaffung GWG/BGA	525.424	216.264	216.264	216.264
PB03 Turnhallen Beschaffung GWG/BGA	10.450	10.200	9.700	10.200
PB04 Kultur/ Archiv Beschaffung GWG/BGA	7.800	5.185	2.300	2.300
PB05 Asyl/Aussiedler/Wohnungslose Beschaffung GWG/BGA	13.700	13.700	13.700	13.700
PB 06 Jugend Beschaffung GWG/BGA	43.787	51.187	46.187	46.187
PB 06 Kinderbetreuung Beschaffung GWG/BGA	56.501	12.401	12.401	12.401
PB08 Sport/Bad Beschaffung GWG/BGA/Sonstiges	3.320	3.320	3.320	3.320
PB15 MZH Beschaffung GWG/BGA	8.500	3.500	3.500	3.500
Sonstige Investitionen				
INV11-0002 BPL 16 "In den Gärten", Beiträge städt. Grundverm.	41.000	0	0	0
INV16-0003 Römerkanal-Informationszentrum	187.707	0	0	0
INV16-0005 Eulenbach, Gewässerentwicklung+Hochwasserschutz	420.875	309.805	120.600	10.000
INV16-0011 FH-Gebiet, Rückzahl. Landeszuwend. Treuhandvermög.	100.000	0	0	0
INV16-0014 Flüchtlingsunterkunft Brahmsstraße	0	0	0	0
INV18-0014 Sport- und Erlebnisbad	40.000	25.000	25.000	25.000
INV19-0018 E-Bike Station(en)	23.875	0	0	0
INV19-0019 ÖPNV Dynam. Fahrgastinfo.anzeigen	22.000	0	0	0
INV19-0021 Tomburg, Absturzsicherung	44.000	0	0	0
INV19-0027 Ordnungsamt, Dienstfahrzeug	30.000	0	0	0
INV19-0029 Glasmuseum Ersatz alter Vitrinen wg. Unfallschutz	115.500	75.000	50.000	0

Feuerwehr, Betriebshof, Forst

Feuerwehr Beschaffung GWG/BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	244.982	153.302	233.302	538.302
INV09-0021 Funksystem, Umrüstung auf Digitalfunk	15.000	15.000	15.000	15.000
INV14-0004 Flerzheim, Feuerwehrgerätehaus, Um-/Ausbau	40.000	0	0	0
INV19-0004 Feuerwehr Hilberath, Umbau Toranlage	60.000	0	0	0
INV19-0025 Feuerwehr, Oberdrees MTF 2020	0	75.000	0	0
INV19-0026 Feuerwehr Hilberath, LF	350.000	0	0	0
Betriebshof Beschaffung GWG/BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	19.767	107.267	107.767	57.767
INV19-0007 Betriebshof, Fahrzeuge 2019	115.000	0	0	0
INV18-0009 Betriebshof, Erweiterungsbau	230.000	120.000	0	0
INV19-0022 Winterdienst, neue Solemischanlage	105.000	5.000	5.000	5.000
INV19-0023 Winterdienst, Kommunalfahrzeug	20.000	0	0	0
INV19-0024 Winterdienst, Salzstreuenaufsatz	60.000	0	0	0
Grünfl./FZP/Friedh./Forst Beschaffung GWG/BGA/Maschinen	19.270	19.270	19.270	19.270
INV19-0005 Forst, Pritsche Mitarbeiter	20.000	0	0	0

Grundstücksankäufe (ohne Wolbersacker)

Grundstückskauf Kaufpreisrente Jahnstraße	9.000	9.000	2.000	2.000
Grundstückskauf Pauschal/kleinere Maßnahmen/Erw. P&R Römerkanal	462.500	272.500	272.500	272.500
INV10-0002 BPL 4 "Queckenberger Straße", Grundstücksankäufe	5.000	5.000	5.000	5.000
INV11-0016 Bahnhofsumfeld, Grundstücksankäufe	20.000	0	0	0
INV15-0002 DB-Grundstücke Ankauf	5.000	0	0	0
INV19-0028 BPL 16 "In den Gärten", Kauf von Grundstücken	359.000	0	0	0

Schul-/Turnhallenbau

Grundsanierung Schulen	0	394.572	499.572	389.572
INV12-0011 Gesamtschule	150.000	30.000	144.000	1.125.500
INV15-0004 Hauptschule, Grundsanierung	0	105.000	105.000	78.933
INV19-0001 Schulgebäude Stadtpark 16, Grundsanierung	41.584	41.584	61.584	41.584
INV19-0002 TH Dederichsgraben - Alt, Grundsanierung	90.000	90.000	0	78.880
INV19-0003 TH Flerzheim, Grundsanierung	23.092	82.452	142.452	107.452
INV19-0009 Gute Schule-Alarmanlage GGS Sürster Weg	52.000	0	0	0
INV19-0010 Gute Schule-Alarmanlage KGS Flerzheim	31.000	0	0	0
INV19-0011 Gute Schule-Alarmanlage KGS Merzbach	54.000	0	0	0
INV19-0012 Gute Schule-Alarmanlage KGS Wormersdorf	39.000	0	0	0
INV19-0013 Gute Schule-Alarmanlage KGS Bachstraße	51.000	0	0	0
INV19-0014 Gute Schule-Alarmanlage Gesamtschule Dederichsgrab	54.400	50.000	0	0
INV19-0015 Gute Schule-Alarmanl. Gesamtschule Villeneuve Str	0	104.200	0	0
INV19-0016 Gute Schule-Alarmanl. Gymnasium	0	146.000	0	0
INV19-0017 Gute Schule-Alarmanl. Planungsauftrag gesamt	116.000	0	0	0

Straßenbau (ohne Wolbersacker)

PB12 Straßenbau Landgraben	0	25.000	90.000	0
PB12 Straßenbau/Erschließung Weilerfeld II	0	60.000	100.000	555.000
PB12 Straßenbau/Rilkeweg	0	0	0	62.000
PB12 Straßenbau/Stadthüpfel/Errichtung Wetterschutz	1.000	1.000	1.000	1.000
INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	80.000	80.000	80.000	80.000
INV09-0018 Straßenbeleuchtung, Erweiterung	283.000	196.000	165.000	274.000
INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	100.000	150.000	150.000	150.000
INV11-0015 Stellplätze, Bauausgaben/Ablösung	17.757	17.757	17.757	17.757
INV15-0006 Ausbau Straße "Am Voigtstor"	20.000	20.000	0	170.000
INV15-0007 Umgestaltung Turmstraße	1.100.000	0	0	0
INV15-0012 Pützstraße/Weiherstraße, Straßenbau	50.000	558.000	558.000	0
INV16-0010 Gelände "Pallottiner", Straßenerschließung	60.000	100.000	675.000	0
INV17-0004 FH-Gebiet, Erschließung Erweiterung	0	0	50.000	100.000
INV18-0002 BPL 16, "In den Gärten", Aufschließung	105.000	0	0	0
INV18-0003 Brückenbauwerke, Sanierungsprogramm	200.000	250.000	200.000	150.000
INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	550.000	500.000	0	0
INV19-0006 RöKa-InfoZentrum - Umbau Verkehrsflächen	50.000	50.000	250.000	0
INV19-0008 BPL "In den Gärten", Straßenbau	180.000	0	0	0

Abwasser (ohne Wolbersacker)

PB11 Abwasser/Erschließung Landgraben	0	40.000	400.000	0
PB11 Abwasser/Erschließung Weilerfeld II	0	50.000	400.000	350.000
Abwasserbeseitigung Beschaffung GWG/BGA	1.557	1.557	1.557	1.557
INV10-0034 Rheinbach, Kanalsanierung baulisch	900.000	775.000	775.000	775.000
INV11-0020 Grundstücksanschlussleitungen	150.000	200.000	200.000	200.000
INV13-0009 Dez. Regenwasserbehandlung, nach-trägl.Filtereinbau	10.060	0	0	0
INV13-0010 Kanalinv. wg Wegfall Befreiung Abw.beseit.pflicht	25.000	25.000	25.000	25.000
INV16-0007 Regenwasserrückhaltung östliche Kernstadt	0	0	0	25.000
INV16-0008 Gelände "Pallottiner", Kanalschließung	50.000	160.000	160.000	0
INV17-0002 Kanal, FH-Gebiet Erweiterung	0	0	50.000	250.000

Projekt Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker

(Gesamtinvestitionsvolumen lt. Unteren Ansätzen: 16,2 Mio. €)

INV17-0003 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung	1.000.000	2.777.044	0	0
INV18-0004 Wolbersacker BPL 59, Straßenbau	400.000	0	1.000.000	655.000
INV18-0005 Wolbersacker BPL 59, Straßenbeleuchtung	54.000	0	47.000	0
INV18-0006 Wolbersacker BPL 59, Grünflächen	0	320.000	160.000	0
INV18-0015 Wolbersacker BPL 59, Stadt-Ökofläch/durch Stiftung	14.540	0	0	0
INV18-0016 Wolbersacker BPL 59, Pacht-Ökofläch/durch Stiftung	72.325	0	0	0
INV19-0020 Wolbersacker BPL 59, Archäologie Erschließ.flächen	50.000	50.000	0	0

Weiterleitung Kredite an WFEG	1.500.000	0	0	0
Summe (= Finanzplan, Zeile 30 „Auszahlungen Investitionstätigkeit“)	11.816.274	9.044.616	7.797.791	7.023.037

Einzahlungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit stehen wie folgt zur Verfügung:

Einzahlungen im investiven Bereich	2019	2020	2021	2022
Allgemeine Investitionspauschale	1.492.210	1.492.210	1.492.210	1.492.210
Schul-/Bildungspauschale	817.563	817.563	817.563	817.563
Sportpauschale	78.852	78.852	78.852	78.852
Feuerschutzpauschale	61.000	61.000	61.000	61.000
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für techn. Hochwasserschutz	212.982	238.000	275.325	8.000
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV12-0006 Bahnhaltdepunkt Ost, BPI 61 "Gülden Morgen", Strbau	127.800	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV16-0003 Römerkanal-Informationszentrum	318.600	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	0	0	237.000	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV19-0018 E-Bike Station(en)	21.488	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV19-0019 ÖPNV Dynam. Fahrgastinfo.anzeigen	19.800	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier Pütz- und Weiherstraße + Grünanlage Martinstraße sowie Umbau Verkehrsflächen Himmeroder Wall	185.000	185.000	195.500	0
sonstige Zuweisungen/Zuschüsse	2.600	2.600	2.600	2.600
Erschließungsbeiträge	150.000	0	626.000	0
Straßenbaubeiträge	0	0	574.155	0
Kanalanschlussbeiträge	1.000	919.240	401.000	209.179
Übrige Beiträge und sonstige Entgelte	17.757	17.757	17.757	17.757
Veräußerungserlöse	50.000	50.000	50.000	50.000
Erstattung Tilgung WFEG für weitergeleitete Kredite	37.500	75.000	75.000	75.000
Summe (= Finanzplan, Zeile 23 „Einzahlungen Investitionstätigkeit“)	3.594.152	3.937.222	4.903.962	2.812.161

Die für die Weiterführung von in 2018 oder vorher begonnenen Investitionsmaßnahmen benötigten Ermächtigungsübertragungen werden voraussichtlich in der Ratssitzung am 28.01.2019 beschlossen. Sie sind im vorliegenden Finanzplan nicht ausgewiesen.

6. Entwicklung der Schulden

6.a) Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten beliefen sich am 31.12.2018 auf rd. 52,2 Mio. €. Unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen auf das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 6,6 Mio. € für den städtischen Investitionsbedarf (siehe untere Aufteilung), der vorsorglich eingeplanten Weiterleitung der Kreditaufnahme für die WFEG in Höhe von 1,5 Mio. € (siehe „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) und der ordentlichen Tilgungsleistung von rd. -2,8 Mio. € erreichen die Verbind-

lichkeiten aus Investitionskrediten einen neuen Stand zum 31.12.2019 von rd. 57,5 Mio. € (siehe Anlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf das lfd. Haushaltsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Neuaufnahmen 2019

Bereich I (sog. rentierliche Investitionen)	2.426.617 €
Bereich II (sog. nichtrentierliche Investitionen)	4.196.851 €
Bereich II (allg. Haushalt)	435.970 €
Bereich II (Projekt „Gute Schule“)	1.500.000 €
Bereich II (nur im Bedarfsfall: Weiterleitung Kredit an WFEG)	<u>1.500.000 €</u>
Summe Bereich II	6.132.821 €
Gesamte Neuaufnahme Bereich I + II	8.559.438 €

2. Umschuldungen 2019

2.523.255 €

6.b) Liquiditätskredite

Der Kassenkredit dient grundsätzlich nur der kurzfristigen Vorfinanzierung von Auszahlungen (nur temporärer Kreditbedarf). Dieser temporäre Kreditbedarf wird verursacht, indem – auch bei einem ausgeglichenen Haushalt – die Ein- und Auszahlungen aus den vielen Einzelvorgängen aufgrund ihrer verschiedenen Zahlungszeitpunkte nicht automatisch zu einem täglich ausgeglichenem Liquiditätsstand führen.

Bei Kommunen mit nicht ausgeglichenem Haushalt – zu denen die Stadt Rheinbach zählt – übernimmt der Kassenkredit eine zweite Funktion, er dient dauerhaft der Finanzierung der Altfehlbeträge. Erst wenn der Haushalt auf der Zahlungsebene Überschüsse erwirtschaftet, ist ein Abbau des Kassenkredits möglich.

Insgesamt wurden folgende Fehlbeträge in der Vergangenheit ausgewiesen:

Zeitpunkt	Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“
31.12.2008	41.549.060 €
31.12.2009	41.713.779 €
31.12.2010	42.712.984 €
31.12.2011	45.100.501 €
31.12.2012	48.117.148 €
31.12.2013	53.824.066 €
31.12.2014	54.020.000 €
31.12.2015	52.920.000 €
31.12.2016	56.550.000 €
31.12.2017	52.520.000 €
31.12.2018	49.135.000 €

Für das Jahr 2019 resultiert aus den geplanten Ein- und Auszahlungen ein Anstieg des Bedarfs an Liquiditätskrediten von 3,2 Mio. € (von denen 0,2 Mio. € dem Projekt „Gute Schule“ zuzuordnen sind, und damit sämtliche Zins- und Tilgungsbelastungen vom Land erstattet werden).

Unter anderem wird dieser Mehrbedarf ausgelöst durch in den Jahren 2018 bis 2020 einmalig anfallende, nicht investive Ausgaben für die Errichtung des „Gewerbegebiets Wolbersacker“ (siehe Erläuterungen zu „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“). Ab 2020 werden Überschüsse im Finanzplan ausgewiesen, die zur Rückführung des Liquiditätskreditvolumens führen werden.

Für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2018 aufgrund extrem niedriger Zinssätze ca. 149T€ (im Vergleich dazu 2008: 1.707 T€) gezahlt werden. Gegenüber dem Vorjahr (=77 T€) ist eine Erhöhung festzustellen, die maßgeblich auf Maßnahmen der Zinssicherung zurückzuführen ist (insgesamt 25 Mio. € des Liquiditätskredits wurden mit langfristigen Laufzeiten von 5 bzw. 10 Jahren vereinbart).

Die aktuell günstige Zinslage wird erkennbar, wenn man einen vergleichenden Rückblick nach 2008 vollzieht: So schwankten die Zinssätze in 2018 zwischen 0,0% und 1,23% Prozent (mitunter wurden sogar Minus-Zinsen berechnet!), während der durchschnittliche Zinssatz für Kassenkredite in 2008 noch 4,1% betrug!

Für die Zukunft ist ein Anstieg des Zinssatzes für Liquiditätskredite durchaus möglich, allerdings trägt die bereits realisierte Zinssicherung erheblich zur Reduktion des zukünftigen Zinsänderungsrisikos bei. *(für die weitere Entwicklung siehe „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“).*

7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (kurz: NKF) zum 01.01.2009 wurde das bisher angewandte kamerale System beendet. Begriffe wie „Haushaltsstellen“ und „Deckungsring“ wurden durch das „Budget“ ersetzt. Gemäß § 21 GemH-VO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Mit dem ersten NKF-Haushaltsplan 2009 wurden die Budgetregeln definiert und im Zuge des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011 über die Handhabung von „über- und außerplanmäßige Ausgaben im NKF-System“ aktualisiert dargestellt.

Besonders wichtige Merkmale der gewählten Budgetstruktur sind:

1. Trennung von Ergebnis- und Investitionsbudgets
2. Ergebnisbudgets werden zusätzlich unterteilt in „zahlungswirksam“ und nicht zahlungswirksam“
3. Ergebnisbudgets können vertikal oder horizontal strukturiert sein.

Zur Veranschaulichung dieser Strukturierung werden auszugsweise die Informationen aus der o. a. Vorlage (vom 17.10.2011) aufgeführt:

Vertikale Budgets der Ergebnisrechnung (Deckung innerhalb eines Kostenträgers)

Grundsätzlich gilt, dass die Aufwendungen der verschiedenen Sachkonten eines Kostenträgers in einem Budget zusammengefasst sind. Damit stehen freie Mittel bei einem Sachkonto direkt einem anderen Sachkonto zur Verfügung, natürlich nur innerhalb des gleichen

Kostenträgers. Diese übergreifende Deckung wurde im kameralen System über den „Deckungsring“ ermöglicht. Diese Form der Deckung innerhalb eines Budgets (also VERSCHIEDENE Sachkonten innerhalb EINES Kostenträgers) kennzeichnet ein „vertikales Budget“.

Horizontale Budgets der Ergebnisrechnung (kostenträgerübergreifende Budgetdeckung)

Bei einigen Geschäftsvorfällen ist diese Form der vertikalen Deckung nicht gewünscht bzw. nicht sinnvoll. Dies hängt unter anderem mit Verantwortlichkeiten zusammen. Für den Erfolg bzw. Misserfolg der Bewirtschaftung eines bestimmten Budgets sollte immer nur EINE bestimmte Person verantwortlich sein. Ohne diese eindeutige Zuordnung würde die Einrichtung von Budgets das wirtschaftliche Handeln nicht optimal unterstützen.

Als Beispiel sei das Personalbudget aufgeführt,

- das zentral von Fachgebiet 10 „Zentralverwaltung“ verwaltet/verantwortet wird,
- dessen Ansätze aber auf den Kostenträgern ausgewiesen werden, in denen die Leistungen erbracht werden und für die Fachgebiet 10 NICHT verantwortlich ist.

Ein vertikales Budget auf Kostenträgerebene, in dem die Konten des Personalaufwandes integriert werden, würde also einem Verantwortlichen außerhalb des Fachgebietes 10 ermöglichen, seinen Mehrbedarf aus „nicht personal-bezogenen“ Vorgängen über Wenigerausgaben beim Personalbudget – die er gar nicht erwirtschaftet hat, da hier FG 10 verantwortlich ist – zu decken. Dies widerspricht dem für wirtschaftliches Handeln existenziellen Grundsatz, dass der, der den Erfolg erwirtschaftet hat, auch in seinen Genuss kommt (Entsprechendes gilt natürlich auch für „Misserfolg“).

Unter anderem deswegen werden für bestimmte Aufwandsarten sogenannte „horizontale“ Budgets gebildet. Hier werden also Sachkonten (mit ähnlicher Ertrags-/Aufwandsart) KOSTENTRÄGERÜBERGREIFEND verbunden.

Andere Gründe für die Einrichtung „horizontaler Budgets“ können sein:

- Für einen genau bestimmten Bereich soll eine erweiterte Flexibilität in der Budgetbewirtschaftung zugelassen werden. Hier wird gezielt erlaubt, dass Mehrbedarfe eines Kostenträgers durch Entlastungen bei anderen Kostenträgern gedeckt werden können, ohne dass über eine Vorlage dem Rat berichtet wird. Hier sei als Beispiel Die „IT-Ausstattung Schulen“ genannt, die in ihrem Budget alle Schul-Kostenträger berücksichtigt (z.B. KTR 03-01-01 „Grundschulen“, KTR 03-02-01 „Hauptschule“ etc.) und so der Schulverwaltung ermöglicht, schnell auf eine geänderte Bedarfslage bei der IT-Ausstattung der Schulen zu reagieren.

Diese größere Flexibilität wird auch im Budget mit dem Namen „Vorsorglich“ zugelassen. Hier ist eine automatische Deckung über verschiedene KTR (und damit unterschiedlichen Verantwortungsträgern) zugelassen worden. In diesem Budget sind Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten (z.B. Gerichtskosten, Anwaltskosten) zusammengefasst, die in den meisten Fällen in ihrer Höhe bei der Planung der Ansätze nicht vernünftig abgeschätzt werden können. Das eingerichtete horizontale Budget ermöglicht die Deckung über alle Rechtsstreitigkeiten der Stadt Rheinbach.

- Das Budget hat weniger direkte Steuerungsfunktion, sondern eher „nachrichtlichen“ Charakter. Dies gilt vor allem für das AfA-Budget (AfA = Abschreibung für Abnutzung) und das IV-Budget (IV = interne Verrechnung).

Die Abschreibung des städtischen Vermögens wird vor allem über Zu- und Abgänge (An- und Verkauf) bestimmt. Diese beiden Vorgänge sind aber schon über eigene investive Budgets erfasst. Zusätzlich kann das Abschreibungsvolumen durch Sonderfälle wie Sonder-Abschreibungen (z.B. Ausbuchen des Restbuchwertes eines verunfallten PKWs mit Totalschaden) beeinflusst werden. Solche außergewöhnlichen Vorgänge sind aber grundsätzlich nicht planbar. Deswegen würde eine kleinteilige Budgeteinteilung nur den Verwaltungsaufwand erhöhen (da bei Mehrbedarf jeweils eine Vorlage für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zu erstellen/beschließen ist), ohne Einfluss auf die Ursache des Mehrbedarfs nehmen zu können.

Ähnliches gilt für das IV-Budget (IV = interne Verrechnung). Die interne Verrechnung legt den bereits auf einem budgetierten KTR (Kostenträger) angefallenen Aufwand/Ertrag nur auf einen anderen KTR um, nämlich auf den KTR, der für diesen Vorgang verantwortlich ist. Die Belastung ist also bereits mit der ersten Berücksichtigung (i.d.R. das Einbuchen der Rechnung) einer Budgetprüfung unterworfen worden.

Die interne Verrechnung ist ohne Frage bedeutend für den richtigen Erfolgsausweis auf Kostenträgerebene (wichtig für Kennzahlen, Zielerreichung etc.). Eine kleinteilige Budgetierung der internen Verrechnung ist – wie bei der AfA – wegen des gestiegenen Verwaltungsaufwandes bei überplanmäßigen Bedarfen „ohne Mehrwert“ abzulehnen.

Investive Budgets

Neben den Ergebniskonten (und den ihnen zugehörigen Zahlungskonten) ist die Budgetierung auch für den investiven Bereich eingerichtet. Für jede große Investitionsmaßnahme – die durch eigene Investitionsnummern gekennzeichnet sind (z.B. „INV13-0012 Betriebshof, Fahrzeuge“) existiert ein eigenes Budget. Kleinere Maßnahmen (unter 20.000 €) werden pro Kostenträger in einem Budget zusammengefasst.

Die Verwaltung wird nach Erfordernissen der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft weiterhin Anpassungen der Budgetstruktur vornehmen.

8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan

Mit der Aufteilung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auf Kostenstellen, Kostenträger und Konten sind im NKF sowohl der Haushaltsvollzug als auch die Erstellung des Haushaltsplanes erheblich aufwendiger und differenzierter als im kameralen Rechnungswesen.

Die Finanzdaten werden jedoch im Haushaltsplan (in den Gesamtplänen und in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen) nach den gesetzlichen Anforderungen hochaggregiert dargestellt.

Die bisher aus der Kameralistik gewohnte detaillierter Information über die Haushaltsstellen zu den Haushaltsansätzen geht im NKF, wenn der Gesetzesintention gefolgt wird, unabhängig von der Darstellungsebene, verloren.

Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung entschieden, den Haushaltsplan vorläufig kontenscharf darzustellen.

9. Anlagen zum Vorbericht

(siehe nachfolgende Seiten)